DER GRÜNE BOTE

Newsletter 3/2007

des

Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit
deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz
der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Redaktionsteam:

Prof. Dr. V. M. Jänich
Carsten T. Johne
Paul T. Schrader
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Laura Zentner

Jena, 11.07.2007

INHALTSVERZEICHNIS

Der Grüne Bote 1
Inhaltsverzeichnis 2
Vorwort 4
A. Rechtsprechung 5
I. Bundesgerichtshof 5
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht 5
2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht 6
3. Markenrecht 7
4. Wettbewerbsrecht 8
5. Kartellrecht 10
6. Sonstiges 11
7. Pressemitteilungen 11
II. EuGH und EuG 19
1. Entscheidungen 19
2. Pressenmitteilungen 19
III. Bundespatentgericht 25
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 25
2. Marken- und Kennzeichenrecht 26
IV. Instanzgerichte 30
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 30
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 30
3. Marken- und Kennzeichenrecht 32
4. Wettbewerbsrecht 36
5. Kartellrecht 43
6. Sonstiges 44
V. Hinweis 45
B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen 46
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 46
II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht 47
III. Marken- und Kennzeichenrecht 49
IV. Wettbewerbsrecht 52
V. Kartellrecht 55
VI. Sonstiges 60
VII. Ausgewertete Zeitschriften 63

C. Kurze Berichte 65
Freiburger Tagung zum Geistigen Eigentum 2007 65
Impressum, Haftungsausschluss 66

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 3/2007 des "Grünen Boten" übersenden zu können.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit besten Grüßen aus Jena

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

A. Rechtsprechung

I. Bundesgerichtshof

Zusammengestellt von ***Stephan Kunze/Carsten Johne***

1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht

Haubenstretchautomat
BGH, Urt. v. 9. Januar 2007 - X ZR 173/02 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
PatG § 10 Abs. 1

a) Die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer mittelbaren Patentverletzung müssen im Zeitpunkt des Angebots oder der Lieferung vorliegen, so dass für die Offensichtlichkeit maßgeblich ist, ob zu diesem Zeitpunkt nach den gesamten Umständen des Falles die drohende Verletzung des Ausschließlichkeitsrechts aus der objektivierten Sicht des Dritten so deutlich erkennbar ist, dass ein Angebot oder eine Lieferung unter diesen objektiven Umständen der wissentlichen Patentgefährdung gleichzustellen ist.
b) Ein Anspruch auf Unterlassung des Vertriebs von Mitteln, die von den Abnehmern patentverletzend benutzt werden können, solange sich diese Abnehmer nicht auf das Klagepatent bezogen strafbewehrt zur Unterlassung verpflichtet haben, setzt die Feststellung besonderer Umstände voraus.
c) Soweit nicht sonstige Schadenspositionen wie etwa Kosten der Rechtsverfolgung und dergleichen im Streit stehen, ist der im Falle der mittelbaren Patentverletzung zu ersetzende Schaden derjenige, der durch die unmittelbare Patentverletzung des Abnehmers des Mittels entsteht; der Schadensersatzanspruch kann in diesem Rahmen gegebenenfalls auch auf Abschöpfung des Gewinns des mittelbaren Patentverletzers gerichtet werden.
Nur zur Durchsetzung dieser Schadensersatzansprüche besteht der Anspruch auf Rechnungslegung.

Pipettensystem
BGH, Urteil vom 27. Februar 2007 - X ZR 38/06 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
PatG §§ 10 Abs. 1, 9 S. 2 Nr. 1

a) Ein Merkmal des Patentanspruchs kann im Sinne des § 10 PatG als nichtwesentliches Element der Erfindung anzusehen sein, wenn es zu dem Leistungsergebnis der Erfindung, d.h. zu der erfindungsgemäßen Lösung des dem Patent zugrunde liegenden technischen Problems, nichts beiträgt.
b) Für die Abgrenzung zwischen bestimmungsgemäßen Gebrauch und Neuherstellung eines erfindungsgemäßen Erzeugnisses ist maßgeblich, ob die getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften, Wirkungen und Vorteile der Erfindung noch die Identität des bereits in den Verkehr gebrachten konkreten patentgeschützten Erzeugnisses wahren oder der Schaffung eines neuen erfindungsgemäßen Erzeugnisses gleichkommen.
c) Der bei Vorrichtungen der betreffenden Art an sich übliche Austausch eines Teils kann die Neuherstellung der Vorrichtung bedeuten, wenn die technischen Wirkungen der Erfindung gerade in dem ausgewechselten Teil in Erscheinung treten, weil die Erfindung dessen Funktionsweise oder Lebensdauer beeinflusst.
d) Hingegen rechtfertigt es die Annahme einer Neuherstellung regelmäßig nicht, wenn das ausgewechselte Teil lediglich Objekt der erfindungsgemäß verbesserten Funktionsweise der Gesamtvorrichtung ist (Fortführung von BGHZ 159, 76 - Flügelradzähler - und Sen.Urt. v. 3.5.2006 - X ZR 45/05, GRUR 2006, 837 - Laufkranz).

Rohrschweißverfahren
BGH, Urt. v. 27.2.2007 - X ZR 113/04 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
PatG §§ 9 S. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 1

a) Bei einem Verfahrensanspruch bezieht sich eine im Patentanspruch genannte Vorrichtung, die zur Ausführung des Verfahrens verwendet wird, regelmäßig auf ein wesentliches Element der Erfindung im Sinne des § 10 Abs. 1 PatG.
b) Sieht ein in mehrere Verfahrensabschnitte aufgeteiltes Schweißverfahren vor, in einem ersten Teil von Verfahrensschritten einen Datenträger mit Schweißdaten herzustellen, der in einem

zweiten Teil von Verfahrensschritten zur Steuerung des Schweißvorgangs benutzt wird, macht der Verwender des Datenträgers von dem Verfahren mit allen seinen Merkmalen Gebrauch, wenn er das Schweißverfahren mittels der gespeicherten Schweißdaten durchführt.
c) Fehlen entgegenstehende Abreden, ist in der Lieferung des die Schweißdaten enthaltenden Datenträgers an Dritte seitens des Patentinhabers oder seiner Lizenznehmer die (stillschweigende) Erlaubnis für die Abnehmer zu sehen, das geschützte Verfahren zweckentsprechend anzuwenden (Ergänzung zu BGH, Urt. v. 24.9.1979 - KZR 14/78, GRUR 1980, 38 - Fullplastverfahren).

Polymer-Lithium-Batterien
BGH, Urt. v. 24. April 2007 - X ZR 64/04 - OLG Jena; LG Erfurt
PatG § 15 Abs. 2

a) Zur Frage einer vorvertraglichen Verpflichtung des Patentlizenznehmers, bei Abschluss des Lizenzvertrags eine Auseinandersetzung mit dem Lizenzpatent nach § 34 Abs. 7 PatG in einer nachfolgenden eigenen Patentanmeldung zu offenbaren (Abgrenzung gegen BGH, Urt. v. 28.5.1957 - I ZR 46/56, GRUR 1957, 597 - Konservendosen).
b) Die Auseinandersetzung mit dem Stand der Technik in einer Patentanmeldung stellt für sich genommen einen Angriff gegen das Lizenzpatent nicht dar.

Verpackungsmaschine
BGH, Urteil vom 24. April 2007 - X ZR 201/02 - Bundespatentgericht
PatG § 99 Abs. 1; ZPO §§ 529 Abs. 1, 531 Abs. 2, 533

a) Eine Klageerweiterung ist im Patentnichtigkeitsberufungsverfahren stets zuzulassen, wenn der Beklagte einwilligt oder der Bundesgerichtshof die Klageerweiterung für sachdienlich hält.
b) Die Vorschriften des § 529 Abs. 1 und des § 531 Abs. 2 ZPO sind im Patentnichtigkeitsberufungsverfahren nicht entsprechend anwendbar.

2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht

Archivfotos
BGH, Urt. v. 14. Dezember 2006 - I ZR 34/04 - OLG München; LG München II
BGB §§ 929 Satz 1, 985; UrhG § 31 Abs. 5

Übernimmt ein Verlag von einem Fotografen zugesandte Fotos in sein Archiv, folgt daraus ohne besondere Anhaltspunkte nicht, dass die Parteien einen Kaufvertrag geschlossen und das Eigentum an den Abzügen übertragen haben, auch wenn die Zahlung einer Archivgebühr vereinbart wird.

Tonträger aus Drittstaaten
BGH, Beschl. v. 29. März 2007 - I ZR 80/04 - OLG Rostock; LG Rostock
UrhG § 137 f.; Schutzdauerrichtlinie Art. 10 Abs. 2

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden zur Auslegung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauerrichtlinie) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
1. Findet die in der Schutzdauerrichtlinie vorgesehene Schutzfrist unter den Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie auch dann Anwendung, wenn der betreffende Gegenstand in dem Mitgliedstaat, in dem Schutz beansprucht wird, zu keiner Zeit geschützt war?
2. Falls die Frage 1 zu bejahen ist:
a) Sind nationale Bestimmungen im Sinne des Art. 10 Abs. 2 der Schutzdauerrichtlinie auch die Bestimmungen der Mitgliedstaaten über den Schutz von Rechtsinhabern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft sind?
b) Findet die in der Schutzdauerrichtlinie vorgesehene Schutzfrist gemäß Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie auch auf Gegenstände Anwendung, die zu dem in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie genannten Zeitpunkt zwar die Schutzkriterien der Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwand-

ten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums vom 19. November 1992 erfüllt haben, deren Rechtsinhaber aber nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft sind?

Fundstelle: WRP 2007, 665

3. Markenrecht

Aufarbeitung von Fahrzeugkomponenten

BGH, Urt. v. 14. Dezember 2006 - I ZR 11/04 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
GMV Art. 9 Abs. 1, 12 lit. b, 90 Abs. 1 und 2, 92 lit. a; Brüssel-I-VO Art. 6 Nr. 1; MarkenG §§ 14 Abs. 1, 23 Nr. 2

a) Werden mehrere Konzernunternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten mit der Begründung in Anspruch genommen, sie hätten auf verschiedenen Absatzstufen in einer "Verletzerkette" (hier: Aufarbeitung und Vertrieb von Komponenten der Brems- und Fahrwerkssteuerung für Lkw) zusammengewirkt und dabei eine Markenverletzung begangen, ist der besondere Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Art. 6 Nr. 1 Brüssel-I-VO begründet.

b) Befindet sich auf aufgearbeiteten Fahrzeugkomponenten neben der Marke des Herstellers die Marke des aufarbeitenden Unternehmens, deutet dies für den gewerblichen Nachfrager solcher Austauschteile darauf hin, dass sich die Herstellermarke nicht auf den Aufarbeitungsvorgang bezieht.

LOTTO

BGH, Beschl. v. 19. Januar 2006 – I ZB 11/04 – Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3

a) Der Begriff „Lotto" stellt eine beschreibende Angabe eines Glücksspiels dar, auch wenn sich die Bedeutung des Begriffs für Teile des Verkehrs inzwischen auf eine bestimmte Art eines Glücksspiels (z.B. „6 aus 49") eingeengt hat.

b) Ein Begriff, der ein Produkt der Gattung nach glatt beschreibt, ist nur dann als Marke im Verkehr durchgesetzt i.S. von § 8 Abs. 3 MarkenG, wenn ein weit überwiegender Teil der angesprochenen Verkehrskreise darin einen Hinweis auf die betriebliche Herkunft des Produkts erblickt.

Fundstelle: WRP 2006, 1130; MarkenR 2006, 341; GRUR 2006, 760; Mitt. 2006, 440; NJW 2006, 3282; BlPMZ 2006, 358

bodo Blue Night

BGH, Urt. u. Versäumnisurt. v. 8. Februar 2007 - I ZR 71/04 - OLG Hamm; LG Bochum
MarkenG § 26 Abs. 3

Besteht eine Übung, zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung mehrere Marken zu verwenden - etwa eine auf das Unternehmen hinweisende Hauptmarke und eine der Kennzeichnung der einzelnen Artikel dienende Zweitmarke -, können beide Marken für sich genommen rechtserhaltend benutzt werden.

WEST

BGH, Beschl. v. 1. März 2007 - I ZB 33/06 - Bundespatentgericht
MarkenG § 83 Abs. 3 Nr. 3

Ist im markenrechtlichen Löschungsverfahren nicht auszuschließen, dass die angefochtene Beschwerdeentscheidung auf der Versagung rechtlichen Gehörs beruht, so muss der Rechtsbeschwerdeführer nicht vortragen, was er auf einen Hinweis des Gerichts ausgeführt hätte; die insoweit im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO geltenden Grundsätze sind nicht anzuwenden.

Fundstelle: BB 2007, 1360

MOON

BGH, Beschl. v. 10. April 2007 - I ZB 15/06 - Bundespatentgericht
MarkenG §§ 62 Abs. 1, 83 Abs. 3 Nr. 3

a) Bei der Entscheidung über ein Gesuch auf Einsicht in die Akten einer Markenanmeldung muss eine Abwägung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Einsicht mit einem entgegenstehenden Interesse des Anmelders an der Geheimhaltung des Akteninhalts erfolgen, in die auch das Recht des Anmelders auf informationelle Selbstbestimmung einzubeziehen ist.

b) Gründe, die gegen eine Akteneinsicht sprechen, hat der Antragsgegner darzulegen.

FUSSBALL WM 2006
BGH, Beschl. v. 27. April 2006 - I ZB 96/05 - Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2

a) "FUSSBALL WM 2006" ist eine sprachübliche Bezeichnung für das Ereignis der Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2006, die der Verkehr wegen ihrer allgemeinen Bekanntheit und ihrer begrifflichen Eindeutigkeit stets mit diesem Ereignis als solchem in Verbindung bringt. Ihr fehlt die Eignung, als Unterscheidungsmittel Waren und Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen.
b) Eine Bezeichnung, mit der Waren oder Dienstleistungen der Sponsoren einer Sportveranstaltung von Produkten der Nichtsponsoren unterschieden werden sollen, muss, wenn sie als Marke eingetragen werden soll, die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, insbesondere auch über hinreichende Unterscheidungskraft verfügen.
c) Eine begriffliche Kategorisierung entsprechender Kennzeichnungen als "Ereignismarken" oder "Eventmarken" ist insoweit bedeutungslos; sie kann insbesondere nicht zu geringeren Anforderungen an die Schutzvoraussetzungen derartiger Bezeichnungen führen. Auch eine "Ereignismarke" kann nur dann als Marke eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, also insbesondere (auch) über hinreichende Unterscheidungskraft verfügt.

Fundstelle: BGHZ 167, 278; WRP 2006, 1121; MarkenR 2006, 395; NJW 2006, 3002; Mitt. 2006, 442; GRUR 2006, 850; BlPMZ 2006, 360; GRUR Int 2007, 76

4. Wettbewerbsrecht

Gesamtzufriedenheit
BGH, Beschl. v. 9. November 2006 - I ZB 28/06 - OLG Saarbrücken; LG Saarbrücken
GVG §§ 13, 17a Abs. 4 S. 4; SGG § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1

Wird ein wettbewerbsrechtlicher Anspruch einer privaten Krankenkasse oder einer nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 UWG klagebefugten Einrichtung gegen eine gesetzliche Krankenkasse nicht auf einen Verstoß gegen Vorschriften des SGB V, sondern ausschließlich auf wettbewerbsrechtliche Normen gestützt, deren Beachtung auch jedem privaten Mitbewerber obliegt, handelt es sich nicht um eine Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung i.S. von § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 SGG, sondern um eine Streitigkeit, für die der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nach § 13 GVG eröffnet ist.

Fundstelle: WRP 2007, 641; NJW 2007, 1819

Sammelmitgliedschaft V
BGH, Urt. v. 16. November 2006 - I ZR 218/03 - OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf
UWG § 8 Abs. 3 Nr. 2

Für die Klagebefugnis eines Verbands kommt es grundsätzlich nicht darauf an, über welche mitgliedschaftlichen Rechte dessen - mittelbare oder unmittelbare - Mitglieder verfügen. Es genügt, dass ein Verband, der dem klagenden Verband Wettbewerber des Beklagten als (mittelbare) Mitglieder vermittelt, von diesen mit der Wahrnehmung ihrer gewerblichen Interessen - gegebenenfalls auch schlüssig - beauftragt worden ist und seinerseits den klagenden Verband durch seinen Beitritt mit der Wahrnehmung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder beauftragen durfte.

Telefonwerbung für "Individualverträge"
BGH, Urt. v. 16. November 2006 - I ZR 191/03 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
ZPO §§ 253 Abs. 2 Nr. 2, 314 Abs. 1 Nr. 4; UWG §§ 3, 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2

ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 4
Ein Klageantrag, der auf das Verbot gerichtet ist, unaufgefordert Telefonwerbung zu betreiben, ohne dass ein vorheriges Einverständnis des Adressaten besteht oder zumindest Umstände vorliegen, aufgrund deren das Einverständnis mit einer solchen Kontaktauf-

nahme vermutet werden kann, ist regelmäßig nicht hinreichend bestimmt.

UWG § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2
a) Für die Beantwortung der Frage, ob bei einer Telefonwerbung gegenüber Marktteilnehmern, die nicht Verbraucher sind, von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgegangen werden kann, ist auf die Umstände vor dem Anruf sowie auf die Art und den Inhalt der Werbung abzustellen.
b) Bei einem Bauhandwerksunternehmen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es mutmaßlich an einer telefonischen Werbung für eine hinsichtlich ihres Inhalts und Umfangs nicht näher bestimmte Vermittlungsleistung interessiert ist, die durch eine nicht unbeträchtliche und zudem im Voraus zu erbringende Gegenleistung entgolten werden soll.

UWG § 3
Bei Bejahung einer unzumutbaren Belästigung i.S. von § 7 UWG ist eine gesonderte Prüfung des Verhaltens auf seine Eignung zur nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung der Interessen der Betroffenen i.S. von § 3 UWG nicht mehr veranlasst.

Fundstelle: DB 2007, 1190

Abmahnaktion
BGH, Urt. v. 23. November 2006 – I ZR 276/03 – OLG Hamm; LG Essen
ZPO § 540 Abs. 1 S. 2; UWG § 9; UWG a.F. § 3

ZPO § 540 Abs. 1 Satz 2
Ein von den Richtern unterzeichnetes so genanntes Protokollurteil i.S. von § 540 Abs. 1 Satz 2 ZPO braucht nur dann nicht mit dem Protokoll verbunden zu werden, wenn es nicht nur die Angaben gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO, sondern auch die in das Protokoll aufgenommenen Feststellungen und Darlegungen nach § 540 Abs. 1 Satz 1 ZPO enthält (im Anschluss an BGHZ 158, 37 und BGH, Urt. v. 28.9.2004 – VI ZR 362/03, NJW 2005, 830).

UWG § 9; UWG a.F. § 3
a) Dem abmahnenden Wettbewerber steht gegen den schuldhaft handelnden Abgemahnten wegen der für die Abmahnung aufgewendeten Kosten ein Schadensersatzanspruch jedenfalls dann zu, wenn es sich bei dem Wettbewerbsverstoß um eine Dauerhandlung handelt.
b) Auch im Wettbewerbsrecht gilt der Grundsatz, dass der Verletzte Ersatz auch des Schadens verlangen kann, der durch eine auf einer eigenen Willensentscheidung beruhenden Handlung des Verletzten entstanden ist, wenn diese Handlung durch ein rechtswidriges Verhalten des anderen herausgefordert worden ist und eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf dieses Verhalten darstellt. Unter diesen Voraussetzungen ist auch derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der schuldhaft den unrichtigen Anschein eines von einem Dritten begangenen Wettbewerbsverstoßes erweckt.

Umsatzzuwachs
BGH, Urt. v. 7. Dezember 2006 - I ZR 166/03 - OLG Köln; LG Köln
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2; LFGB § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

a) Bei einer an Facheinkäufer gerichteten Werbung können Umsatzzuwächse von Produkten Eigenschaften dieser Waren i.S. des § 6 Abs. 2 Nr. 2 UWG sein.
b) Um die Nachprüfbarkeit der in einem Werbevergleich wiedergegebenen Eigenschaften nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 UWG zu ermöglichen, muss der Werbende dem durch die Werbung angesprochenen Verkehrsteilnehmer mitteilen, auf welche Art er sich über die dem Werbevergleich zugrunde liegenden Einzelheiten leicht informieren kann, um dessen Richtigkeit beurteilen zu können.

UVP
BGH, Urt. v. 7. Dezember 2006 - I ZR 271/03 - OLG Köln; LG Köln
UWG §§ 3, 5

a) Eine Preisempfehlung, die nicht die ausdrückliche Angabe enthält, dass die Empfehlung vom Hersteller stammt und/oder unverbindlich ist ("empfohlener Verkaufspreis" oder "empfohlener Verkaufspreis des Herstellers"), ist nicht bereits deshalb irreführend. Denn dem informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher ist bekannt, dass Preisemp-

fehlungen üblicherweise vom Hersteller ausgesprochen werden und unverbindlich sind.
b) Die Verwendung einer Abkürzung, die dem Verkehr als Abkürzung für eine unverbindliche Herstellerpreisempfehlung bekannt ist ("UVP"), ist gleichfalls nicht wegen Verstoßes gegen das Irreführungsverbot unzulässig.

Zugang des Abmahnschreibens
BGH, Beschl. v. 21. Dezember 2006 – I ZB 17/06 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
ZPO § 93
Den Beklagten, der im Wettbewerbsprozess auf die Klageerhebung hin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat und geltend macht, ihm sei die Abmahnung des Klägers nicht zugegangen, trifft grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen einer dem Kläger die Prozesskosten auferlegenden Entscheidung nach § 93 ZPO. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist der Kläger lediglich gehalten, substantiiert darzulegen, dass das Abmahnschreiben abgesandt worden ist. Kann nicht festgestellt werden, ob das Abmahnschreiben dem Beklagten zugegangen ist oder nicht, ist für eine Kostenentscheidung nach § 93 ZPO kein Raum.

5. Kartellrecht

Bevorzugung einer Behindertenwerkstatt
BGH, Urteil vom 7. November 2006 – KZR 2/06 – OLG Frankfurt am Main; LG Kassel
GWB § 20 Abs. 1; SGB IX § 141
a) § 141 Satz 1 SGB IX rechtfertigt es nicht, auf eine ansonsten gebotene Ausschreibung nur deshalb zu verzichten, weil der Vertrag mit einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen abgeschlossen werden soll.
b) Der Normadressat des Diskriminierungs- und Behinderungsverbots, der zur Auswahl eines Vertragspartners eine Ausschreibung durchführen muss, ist nicht daran gehindert, soziale Belange zu berücksichtigen. Diese müssen je doch den sich an der Ausschreibung beteiligenden Unternehmen rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden, damit sie die Möglichkeit haben, die Bedingun-gen für eine bevorzugte Berücksichtigung zu erfüllen.
Fundstelle: WRP 2007, 660; WuW/E DE-R 1951

Probeabonnement
BGH, Urteil vom 7. Februar 2006 – KZR 33/04 – OLG Hamburg; LG Hamburg
GWB §§ 24, 26, 30 Abs. 3 Nr. 1, 33 Abs. 1 und 2; UWG §§ 3, 4 Nr. 1, Nr. 11, 8 Abs. 3
GWB § 30 Abs. 3 Nr. 1, § 33 Abs. 1 und 2; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, § 8 Abs. 3
§§ 33, 34a GWB regeln zivilrechtliche Ansprüche aufgrund von Verstößen gegen kartellrechtliche Bestimmungen abschließend. Insbesondere bestehen keine lauterkeitsrechtlichen Ansprüche, wenn sich der Vorwurf der Unlauterkeit allein auf die Verletzung eines kartellrechtlichen Tatbestands stützt.

GWB §§ 24, 26; UWG §§ 3, 4
Dem Umstand, dass die Kartellbehörde Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 1 GWB anerkannt hat, kann nicht entnommen werden, dass das fragliche Verhalten unlauter ist. Die Rechtsfolgen der kartellbehördlichen Anerkennung sind vielmehr allein § 26 Abs. 1 Satz 2 GWB zu entnehmen.

GWB § 30; UWG §§ 3, 4 Nr. 1
Der Verleger, der den Einzelverkauf von Zeitungen oder Zeitschriften einer nach § 30 GWB zulässigen Preisbindung unterwirft, ist nicht daran gehindert, günstige Probeabonnements anzubieten, die dazu dienen, die Abonnentenzahlen zu erhöhen. Auch wenn ein solches Probeabonnement mit einer attraktiven Gratiszugabe kombiniert ist, liegt darin weder eine Verletzung der Preisbindungsabrede noch eine unsachliche Beeinflussung der Abnehmer.
Fundstelle: BGHZ 166, 154; WM 2006, 1601; WRP 2006, 1113; NJW 2006, 2627; GRUR 2006, 773; AfP 2006, 361; BGHR 2006, 1256; WuW/E DE-R 1779; GRUR Int 2007, 162

Autoruf-Genossenschaft II
BGH, Urteil vom 8. Mai 2007 – KZR 9/06 – OLG München; LG München I
GWB 1999 § 20 Abs. 1

Auch eine Genossenschaft, die Normadressatin des § 20 Abs. 1 GWB ist, ist grundsätzlich berechtigt, ihre Einrichtungen ausschließlich Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

6. Sonstiges

Internet-Versteigerung II
BGH, Urt. v. 19. April 2007 – I ZR 35/04 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
TMG § 10 Satz 1 (= TDG § 11 Satz 1); Gemeinschaftsmarkenverordnung Art. 98 Abs. 1; Richtlinie 2004/48/EG Art. 11 Satz 3

a) Die Unanwendbarkeit des Haftungsprivilegs gemäß § 10 Satz 1 TMG (= § 11 Satz 1 TDG 2001) auf Unterlassungsansprüche gilt nicht nur für den auf eine bereits geschehene Verletzung gestützten, sondern auch für den vorbeugenden Unterlassungsanspruch (Fortführung von BGHZ 158, 236, 246 ff. – Internet-Versteigerung I).
b) Die autonome Regelung des Unterlassungsanspruchs in Art. 98 Abs. 1 GMV ist durch Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Durchsetzungsrichtlinie) im Hinblick auf die Haftung von „Mittelspersonen" ergänzt worden. Die Ausgestaltung dieser Haftung im Einzelnen bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Im deutschen Recht ist die Haftung von „Mittelspersonen" durch die deliktsrechtliche Gehilfenhaftung, insbesondere aber durch die Störerhaftung gewährleistet.
c) Ein Störer kann auch dann vorbeugend auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn es noch nicht zu einer Verletzung des geschützten Rechts gekommen ist, eine Verletzung in der Zukunft aber aufgrund der Umstände zu befürchten ist. Voraussetzung dafür ist, dass der potentielle Störer eine Erstbegehungsgefahr begründet.

7. Pressemitteilungen

Pressemitteilung Nr. 42/2007
Widerrufsbelehrungen müssen auch über Rechte des Verbrauchers informieren
BGH, Urteil vom 12. April 2007 – VII ZR 122/06; OLG Karlsruhe, Urteil vom 9. Mai 2006 - 8 U 12/06; LG Mannheim, Urteil vom 30. Dezember 2005 - 5 O 209/05

Bei so genannten Haustürgeschäften steht dem Verbraucher das Recht zu, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Erklärung zu widerrufen, § 312 BGB. Die Frist zum Widerruf beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine Belehrung über das Widerrufsrecht mitgeteilt worden ist, § 355 Abs. 2 BGB. Die Widerrufsbelehrung muss, wenn sie nicht genau einem gesetzlichen Muster entspricht (Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV), den Anforderungen genügen, die das Gesetz an verschiedenen Stellen formuliert. Allgemein erfordert der Schutz des Verbrauchers eine möglichst umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis des Verbrauchers eindeutige Belehrung.
Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Widerrufsbelehrung, die den Verbraucher lediglich über dessen Pflichten im Falle des Widerrufs, nicht jedoch über dessen wesentliche Rechte informiert, nicht den Anforderungen des Gesetzes genügt. Ohne ausreichende Widerrufsbelehrung beginnt der Lauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist nicht.
In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Handelsvertreter eines Unternehmers eine Privatperson in deren Wohnung aufgesucht und ihr Fassaden- und Fassadenputzarbeiten zu einem Festpreis angeboten. Der Kunde unterschrieb ein Angebot, das später vom Unternehmer angenommen wurde. Das Angebotsformular enthielt folgenden Text:
"Widerrufsbelehrung: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Aushändigung dieser Belehrung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der bestellten Gegenstände gegenüber der Fa. D. - es folgt die Adresse - widerru-

fen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Im Falle des Widerrufs müssen Sie die erhaltene Sache zurück- und gezogene Nutzungen herausgeben. Ferner haben Sie Wertersatz zu leisten, soweit die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist, Sie den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet haben oder die erhaltene Sache sich verschlechtert hat oder untergegangen ist. Die durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung bleibt außer Betracht."
Der Kunde widerrief sein Angebot mehr als zwei Wochen nach seiner Abgabe. Er war nicht mehr bereit, die Arbeiten vornehmen zu lassen. Der Unternehmer verlangte eine pauschale Entschädigung. Damit hatte er keinen Erfolg.
Der Bundesgerichtshof hat es dahin stehen lassen, ob die Frist von zwei Wochen schon dann beginnt, wenn das bindende Angebot abgegeben worden ist, oder erst dann, wenn der Vertrag durch Annahme des Angebots seitens des Unternehmers geschlossen worden ist. Darauf kam es nicht an, weil eine Frist überhaupt nicht beginnen konnte. Denn die Widerrufsbelehrung entsprach nicht den Anforderungen des Gesetzes. Sie informierte nicht über die wesentlichen Rechte des Verbrauchers, die sich daraus ergeben, dass nach dem Widerruf das gesetzliche Rücktrittsrecht anwendbar ist. Dazu gehört das Recht des Verbrauchers, vom Unternehmer geleistete Zahlungen und auch Zinsen zu verlangen.
Karlsruhe, den 13. April 2007

Pressemitteilung Nr. 46/2007
Bundesgerichtshof: Bank darf Zinshöhe vom Ergebnis eines Fußballturniers abhängig machen
BGH, Urteil vom 19. April 2007 – I ZR 57/05; OLG Köln, Urteil vom 9. März 2005 – 6 U 197/04; LG Bonn, Urteil vom 16. September 2004 – 14 O 107/04

Der u. a. für Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Bank die Höhe der Zinsen für eine Geldanlage vom Ergebnis eines Fußballturniers abhängig machen darf.
Im Juni 2004 hatte die Postbank kurz vor Beginn der Fußball-Europameisterschaft in Portugal unter der Überschrift "Postbank Bonus Volltreffer. Jetzt auf die Nationalelf setzen!" für eine Festgeldanlage geworben, bei der neben einer garantierten Basisverzinsung ein zusätzlicher Zinsbonus "von bis zu 150%" erzielt werden konnte. Der garantierte Basiszinssatz – je nach Höhe der Anlage zwischen 1,3 und 1,5% – sollte sich bei Erreichen des Viertelfinales um 25%, des Halbfinales um 50%, des Finales um 75% und im Falle des Titelgewinns um 150% erhöhen. Wäre die deutsche Mannschaft Europameister geworden, hätte der Zinssatz bei einer Anlage von 50.000 € also 3,75% betragen. Tatsächlich schied die deutsche Mannschaft jedoch schon in der Vorrunde aus.
Ein Wettbewerbsverband hatte dies beanstandet, weil die Postbank für ein wettbewerbswidriges Gewinnspiel werbe. Nach §§ 3, 4 Nr. 6 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darf die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel nicht vom Erwerb einer Ware oder von der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig gemacht werden.
Der Bundesgerichtshof hat gestern die Klageabweisung durch die Vorinstanzen bestätigt. Er hat entschieden, dass es sich bei der beanstandeten Festgeldanlage nicht um ein wettbewerbswidriges Gewinnspiel handelte. Die Vorschrift des § 4 Nr. 6 UWG erfasse nur Fälle, in denen die Teilnahme an einem Gewinnspiel von einem Umsatzgeschäft abhängig gemacht werde, und setze daher ein von dem Umsatzgeschäft getrenntes Gewinnspiel voraus. Dies sei etwa dann der Fall, wenn eine Bank den Kunden, die eine bestimmte Geldanlage wählten, die Teilnahme an der Verlosung von Geld- oder Sachpreisen verspreche. Anders verhalte es sich, wenn der Preis für eine bestimmte Ware oder Leistung von dem unsicheren Ausgang eines Sportereignisses abhängig gemacht werde. Bestimme das Spielelement unmittelbar die im Rahmen des Umsatzgeschäftes zu erbringende Gegenleis-

tung, fehle es an der im Gesetz vorausgesetzten Kopplung.
Der Bundesgerichtshof hat in der beanstandeten Werbung auch keine nach § 4 Nr. 1 UWG verbotene unsachliche Beeinflussung der Verbraucher gesehen.
Karlsruhe, den 20. April 2007

Pressemitteilung Nr. 63/2007
Mauerbild als Staatsgeschenk
BGH, Urteil vom 24. Mai 2007 - I ZR 42/04; Kammergericht, Urteil vom 12.12.2003 - 5 U 219/03; Landgericht Berlin - Urteil vom 17.6.2003 - 16 O 723/02

Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Klage eines bildenden Künstlers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung seines Urheberrechts zu entscheiden. Der Kläger hatte im Jahr 1995 drei zusammenhängende Segmente der Berliner Mauer am Leipziger Platz mit einem Bild ("Ost-West-Dialog") bemalt. Das Grundstück mit den Mauerstücken stand im Eigentum des Landes Berlin, das der Bemalung nicht zugestimmt hatte. Im Jahr 2001 schenkte das Land Berlin bei einem Festakt auf dem Leipziger Platz die Mauerteile dem Deutschen Bundestag. Dessen Präsident übergab sie symbolisch als Staatsgeschenk der UNO, die durch ihren Generalsekretär Annan vertreten war. Die tatsächliche Übergabe der Mauerteile an die UNO fand im Jahr 2002 im Park der Vereinten Nationen in New York statt. Der Kläger hat von der beklagten Bundesrepublik Deutschland Schadensersatz verlangt, weil sie die Mauersegmente mit seinem Gemälde ohne seine Zustimmung verschenkt und bei dem Festakt nicht auf ihn als Urheber hingewiesen hatte.
Der Bundesgerichtshof hat die Klageabweisung durch die Vorinstanzen bestätigt. Die nur symbolische Übergabe der Mauerteile mit dem Werk des Klägers bei dem Festakt in Berlin sei nicht mit einem Eingriff in seine urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbunden gewesen. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland habe auch nicht das Recht des Klägers auf Anerkennung seiner Urheberschaft verletzt, weil sie ihn bei der öffentlichen Veranstaltung im Jahre 2001 nicht als Urheber benannt habe. Der Kläger habe sein Werk auf den Mauerteilen als sog. aufgedrängte Kunst angebracht und nicht signiert. Jedenfalls unter diesen Umständen sei die Beklagte auch nicht verpflichtet gewesen, sich vor der Veranstaltung bei ihm zu erkundigen, ob er dabei als Urheber genannt werden wolle.
Die Frage, ob bei der tatsächlichen Übergabe der Mauerteile und deren Aufstellung im Park der Vereinten Nationen in New York urheberrechtliche Befugnisse des Klägers aus ausländischem Recht verletzt worden sind, war nicht Gegenstand des Verfahrens.
Karlsruhe, den 24. Mai 2007

Pressemitteilung Nr. 76/2007
Datenerhebung durch Bundesnetzagentur rechtmäßig
BGH, Beschl. v. 19. Juni 2007 – KVR 16/06, KVR 17/06, KVR 18/06; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28. Juni 2006 – VI-3 Kart 157/06 (V); VI-3 Kart 152/06 (V); VI-3 Kart 151/06 (V)

Der Bundesgerichtshof hat heute erstmals über die Rechtsmäßigkeit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen entschieden. Das Energiewirtschaftsgesetz 2005 sieht in Parallele zum Kartellrecht für die Anfechtung von Entscheidungen, die die Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz erlässt, den Rechtszug zum Oberlandesgericht (Beschwerde) und Bundesgerichtshof (Rechtsbeschwerde) vor.
Die Bundesnetzagentur war gemäß § 112a Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, der Bundesregierung bis zum 1. Juli 2006 einen Bericht zur Einführung der Anreizregulierung nach § 21a EnWG vorzulegen. Das Energiewirtschaftsgesetz räumt der Bundesnetzagentur zur Vorbereitung und Erstellung des Berichts die "Ermittlungsbefugnisse nach diesem Gesetz" ein. Die Bundesnetzagentur veröffentlichte am 21. Dezember 2005 in ihrem Amtsblatt ein Auskunftsverlangen, mit dem allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen aufgegeben wurde, ins Einzelne gehende Angaben über Netzstrukturen und Kosten zu machen.

Gegen dieses Verlangen haben mehrere Betreiber von Gasversorgungsnetzen Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Nachdem ihre Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde zurückgewiesen worden waren, haben sie noch während der Beschwerdeverfahren die verlangten Daten übermittelt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 28. Juni 2006 die Beschwerden zurückgewiesen (vgl. hierzu näher Presseerklärung 013/2007, Verhandlungstermin: 8.5.2007). Wenige Tage später veröffentlichte die Bundesnetzagentur ihren (End)Bericht nach § 112a EnWG (s. http://www.bundesnetzagentur.de).

In drei Fällen haben die Betreiber von Gasfernleitungsnetzen Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts eingelegt. Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat diese Rechtsbeschwerden heute zurückgewiesen.

Allerdings hat es der Bundesgerichtshof als formell rechtswidrig beanstandet, dass die Bundesnetzagentur die angefochtene Auskunftsverfügung nicht nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt hat. Der Bundesgerichtshof ist der Auffassung des Oberlandesgerichts nicht gefolgt, wonach § 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG, der die Zustellung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Entscheidungen vorschreibt, nach seiner systematischen Stellung nur auf einzelfallbezogene Regulierungsverfahren Anwendung finde. Die Bestimmung gilt – so der BGH – auch in Nebenverfahren, also insbesondere auch für das Auskunftsverlangen nach § 69 EnWG, und zwar unabhängig davon, ob ein Verfahren gegen ein bestimmtes Unternehmen eingeleitet sei oder nicht.

Danach gilt das Erfordernis einer förmlichen Zustellung nach §§ 1 ff. des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) auch in dem in § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG genannten Fall, in dem die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung an die Beteiligten untunlich ist. Bei Zustellungsschwierigkeiten stelle § 15 VwZG a.F. (nunmehr § 10 VwZG), der die öffentliche Zustellung erlaubt, eine abschließende Regelung dar. Da die Bundesnetzagentur nicht geltend gemacht habe, dass sie nicht imstande gewesen sei, die Adresse der Betroffenen zu ermitteln, lägen die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nicht vor.

Der Kartellsenat hat den Zustellungsmangel jedoch als gemäß § 9 VwZG a.F. (vgl. heute § 8 VwZG) geheilt angesehen, weil die betroffenen Betreiber der Gasversorgungsnetze das Amtsblatt der Bundesnetzagentur, in dem die Auskunftsverfügung veröffentlicht war, erhalten und die Auskunftsverfügung zur Kenntnis genommen haben und dabei keinen Zweifel daran hatten, dass die Bundesnetzagentur durch die Veröffentlichung der Verfügung die mit der förmlichen Zustellung der Verfügung verbundenen Rechtsfolgen auslösen wollte. Zwar komme die Heilung eines Zustellungsmangels grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Behörde mit Zustellungswillen gehandelt habe. Dafür genüge aber, dass die Behörde mit der Bekanntgabe der Entscheidung für die Betroffenen erkennbar die mit der Zustellung verbundenen Rechtsfolgen habe auslösen wollen.

In Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht hat der Bundesgerichtshof angenommen, dass die Bundesnetzagentur befugt war, von den Betroffenen die geforderten Auskünfte zu verlangen. Es sei grundsätzlich Sache der Bundesnetzagentur zu beurteilen, ob eine Auskunft erforderlich sei, um den Bericht nach § 112a EnWG zu erstellen. Allerdings unterliege diese Beurteilung im Hinblick auf die Bestimmung des § 83 Abs. 5 EnWG auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle. Die verlangten Auskünfte gingen aber nicht über das hinaus, was angesichts des Zwecks der Untersuchung als erforderlich angesehen werden durfte.

Der Bundesgerichtshof hat es insbesondere nicht beanstandet, dass die Bundesnetzagentur die Auskünfte auch von überregionalen Gasfernleitungsnetzbetreibern verlangt hat, die für sich in Anspruch nehmen, selbst wirksamem Wettbewerb ausgesetzt zu sein und daher nicht Adressaten der Regulierung zu sein. Auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestehe keine Verpflichtung der Bundesnetzagentur, von Dritten, also von Unternehmen, die derzeit nicht der Anreizregulierung

unterliegen, nur solche Auskünfte zu verlangen, die bei den der Anreizregulierung unterliegenden Unternehmen nicht oder nicht ohne weiteres zu bekommen seien. Es sei vielmehr in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt, ob sie sich im Interesse einer validen Datenbasis an alle Unternehmen wende, die ihr die erforderlichen Auskünfte geben könnten. Im Übrigen sei zum Zeitpunkt der Auskunftsanordnung noch nicht geklärt gewesen, welche der Fernleitungsnetzbetreiber zu einem überwiegenden Teil wirksamen Wettbewerb ausgesetzt gewesen seien.
Schließlich sei die Auskunftsanordnung auch insoweit nicht zu beanstanden, als die geforderten Informationen Geschäftsgeheimnisse umfassten. Der Schutzbereich der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG sei erst berührt, wenn ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis durch die Behörde offengelegt werde. Der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Angaben gegenüber Konkurrenten habe der Gesetzgeber durch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen hinreichend Rechnung getragen.
Karlsruhe, den 19. Juni 2007

Pressemitteilung Nr. 77/2006
Unzulässigkeit der Veröffentlichung von Fotos in der Presse
BGH, Urteil vom 19. Juni 2007 - VI ZR 12/06; Kammergericht, Entscheidung vom 20. Dezember 2005 – 9 U 130/05; Landgericht Berlin, Entscheidung vom 19. Mai 2005 - 27 O 73/05

Die Beklagte veröffentlichte in der Illustrierten "BUNTE" zwei Fotos, die die Klägerin zusammen mit ihrem Lebensgefährten, dem Musiker Herbert Grönemeyer, in Rom in einem Café und beim Bummeln in einer Fußgängerzone zeigen. Auf dem Bild im Café blickt die Klägerin ihren Lebensgefährten an, während sie gerade ihre Kaffeetasse zum Mund hebt. In der Bildnebenschrift heißt es: "DIE BLICKE DER LIEBE … Grönemeyer und seine Freundin S. zeigen sich öffentlich in einem römischen Café".
Auf dem anderen Foto bummeln die Klägerin und ihr Lebensgefährte in einer Fußgängerzone. Darunter heißt es:
"Herbert Grönemeyer
"Männer brauchen viel Zärtlichkeit" das gilt auch für ihn
"Das Leben geht weiter", hat er im Radio gesagt, "man kann sich nicht immer rumdrücken." Jetzt hat er das Zitat in einen neuen Frühling umgesetzt: Herbert Grönemeyer, 48, Songpoet mit der Würgestimme, flaniert mit seiner Schweizer Liebe S. F., 32, durch Rom. Der Krebstod seiner Ehefrau und des Bruders 1998 hatte Grönemeyer nach London in die Isolation getrieben. Aber dann hat er sich wohl an einen eigenen Text erinnert: "Der Mensch heißt Mensch, weil er sich anlehnt und vertraut und weil er lacht, weil er lebt." Das Ergebnis ist auf diesen Seiten zu besichtigen."
Die Klägerin verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, diese Aufnahmen erneut zu veröffentlichen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.
Der VI. Zivilsenat hat in Fortführung seiner Rechtsprechung zu dem aus §§ 22, 23 KUG entwickelten abgestuften Schutzkonzept bei der Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
Die beanstandeten Aufnahmen zeigen die Klägerin in einer erkennbar privaten Situation, die in keinem Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis steht. Ein Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse oder eine Information über ein zeitgeschichtliches Ereignis, welches die Veröffentlichung der Bilder hier rechtfertigen könnte, ist weder den Abbildungen noch der beigefügten Wortberichterstattung zu entnehmen. Dass ihr Lebensgefährte Teile seines Privatlebens im Rahmen seiner Song -Texte künstlerisch verarbeitet hat, kann nicht zur Folge haben, dass die Klägerin eine Berichterstattung über ihre Privatsphäre hinnehmen müsste.
Karlsruhe, den 19. Juni 2007

Pressemitteilung Nr. 85/2006
Landesrechtlicher Erlaubnisvorbehalt für Internetvertrieb staatlicher Lottogesellschaften vorläufig bestätigt
BGH, Beschluss vom 8. Mai 2007 – KVR

31/06 – Lotto im Internet; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. Oktober 2006 – VI-Kart 15/06, WuW/E DE-869; Bundeskartellamt, Beschluss vom 23. August 2006 – B 10-92713-Kc-148/05, WuW/E DE-V 1251

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass das vom Bundeskartellamt gegenüber den Lottogesellschaften der Bundesländer ausgesprochene Verbot, bei einer Ausdehnung ihres Internetvertriebs Erlaubnisvorbehalte zu beachten, die in anderen Bundesländern bestehen, nicht für sofort vollziehbar erklärt werden darf. Das bedeutet, dass dieses Verbot bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die gegen die Verfügung eingelegte Beschwerde nicht durchgesetzt werden darf.

Die Lottogesellschaften arbeiten auf der Grundlage des sogenannten Blockvertrags zusammen. Nach dessen § 2 ist die Tätigkeit jeder Lottogesellschaft auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt. Der derzeit geltende "Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland" enthält eine entsprechende Regelung. Danach dürfen die Lottogesellschaften in einem anderen Land nur mit Zustimmung von dessen Behörden tätig werden; hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Das Bundeskartellamt hatte – sofort vollziehbar – verschiedene Verhaltensweisen der Lottogesellschaften untersagt, weil sie gegen deutsches und europäisches Kartellrecht verstießen. Die Lottogesellschaften haben dagegen beim Oberlandesgericht Düsseldorf Beschwerde eingelegt. Sie haben darüber hinaus beantragt, der Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Den auf aufschiebende Wirkung gerichteten Antrag hat das OLG Düsseldorf überwiegend abgelehnt.

Mit Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof haben die Lottogesellschaften den Antrag auf Anordnung aufschiebender Wirkung ihrer Beschwerde nur weiterverfolgt, soweit ihnen untersagt worden war, ihren Internetvertrieb unter Beachtung von § 2 Blockvertrag und § 5 Abs. 3 Lotteriestaatsvertrag sowie der Landesgesetze zum Glücksspielwesen auf im Land der Lottogesellschaft wohnende Spielteilnehmer zu beschränken.

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat der Rechtsbeschwerde teilweise stattgegeben. Er hat zunächst klargestellt, dass der Bundesgerichtshof Beschlüsse des Beschwerdegerichts zum vorläufigen Rechtsschutz nur auf rechtliche Plausibilität prüft, da es sich um ein Eilverfahren handelt. Für die Entscheidung des Kartellsenats war danach maßgeblich, ob das Oberlandesgericht Düsseldorf zu Recht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung des Bundeskartellamtes verneint hat. Denn bei ernstlichen Zweifeln ist auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anzuordnen.

Danach bestanden keine Bedenken gegen die Ansicht des OLG Düsseldorf, bei § 2 des Blockvertrages handele es sich um eine kartellrechtlich unzulässige Gebietsaufteilung unter den Lottogesellschaften, die nicht unter dem Aspekt der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wie der Begrenzung und Kanalisierung von Spiellust gerechtfertigt werden könne.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) dürfen die Mitgliedstaaten und damit auch Bundesländer keine Maßnahmen treffen oder beibehalten, die die praktische Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen können. Das Bundeskartellamt hatte in § 5 Abs. 3 des Staatsvertrags eine derartige Maßnahme gesehen, weil diese Bestimmung die im Blockvertrag vereinbarte Gebietsaufteilung unter den Lottogesellschaften verstärke; denn danach könne die Zustimmung zu einem Tätigwerden in einem anderen Bundesland auch versagt werden, um Wettbewerb unter den Lottogesellschaften zu unterbinden. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf ist es mit europäischem Recht nicht vereinbar, wenn die Lottogesellschaften durch Landesrecht davon abgehalten würden, ihren Vertrieb auf andere Bundesländer auszudehnen.

Dies hat der BGH nicht beanstandet. Dagegen hat er die Rechtmäßigkeit der Verfügung insoweit bezweifelt, als dort den Bundesländern die Möglichkeit genommen wird, die Tätigkeit der aus anderen Bundesländern stammenden Lottogesellschaften aus ordnungsrechtlichen Gründen auch präventiv zu unter-

sagen, also nicht erst nach Aufnahme der Tätigkeit. Ein landesrechtlicher Erlaubnisvorbehalt für die Tätigkeit von Lottogesellschaften anderer Bundesländer erscheine bei vorläufiger Beurteilung gemeinschaftsrechtlich unbedenklich. Die territoriale Beschränkung einer landesbehördlichen Erlaubnis auf das jeweilige Bundesland berühre jedenfalls hier nicht den Schutzbereich der gemeinschaftsrechtlichen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, da diese Grundfreiheiten nur zwischen den Mitgliedstaaten gelten, jedoch nicht im Verhältnis zwischen staatlichen Lottogesellschaften eines Mitgliedstaates. Der Erlaubnisvorbehalt beeinträchtige bei summarischer Prüfung auch nicht ohne weiteres die praktische Wirksamkeit der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln. Nicht auszuschließen seien berechtigte ordnungsrechtliche Gründe auf Seiten der Länder, den Internetvertrieb durch Lottogesellschaften aus anderen Bundesländern von vornherein zu verbieten oder einzuschränken. So liege es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Staatslotteriegesetz nicht fern, auch die Bereitstellung neuer oder zusätzlicher Vertriebsmöglichkeiten im Internet für bereits verfügbare Spielangebote durch weitere staatliche Lottogesellschaften als unzulässig anzusehen. Auch sei nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung des EuGH zur Dienstleistungsfreiheit ein Staatsmonopol für Glücksspiele und Lotterien nicht ausgeschlossen. Daher dürften sich die Bundesländer im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit für oder gegen ein solches Monopol entscheiden und dieses dann auch präventiv durchsetzen.

Im Ergebnis sind die Lottogesellschaften schon vor rechtskräftiger Entscheidung über ihre Beschwerde dazu verpflichtet, ungeachtet der Regelungen im Blockvertrag und im Staatsvertrag eine autonome Entscheidung darüber zu treffen, ob sie ihren Internetvertrieb auf andere Bundesländer ausdehnen und die dafür erforderliche Genehmigung dieser Bundesländer einholen wollen. Diese Genehmigung darf nur aus ordnungsrechtlichen und nicht aus wettbewerblichen Gründen versagt werden.

Mit Beschluss vom 8. Juni 2007 (VI-Kart 15/06 (V)) hat das OLG Düsseldorf – ohne die vorliegende Entscheidung des BGH berücksichtigen zu können – den Beschluss des Bundeskartellamts in der Hauptsache im Wesentlichen bestätigt. Auf die vom BGH getroffene Entscheidung hatte dies keinen Einfluss. Das OLG hat die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen. Anordnungen der aufschiebenden Wirkung gelten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens. Auch eine gegen die Ablehnung einer solchen Anordnung gerichtete Rechtsbeschwerde erledigt sich vorher nicht.

Karlsruhe, den 25. Juni 2007

Pressemitteilung Nr. 87/2007

Veröffentlichung von Fotos Prominenter in der Presse

BGH, Urteil vom 3. Juli 2007 – VI ZR 164/06; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg - Urteil vom 20. Juni 2006 – 7 U 9/06; Landgericht Hamburg – Urteil vom 9. Dezember 2005 – 324 O 684/05

Die Beklagte veröffentlichte in der Ausgabe Nr. 30/2005 der Zeitschrift "Frau im Spiegel" eine Fotografie, die den Kläger Oliver Kahn bei einem Spaziergang in Begleitung seiner Freundin V.K. auf der Promenade in St. Tropez zeigt. Im hierzu gehörigen Begleittext wird berichtet, dass der Kläger mit seiner Freundin verliebte Blicke tausche. Eine Woche vorher habe noch bei ihm der Familienurlaub auf dem Programm gestanden. Er habe sich mit seiner Noch-Ehefrau und den Kindern auf Sardinien entspannt.

Der Kläger verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, die Aufnahme erneut zu veröffentlichen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Der VI. Zivilsenat hat seine Rechtsprechung zu dem aus §§ 22, 23 KUG entwickelten Schutzkonzept bei der Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz des Betroffenen (vgl. u. a. Urteile vom 6. März 2007 - VI ZR 13/06 – VersR 2007, 697, 698 f. und -VI ZR 51/06- GRUR 2007, 527) fortgeführt und

die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
Ohne Einwilligung dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur verbreitet werden, wenn die Berichterstattung ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung betrifft (§§ 22, 23 KunstUrhG). Das kann für den vorliegenden Fall nicht bejaht werden. Auch wenn die Presse grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, was sie für berichtenswert hält, muss bei der erforderlichen Abwägung zwischen dem Anspruch der Öffentlichkeit, über das Zeitgeschehen unterrichtet zu werden, und dem Schutz des Betroffenen berücksichtigt werden, dass der Beitrag selbst bei Anlegung eines großzügigen Maßstabes keinen Vorgang von zeitgeschichtlichem Interesse betrifft, zumal die beanstandete Aufnahme den Kläger und seine Begleiterin im Urlaub zeigt, der auch bei "Prominenten" zum regelmäßig geschützten Kernbereich der Privatsphäre gehört.
Karlsruhe, den 3. Juli 2007

II. EuGH und EuG

Zusammengestellt von ***Carsten Johne***

1. Entscheidungen

Richtlinien 84/450/EWG und 97/55/EG; Vergleichende Werbung; Erkennbarmachen eines Mitbewerbers oder der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen; Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder mit gleicher Zweckbestimmung; Bezugnahme auf Ursprungsbezeichnungen

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Brüssel [Belgien]) – C-381/05 - De Landtsheer Emmanuel SA / Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, Veuve Clicquot Ponsardin SA

1. Art. 2 Nr. 2a der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. 9. 1984 über irreführende und vergleichende Werbung in der Fassung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 1997 ist dahin auszulegen, dass als vergleichende Werbung auch die in einer Werbeaussage enthaltene Bezugnahme auf eine Warengattung und nicht auf ein bestimmtes Unternehmen oder Produkt angesehen werden kann, wenn es möglich ist, dieses Unternehmen oder die von ihm angebotenen Waren konkret als diejenigen zu erkennen, auf die die Werbeaussage konkret Bezug nimmt. Dabei ist es für die Frage, ob die Werbung als vergleichende Werbung anzusehen ist, ohne Bedeutung, wenn mehrere Mitbewerber des Werbenden oder die von ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen als diejenigen erkennbar werden, auf die die Werbeaussage konkret Bezug nimmt.

2. Das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem Werbenden und dem in der Werbeaussage erkennbar gemachten Unternehmen kann nicht unabhängig von den Waren oder Dienstleistungen, die Letzteres anbietet, festgestellt werden.

Für die Feststellung, ob ein solches Wettbewerbsverhältnis besteht, ist abzustellen auf

- den augenblicklichen Zustand des Markts und die Verbrauchsgewohnheiten und ihre Entwicklungsmöglichkeiten,
- den Teil des Gemeinschaftsgebiets, in dem die Werbung verbreitet wird, ohne jedoch gegebenenfalls die Auswirkungen auszuschließen, die die Entwicklung der in anderen Mitgliedstaaten festgestellten Verbrauchsgewohnheiten auf den in Frage stehenden innerstaatlichen Markt haben kann, und
- die besonderen Merkmale der Ware, für die geworben werden soll, und das Image, das der Werbende ihnen geben will.

Die Kriterien, die für die Beurteilung der Frage maßgebend sind, ob ein Wettbewerbsverhältnis i.S. von Art. 2 Nr. 2a der Richtlinie 84/450 in der Fassung der Richtlinie 97/55/ EG besteht, sind nicht die gleichen wie die Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob der Vergleich der in Art. 3a I lit. b der Richtlinie festgelegten Voraussetzung entspricht.

3. Eine Werbung, die auf eine Warengattung Bezug nimmt, ohne jedoch einen Mitbewerber oder die von ihm angebotenen Waren erkennbar zu machen, ist nicht gem. Art. 3a I der Richtlinie 84/450/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/ 55/EG unzulässig. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer solchen Werbung sind im Lichte anderer Vorschriften des nationalen Rechts oder gegebenenfalls des Gemeinschaftsrechts zu prüfen, und zwar unabhängig davon, dass sich daraus ein geringerer Schutz der Verbraucher oder der konkurrierenden Unternehmen ergeben könnte.

4. Art. 3a I lit. f der Richtlinie 84/450/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/55/EG ist dahin auszulegen, dass nicht jeder Vergleich, der sich für Waren ohne Ursprungsbezeichnung auf Waren mit Ursprungsbezeichnung bezieht, unzulässig ist.

Fundstelle: GRUR 2007, 511

2. Pressenmitteilungen

PRESSEMITTEILUNG Nr. 30/2007

VERGLEICHENDE WERBUNG ZWISCHEN PRODUKTEN OHNE URSPRUNGSBE-

ZEICHNUNG UND PRODUKTEN MIT URSPRUNGSBEZEICHNUNG IST IN BESTIMMTEN FÄLLEN ZULÄSSIG
Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-381/05 - De Landtsheer Emmanuel SA / Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, Veuve Clicquot Ponsardin SA
19. April 2007

Vergleichende Werbung kann auch dann vorliegen, wenn in einer Werbeaussage nur auf eine Warengattung und nicht auf ein bestimmtes Unternehmen oder Produkt Bezug genommen wird

Nach der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende und vergleichende Werbung ist vergleichende Werbung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dabei ist vergleichende Werbung definiert als „jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht"[1].
Das belgische Unternehmen De Landtsheer SA produziert und vertreibt verschiedene Biersorten unter der Marke „Malheur". Im Jahr 2001 führte sie auf dem Markt ein Bier mit der Bezeichnung „Malheur Brut Réserve" ein, dessen Braumethode durch die Herstellungsweise von Schaumwein inspiriert war.
Dabei verwendete das Unternehmen u. a. die Angaben „BRUT RÉSERVE", „La première bière BRUT au monde" („Das erste Bier ‚Brut' der Welt") und „Bière blonde à la méthode traditionnelle" („Helles Bier, gebraut nach der traditionellen Methode") und einen Hinweis auf die Winzer von Reims und Épernay. Mit dem Ausdruck „Champagnebier" wollte De Landtsheer zum Ausdruck bringen, dass es sich um ein nach der „Méthode champenoise" gebrautes Bier handele. De Landtsheer pries in ihrer Werbung vor allem die Originalität des neuen Bieres „Malheur" unter Bezugnahme auf die Eigenschaften von Schaumwein, insbesondere Champagner, an.
Am 8. Mai 2002 erhoben das Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne (CIVC) und die Veuve Clicquot Ponsardin SA vor dem Tribunal de commerce de Nivelles (Belgien) gegen De Landtsheer eine Klage auf Unterlassung der weiteren Benutzung dieser Angaben, die nicht nur irreführend, sondern auch unzulässige vergleichende Werbung seien.
Mit Urteil vom 26. Juli 2002 untersagte das Tribunal de commerce es De Landtsheer, die Angabe „Méthode traditionnelle", die Ursprungsbezeichnung „Champagne", die Herkunftsangabe „Reims-France" und die Hinweise auf die Winzer von Reims und Épernay und auf die Herstellungsmethode von Champagner weiterhin zu benutzen. Hinsichtlich der Bezeichnungen „BRUT", „RÉSERVE", „BRUT RÉSERVE" und „La première bière BRUT au monde" wurde die Klage des CIVC und der Veuve Clicquot abgewiesen.
De Landtsheer verzichtete daraufhin auf die weitere Benutzung der Ursprungsbezeichnung „Champagne" in dem Wort „Champagnebier", legte aber im Übrigen gegen das Urteil Berufung ein. Der CIVC und Veuve Clicquot erhoben hinsichtlich der Bezeichnungen „BRUT", „RÉSERVE", „BRUT RÉSERVE" und „La première bière BRUT au monde" ihrerseits Berufung gegen das Urteil.
In dem Berufungsverfahren legte die Cour d'appel de Bruxelles dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verschiedene Fragen zur Vorabentscheidung vor. Das vorlegende Gericht wollte insbesondere wissen, ob die Richtlinie 84/450/EWG dahin auszulegen ist, dass vergleichende Werbung auch dann vorliegt, wenn in einer Werbeaussage nur auf eine Warengattung, nicht aber auf ein bestimmtes Unternehmen oder Produkt Bezug genommen wird.
Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht: Eine solche Bezugnahme kann vergleichende Werbung sein, wenn ein Unternehmen oder die von ihm angebotenen Produkte als diejenigen erkennbar werden, auf die die Werbeaussage konkret Bezug nimmt. Dabei ist es für die Beurteilung der Frage, ob die Werbung vergleichenden Charakter hat, ohne Bedeutung, wenn mehrere Mitbewerber des Werbenden oder die von ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen als diejenigen erkennbar

[1] Art. 2 Nr. 2a der Richtlinie 84/450/EWG (ABl. L 250, S. 17) in der Fassung der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 (ABl. L 290, S. 18).

werden, auf die die Werbeaussage konkret Bezug nimmt.
Das vorlegende Gericht wollte weiterhin wissen, ob die Richtlinie ferner dahin auszulegen ist, dass jeder Vergleich von Waren ohne Ursprungsbezeichnung mit Waren mit Ursprungsbezeichnung unzulässig ist. Die Richtlinie enthält nämlich für vergleichende Werbung eine Zulässigkeitsvoraussetzung, wonach sich die Werbung für Produkte mit Ursprungsbezeichnung stets auf Produkte mit der gleichen Ursprungsbezeichnung beziehen muss.
Der Gerichtshof hat insoweit daran erinnert, dass nach ständiger Rechtsprechung die an vergleichende Werbung gestellten Anforderungen so günstig wie möglich für diese Werbung auszulegen sind. Er hat weiter darauf verwiesen, dass nach einer anderen Bestimmung der Richtlinie vergleichende Werbung ausdrücklich nur dann zulässig ist, wenn sie den Ruf einer Marke, eines Handelsnamens oder anderer Unterscheidungszeichen eines Mitbewerbers oder der Ursprungsbezeichnung von Konkurrenzerzeugnissen nicht in unlauterer Weise ausnutzt. Die praktische Wirksamkeit dieser in der Richtlinie festgelegten Anforderung würde aber teilweise vereitelt, wenn von vornherein Produkte ohne Ursprungsbezeichnung niemals mit Produkten mit Ursprungsbezeichnung verglichen werden dürften.
Sind alle sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen für vergleichende Werbung eingehalten, erschiene darum ein Schutz von Ursprungsbezeichnungen, der sich im Sinne eines absoluten Verbots von Vergleichen zwischen Waren ohne Ursprungsbezeichnung und Waren mit Ursprungsbezeichnung auswirkte, nicht gerechtfertigt und fände in der Richtlinie[2] keine berechtigte Grundlage. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht jeder Vergleich, der sich für Waren ohne Ursprungsbezeichnung auf Waren mit Ursprungsbezeichnung bezieht, unzulässig ist.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 32/2007
DAS GERICHT ERSTER INSTANZ BESTÄTIGT IM WESENTLICHEN DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER EIN KARTELL AUF DEM MARKT FÜR SELBSTDURCHSCHREIBEPAPIER
Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02 - Bolloré SA, Arjo Wiggins Appleton Ltd, Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld GmbH, Papierfabrik August Koehler AG, M-real Zanders GmbH, Papeteries Mougeot SA, Torraspapel SA, Distribuidora Vizcaína de Papeles SL und Papelera Guipuzcoana de Zicuñaga SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
26. April 2007

Die Geldbuße von Zicuñaga wird jedoch von 1,54 Mio. Euro auf 1,309 Mio. Euro herabgesetzt, und die Geldbuße von Arjo Wiggins wird von 184,27 Mio. Euro auf 141,75 Mio. Euro herabgesetzt
Mit Entscheidung vom 20. Dezember 2001 verhängte die Europäische Kommission gegen zehn Unternehmen wegen der Beteiligung an einem Kartell zur Preisfestsetzung und Marktaufteilung in der Selbstdurchschreibepapierbranche, das hauptsächlich auf die Abstimmung von Preiserhöhungen gerichtet war, Geldbußen von insgesamt 313,7 Mio. Euro. Der Sappi Ltd als elfter Kartellteilnehmerin wurde umfassende Immunität gewährt, weil sie als erstes Unternehmen an der Untersuchung mitwirkte und entscheidende Beweise lieferte.

Die zehn Unternehmen erhoben vor dem Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung und/oder Herabsetzung ihrer Geldbuße. Im Anschluss an den Konkurs der Carrs Paper Ltd erklärte das Gericht diese Rechtssache (T-123/02) am 31. Mai 2006 für erledigt.
In seinem Urteil weist das Gericht das auf die Nichtigerklärung der Entscheidung gerichtete Vorbringen der Klägerinnen zurück.
In Bezug auf die verhängten Geldbußen ist das Gericht der Ansicht, dass die Geldbußen von zwei Unternehmen herabzusetzen sind und weist die übrigen Herabsetzungsanträge zurück.
Papelera Guipuzcoana de Zicuñaga, SA

[2] Insbesondere in deren Art. 3a Abs. 1 Buchst. f.

Das Gericht stellt fest, dass die Kommission die Teilnahme von Zicuñaga an den Marktaufteilungspraktiken nicht nachgewiesen hat. Es ist der Ansicht, dass dieser Gesichtspunkt
bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung und bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen ist. Da die Kommission ihm bei der Ermittlung des Endbetrags der gegen Zicuñaga verhängten Geldbuße nicht Rechnung getragen hat, hält das Gericht eine Herabsetzung dieses Betrags um 15 % für angebracht. Der Gesamtbetrag der Geldbuße von Zicuñaga wird daher von 1,54 Mio. Euro auf 1,309 Mio. Euro herabgesetzt.
Arjo Wiggins Appelton Ltd (AWA)
Das Gericht stellt fest, dass die von AWA gelieferten Beweise von ähnlicher Qualität waren wie die von Mougeot vorgelegten Beweise. Auch wenn Mougeot nämlich im Gegensatz zu AWA Dokumente vorgelegt hat, die aus dem streitigen Zeitraum stammen, und wenn ihre Erklärungen in einigen Punkten detaillierter sind, erstrecken sich die von AWA gemachten Angaben auf einen größeren Zeitraum und ein größeres geografisches Gebiet. Bei AWA hätte deshalb nach Ansicht des Gerichts aufgrund ihrer Zusammenarbeit die gleiche Herabsetzung wie bei Mougeot vorgenommen werden müssen, d. h. um 50 % statt der von der Kommission gewährten 35 %. Der Gesamtbetrag der Geldbuße von AWA wird daher von 184,27 Mio. Euro auf 141,75 Mio. Euro herabgesetzt.

Unternehmen	**Von der Kommission festgesetzte Geldbuße (EUR)**	**Im Urteil des Gerichts verhängte Geldbuße (EUR)**
Arjo Wiggins Appleton	184 270 000	**141 750 000**
Bolloré	22 680 000	22 680 000
Carrs	1 570 000	Erledigung der Hauptsache
Divipa	1 750 000	1 750 000
Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld	21 240 000	21 240 000
Zicuñaga	1 540 000	**1 309 000**
Mougeot	3 640 000	3 640 000
Koehler	33 070 000	33 070 000
Sappi	0	0
Torraspapel	14 170 000	14 170 000
Zanders	29 760 000	29 760 000
Summe	**313 690 000**	**270 939 000**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 40/2007
DAS GERICHT WEIST DIE KLAGEN VON BUDĚJOVICKÝ BUDVAR IN VERFAHREN AB, IN DENEN SIE ANHEUSER-BUSCH IN BEZUG AUF DIE EINTRAGUNG VON „BUDWEISER" UND „BUD" ALS GEMEINSCHAFTSWORTMARKEN GEGENÜBERSTAND
Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-53/04 bis T-56/04, T-58/04 und T-59/04, den verbundenen Rechtssachen T-57/04 und T-71/04 und in den verbundenen Rechtssachen T-60/04 bis T-64/04 - Budějovický Budvar, národní podnik / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM); Anheuser-Busch, Inc. / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)
12. Juni 2007
Budějovický Budvar hat nicht nachgewiesen, dass die nach dem Lissabonner Abkommen[3] registrierten Ursprungsbezeichnungen „Budweiser" und „Bud", mit Wirkung u. a. in Frankreich, sie dazu berechtigen, Widerspruch gegen die von Anheuser-Busch für andere Waren als Bier eingereichten Gemeinschaftsmarkenanmeldungen zu erheben

Zwischen 1996 und 1998 beantragte die amerikanische Gesellschaft Anheuser-Busch beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die Eintragung der Wortzeichen „BUDWEISER" und „BUD" und eines u. a. den Begriff „BUDWEISER" umfassenden Bildzeichens als Gemeinschaftsmarken für verschiedene Waren,

[3] Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31. Oktober 1958, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979.

wie z. B. Schreibwaren, Putzzeug, Bekleidungsstücke, feine Backwaren und Konditorwaren. Die Anmeldung des Bildzeichens mit dem Begriff „BUDWEISER" benannte darüber hinaus folgende Waren der Klasse 32: „Bier, Ale, Porter, alkoholische und alkoholfreie Malzgetränke"[4].

Die tschechische Gesellschaft Budějovický Budvar erhob Widersprüche gegen die Eintragung der Gemeinschaftsmarken, die sich gegen alle beantragten Waren richteten. Zur Begründung der Widersprüche machte Budějovický Budvar u. a. ältere, nach dem Lissabonner Abkommen für „Bier" registrierte Ursprungsbezeichnungen[5] und eine für „Biere aller Art" eingetragene internationale Wortmarke BUDWEISER geltend.

Die Vertragsländer des Lissabonner Abkommens verpflichten sich, in ihrem Gebiet gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens diejenigen Ursprungsbezeichnungen der Erzeugnisse der anderen Vertragsländer zu schützen, die im Ursprungsland als solche anerkannt und geschützt und beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum registriert sind. Die Tschechische Republik und die Französische Republik sind Vertragsländer des Lissabonner Abkommens.

In Frankreich darf gemäß Art. L. 641-2 des Code rural (Landwirtschaftskodex) in der zur fraglichen Zeit geltenden Fassung der geografische Name, der eine Ursprungsbezeichnung bildet, weder für ein ähnliches Erzeugnis noch für irgendein anderes Erzeugnis oder eine andere Dienstleistung benutzt werden, wenn diese Benutzung geeignet ist, den Ruf der Ursprungsbezeichnung zu missbrauchen oder zu schwächen.

Das HABM wies die auf die in Rede stehenden Ursprungsbezeichnungen gestützten Widersprüche von Budějovický Budvar gegen die Anmeldungen der Gemeinschaftsmarken, die andere Waren als Bier betrafen, zurück. Budějovický Budvar hat beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klagen gegen die Entscheidungen mit der Zurückweisung dieser Widersprüche erhoben.

Das HABM gab hingegen dem auf die internationale Wortmarke BUDWEISER gestützten Widerspruch von Budějovický Budvar gegen die Eintragung des Bildzeichens mit dem Begriff „BUDWEISER" hinsichtlich der Waren „Bier, Ale, Porter, alkoholische und alkoholfreie Malzgetränke" statt. Gegen diese Entscheidung hat Anheuser-Busch beim Gericht Klage erhoben (Rechtssache T-71/04).

In seinem heutigen Urteil stellt das Gericht in der Rechtssache fest, dass die von Budějovický Budvar geltend gemachten Ursprungsbezeichnungen nach dem Lissabonner Abkommen nur für Bier und ähnliche Erzeugnisse geschützt sind. Allerdings weist das Gericht darauf hin, dass das französische Recht einen umfassenderen Schutz erlaubt, wenn die in Rede stehenden Waren verschiedenartig sind. Um diesen erweiterten Schutz in Anspruch nehmen zu können, hätte Budějovický Budvar nachweisen müssen, dass die Benutzung der streitigen Zeichen durch Anheuser-Busch geeignet ist, den Ruf der in Rede stehenden Ursprungsbezeichnungen in Frankreich zu missbrauchen oder zu schwächen. Hierbei kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass es Budějovický Budvar nicht gelungen ist, das Bestehen eines Rufes dieser Ursprungsbezeichnungen in Frankreich nachzuweisen. Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass Budvar nicht dargetan hat, inwiefern der Ruf der Ursprungsbezeichnungen, sein Bestehen in Frankreich unterstellt, missbraucht oder geschwächt werden könnte, wenn man es Anheuser-Busch erlaubte, die in Rede stehenden Zeichen für die beanspruchten speziellen Waren zu benutzen. Folglich bestätigt das Gericht die Entscheidungen des HABM.

In der Rechtssache T-71/04 hat Anheuser-Busch dem Gericht am 8. Mai 2007 mitgeteilt, dass sie ihren Antrag auf Eintragung des Bildzeichens mit dem Begriff „BUDWEISER" als Gemeinschaftsmarke für die Waren der Klasse 32 zurückgenommen habe. Das Gericht stellt fest, dass die Klage in dieser

[4] Klasse nach dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung.

[5] Bei diesen Ursprungsbezeichnungen handelt es sich um BUDWEISER BIER, BUDWEISER BIER – BUDVAR, BUDWEISER BUDVAR und BUD.

Rechtssache gegenstandslos geworden und die Hauptsache daher erledigt ist.
HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

III. BUNDESPATENTGERICHT

Zusammengestellt von ***Laura Zentner/Carsten Johne***

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Neurale Vorläuferzellen
BPatG v. 05.12.2006 - 3 Ni 42/04
PatG 2005 § 2 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 2; PatG 1981 §§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 1; BioPatRL Art. 6 Abs. 2 lit c; ESchG §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1; StZG §§ 1, 3 Nr. 2, 4, 5, 6; GG Art. 1 Abs.1, 5 Abs. 3, 14 Abs. 1

1. Der Nichtigkeitsgrund der mangelnden Patentierbarkeit nach § 2 PatG i. d. F. vom 21. Januar 2005 liegt vor, wenn die Verwertung der Erfindung des Streitpatents jedenfalls nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen in dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde.
2. Eine Erfindung fällt insoweit unter das Patentierungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PatG, als ihr Gegenstand auch eine solche Ausführungsform - hier: neuronale Nervenzellen aus embryonalen Stammzellen menschlicher Herkunft - betrifft, bei deren gewerblicher Verwertung die Verwendung die Vernichtung menschlicher Embryonen zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen unabdingbare Voraussetzung ist.
3. Das Patentierungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PatG wird nicht dadurch ausgeräumt, dass nach dem Stammzellgesetz die Einfuhr und Verwendung solcher menschlicher embryonaler Stammzellen, die im Herkunftsland vor dem 1. Januar 2002 gewonnen wurden, unter sehr strengen Voraussetzungen für hochrangige Forschungszwecke erlaubt ist.

Verfahren zur passiven Gymnastik
BPatG v. 18.01.2007 - 21 W (pat) 17/05
PatG §§ 5 Abs. 2 S. 1, 1 Abs. 4, 38

Bei einem Verfahren zur passiven Gymnastik kann das Patentierungsverbot des § 5 Abs. 2 Satz 1 PatG dann nicht durch einen Disclaimer in der Form „ausgenommen für eine therapeutische Behandlung" umgangen werden, wenn aus den gesamten ursprünglichen Anmeldeunterlagen hervorgeht, dass das anmeldungsgemäße Verfahren ausschließlich der therapeutischen Behandlung des menschlichen Körpers dient, und der Disclaimer somit eine unzulässige Erweiterung i. S. des § 38 PatG darstellt.

Gesetzlicher Richter
BPatG v. 12.04.2007 - 11 W (pat) 383/06
PatG §§ 147 Abs. 3 a. F., 61 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 n. F.; GG Art. 101 Abs. 1 S. 2, 20 Abs. 3, 97 Abs. 1

Der Technische Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts ist für (erstinstanzliche) Entscheidungen in Einspruchsverfahren gemäß § 147 Abs. 3 PatG nicht mehr zuständig, seitdem diese Übergangsvorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 2006 aufgehoben worden sind.
Die Annahme einer Fortgeltung der - als „Übergangsvorschriften" vom Gesetzgeber von vornherein befristet gewollten - Zuständigkeitszuweisung des § 147 Abs. 3 PatG in Einspruchsverfahren, die vor dem 1. Juli 2006 anhängig geworden sind, lässt sich angesichts klarer und lückenloser Zuständigkeitsbestimmungen in § 61 PatG nicht aus dem gesetzlich für das patentgerichtliche Verfahren weder vorgesehenen noch anwendbaren Grundsatz der „perpetuatio fori" herleiten, sondern verstößt gegen Verfassungsrecht, insbesondere gegen das Gebot des gesetzlichen Richters.

Plasmaimpedanz
BPatG v. 19.04.2007 - 23 W (pat) 362/04
PatG §§ 67 Abs. 1, 59, 61

Der gegen ein Patent gerichtete unzulässige Einspruch ist zu verwerfen.
Die Streitfrage, ob bei unzulässigem Einspruch dieser zu verwerfen ist (BPatGE 26, 143) oder das Patent aufrecht zu erhalten ist (BPatG, GRUR 2004, 357, 359 - Streulichtmessung), ist nunmehr durch das Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBI Teil I 2006, 1318)

durch die Neufassung des § 67 Abs. 1 PatG entschieden.

Einspruchszuständigkeit
BPatG v. 09.05.2007 - 19 W (pat) 344/04
PatG § 147 Abs. 3 a. F.

Durch den Wegfall des § 147 Abs. 3 PatG mit Wirkung zum 1. Juli 2006 durch das Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes (BGBI I 2006, 1318) ist die nach der weggefallenen Regelung begründete Entscheidungsbefugnis der technischen Beschwerdesenate des Bundespatentgerichts über Einsprüche, die vor dem 1. Juli 2006 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen sind, über die aber bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden wurde, nicht beseitigt worden und zwar unabhängig davon, wann diese Einsprüche dem Bundespatentgericht durch das Deutsche Patent- und Markenamt zugeleitet wurden.

Gehäuse; perpetuatio fori
BPatG v. 10.05.2007 - 23 W (pat) 313/03
GG Art. 101 Abs. 1 S. 2; PatG § 147 Abs. 3; ZPO § 261 Abs. 3 Nr. 2; GVG § 17 Abs 1. S. 1

Der fundamentale Grundsatz der „perpetuatio fori" gilt ausnahmslos in allen gerichtlichen Verfahren, somit auch im patentgerichtlichen Einspruchsverfahren. Mangels anderweitiger gesetzlicher Zuweisung bleibt das Bundespatentgericht auch nach dem 30. Juni 2006 für die durch § 147 Abs. 3 PatG (in der bis 30. Juni 2006 maßgeblichen Fassung) zugewiesenen Einspruchsverfahren zuständig (Bestätigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidung des 23. Senats 23 W (pat) 327/04 vom 19. Oktober 2006 - Rundsteckverbinder / perpetuatio fori).
Die Annahme der fortdauernden Zuständigkeit des Bundespatentgerichts für diese Einspruchsverfahren über den 30. Juni 2006 hinaus verstößt entgegen der im Beschluss des Bundespatentgerichts vom 12. April 2007 im Verfahren 11 W (pat) 383/06 geäußerten Rechtsauffassung weder gegen Verfassungsrecht insbesondere nicht gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG noch gegen die Regel, dass eine Änderung des Prozessrechts vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens grundsätzlich auch anhängige Verfahren erfasst.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

Darlegungs- und Beweislast in markenrechtlichen Kostenfestsetzungsverfahren
BPatG v. 13.02.2007 - 27 W (pat) 25/06
RVG §§ 60, 61

1. Macht ein Kostengläubiger im markenrechtlichen Kostenfestsetzungsverfahren eine bestimmte Vergütung - hier: Berechnung nach dem RVG statt nach der BRAGO bei einem vor dem 1. Juli 2004 eingelegten Widerspruch gegen die Eintragung einer Marke - geltend, so trifft ihn hinsichtlich sämtlicher Voraussetzungen die Darlegungs- und Beweislast für die von ihm geforderte Kostenerstattung.
2. Die Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten zur Vertretung eines Anmelders im Anmeldeverfahren kann nicht gleichzeitig auch als Beauftragung zur Vertretung in einem evtl. anschließenden Widerspruchsverfahren verstanden werden, weil Anmelde- und Widerspruchsverfahren nach dem MarkenG im Gegensatz zum früheren WZG und zum Verfahren nach der GMV nicht dieselbe Angelegenheit i. S. d. § 15 RVG betreffen.
3. Da es aber zur anwaltlichen Sorgfaltspflicht im Anmeldeverfahren gehört, den Anmelder über die Möglichkeit aufzuklären, dass gegen seine einzutragende Marke Widerspruch aufgrund älterer Rechte eingelegt werden kann, sind Absprachen zwischen dem Anmelder und seinen Verfahrensbevollmächtigten bereits im Anmeldeverfahren darüber erforderlich, wie im Falle eines Widerspruchs verfahren werden soll; beauftragt er seine Bevollmächtigten dabei auch - wie üblich - für das evtl. anschließende Widerspruchsverfahren, wird der Auftrag bereits im Zeitpunkt des Eingangs eines Widerspruchs beim Deut-

schen Patent- und Markenamt zu einem unbedingten Auftrag i. S. d. §§ 60, 61 RVG.
4. Macht ein Anmelder in Abweichung von den üblichen Fallgestaltungen bei der Kostenfestsetzung geltend, dass er seine ihn im Anmeldeverfahren vertretenden Bevollmächtigten nicht auch zugleich für ein evtl. Widerspruchsverfahren beauftragt oder sich eine solche Beauftragung in Abhängigkeit von der Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs ausdrücklich vorbehalten hat, genügt er seiner Darlegungs- und Beweislast nur, wenn er die bereits bei der Beauftragung für das Anmeldeverfahren konkret getroffenen Absprachen für den Fall eines Widerspruchs schlüssig darlegt und im Falle des Bestreitens durch den Kostenschuldner auch beweist.

Dienstleistungsverzeichnis für Einzelhandelsdienstleistungen
BPatG v. 13.02.2007 - 33 W (pat) 331/01
MarkenG § 32; MarkenV § 20
Gegen die Konkretisierung von Einzelhandelsdienstleistungen durch die bloße Angabe der Klassen der gehandelten Waren bestehen Bedenken.

1800 ANTIGUO / SIERRA ANTIGUO
BPatG v. 28.03.2007 - 26 W (pat) 51/04
MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2
1. Einem kennzeichnungsschwachen Zeichenbestandteil kommt innerhalb einer älteren mehrgliedrigen Marke keine selbständig kennzeichnende Stellung zu, auch wenn er blickfangartig herausgestellt ist.
2. „1800 ANTIGUO" ist nicht verwechselbar mit „SIERRA ANTIGUO".

POST
BPatG v. 10. und 11.04.2007 - 26 W (pat) 24/06 bis 29/06
MarkenG §§ 50, 8 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3
1. Das Wort „POST" stellt für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beförderung und Zustellung von Briefen, Paketen und anderen Gütern eine schutzunfähige Angabe i. S. d. (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG) dar.
2. Für die Überwindung absoluter Schutzhindernisse durch Verkehrsdurchsetzung (§ 8 Abs. 3 MarkenG) ist die Glaubhaftmachung von Tatsachen erforderlich, die eine Benutzung der Marke als Marke durch den Anmelder erkennen lassen (Anschluss an EuGH MarkenR 2002, 231 ff., Nr. 64 - Philips/Remington). Eine Verwendung durch Dritte, z. B. in redaktionellen Beiträgen über den Anmelder oder auf von Dritten aufgestellten Hinweisschildern, stellt keine solche Benutzung dar.
3. Die Bestimmung des im Einzelfall erforderlichen Verkehrsdurchsetzungsgrades darf zwar nicht von dem Grad des an der fraglichen Angabe bestehenden Freihaltungsbedürfnisses abhängig gemacht werden. Bei seiner Bestimmung ist jedoch der spezifische Charakter der Bezeichnung, deren Durchsetzung geltend gemacht wird, zu berücksichtigen (EuGH MarkenR 1999, 189 ff., Nr. 54 - Chiemsee). An den Nachweis der Verkehrsdurchsetzung einer Gattungsbezeichnung als Marke eines bestimmten Unternehmens sind strenge Anforderungen zu stellen. Dies gilt be-sonders dann, wenn die Verkehrsauffassung maßgeblich von einem jahrzehntelang bestehenden Angebotsmonopol bestimmt ist, das es dem Verkehr nahe legt, die Gattungsbezeichnung mit dem einzigen Anbieter der fraglichen Dienstleistungen in Verbindung zu bringen, ohne darin zugleich einen Herkunftshinweis zu sehen (BGH MarkenR 2006, 341 ff., Nr. 20 - LOTTO). Erforderlich ist in einem solchen Fall eine nahezu einhellige Verkehrsdurchsetzung in allen beteiligten Verkehrs-kreisen (BGH GRUR 2003, 1040, 1044 - Kinder; MarkenR 2006, 341 ff., Nr. 20 - LOTTO).
4. Die Feststellung einer nahezu einhelligen Verkehrsdurchsetzung lässt nur einen unbedeutenden rechnerischen Abschlag von der einhelligen, m. a. W. ausnahmslosen, Durchsetzung zu. Hierfür (und für den Nachweis eines Bedeutungswandels von einer glatt beschreibenden Angabe zu einem Hinweis auf ein einzelnes Unternehmen) reichen Zuordnungsgrade von weniger als 85% jedenfalls im Fall eines voran-

gegangenen und teilweise noch fortbestehenden Angebotsmonopols nicht aus.

MP3 Surround
BPatG v. 24.04.2007 - 27 W (pat) 67/07
MarkenG § 8
Die vom Fraunhofer Institut entwickelte Bezeichnung MP3 für ein Datenformat, hat sich zu einem sachbezogenen Begriff entwickelt, der auch in Kombination mit Begriffen aus dem Bereich Klangwiedergabe nicht unterscheidungskräftig ist.

Teilzurückweisung
BPatG v. 24.04.2007 - 24 W (pat) 31/06
MarkenG § 36 Abs. 4; Markenrechtsrichtlinie Art. 13
Die auf § 36 Abs. 4 MarkenG gestützte Zurückweisung einer Markenanmeldung wegen nicht behobener Mängel bei der Formulierung der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen darf grundsätzlich nur im Umfang des mängelbehafteten Teils des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, nicht in vollem Umfang der Anmeldung erfolgen. Dass § 36 Abs. 4 MarkenG im Unterschied zu § 37 Abs. 5 MarkenG nicht ausdrücklich die teilweise Zurückweisung einer Anmeldung regelt, ändert daran nichts.

Lego-Baustein
BPatG v. 02.05.2007 - 26 W (pat) 86/05
MarkenG § 3 Abs. 2 Nr. 2
Die dreidimensionale Wiedergabe eines quaderförmigen Spielbausteins, der zwei symme-trische Reihen mit jeweils vier Noppen an der Oberfläche aufweist („Lego-Baustein"), ist nicht markenfähig gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG, da sie als bevorzugte Ausführungsform im Wesentlichen technisch bedingt ist.

TRM Tenant Relocation Management
BPatG v. 16.05.2007 - 33 W (pat) 3/05
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1
1. Besteht eine Marke aus einer beschreibenden Wortkombination und aus einer Buchstabenfolge, die zwar für sich genommen schutzfähig wäre, in der konkreten Gesamtmarke wegen der Übereinstimmung mit den Anlauten der beschreibenden (ausgeschriebenen) Wörter aber nur als deren Abkürzung wirkt, so ist auch die Buchstabenfolge als beschreibend anzusehen. Dies hat zur Folge, dass die Gesamtmarke keinen schutzfähigen Bestandteil aufweist und wegen ihres Charakters als Kombination sich gegenseitig erläuternder beschreibender Angaben bzw. Abkürzungen über keine Unterscheidungskraft verfügt.
2. Wird die angemeldete Bezeichnung vom Anmelder oder seinen Kooperationspartnern selbst in eindeutig beschreibender Weise verwendet, sind solche Verwendungsbeispiele bei der Ermittlung der mutmaßlichen Verkehrsauffassung zwar mit zu berücksichtigen (BGH GRUR 2005, 578, 580 unter II.3.b)) ihnen kommt allerdings nicht derselbe Stellenwert zu wie beschreibenden Verwendungen durch Dritte.
3. Der Bezeichnung „TRM Tenant Relocation Management" fehlt für organisatorische, beratende und finanzielle Dienstleistungen in Zusammenhang mit Mieterumzügen jegliche Unterscheidungskraft.

Zustellung an Verfahrensbevollmächtigten des Insolvenzverwalters
BPatG v. 21.05.2007 - 27 W (pat) 37/06
VwZG § 8 Abs 1 S 1
1. Hat ein Verfahrensbevollmächtigter eine schriftliche Vollmacht nicht vorgelegt, hat die Markenstelle nach der Hausverfügung Nr. 10 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts ihre Entscheidungen trotzdem in jedem Fall diesem und nicht dem Beteiligten zuzustellen (Anschluss an BGH GRUR 1991, 814).
2. Wurde eine Entscheidung entgegen zwingenden Zustellungsvorschriften nicht dem Verfahrensbevollmächtigten eines Beteiligten zugestellt, tritt eine Heilung des Zustellungsmangels erst mit positiver Kenntnisnahme des Verfahrensbevollmächtigten ein; auf den Zeitpunkt der Zustellung an den Beteiligten kommt es demgegenüber nicht an.
3. Ist der frühere Verfahrensbevollmächtigte eines Markeninhabers, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nach Eröffnung des

Insolvenzverfahrens und in Kenntnis desselben weiter tätig geworden, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass er nunmehr vom Insolvenzverwalter mit deren Vertretung beauftragt wurde, es sei denn, eine solche Beauftragung ist aufgrund der konkreten Umstände auszuschließen oder stellt sich nachträglich als nicht gegeben heraus; ggf. ist die Markenstelle hierüber zur Aufklärung verpflichtet.

IV. Instanzgerichte

Zusammengestellt von ***Carsten Johne***

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

OLG Naumburg: Auskunftsanspruch eines Sortenschutzinhabers gemäß § 10a Abs. 6 SortG
Urt. v. 26.06.2006 – 10 U 11/06
SortSchG § 10a Abs. 6; EGV 2100/94 Art. 3, 14 Abs. 3; EGV 1768/95 Art. 8 Abs. 2, 9

Auch im Sortenschutzprozess kommt es – wie auch sonst im Zivilprozess – für die Frage des Auskunftsanspruchs dem Grunde nach nicht auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der zu erteilenden Auskunft an. Eine Analysepflicht des Aufbereitungsmaterials durch den Auskunftspflichtigen ist weder den nationalen noch dem gemeinschaftlichen Normen zu entnehmen.

Fundstelle: OLGR Naumburg 2007, 244

OLG Karlsruhe: Einwand der Zwangslizenz im Rahmen eines Patentverletzungsverfahrens
Urt. v. 13.12.2006 – 6 U 174/02
PatG § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 139 Abs. 1; EuPatÜbk Art. 64

Der Senat zeigt zu der Auffassung, dass der wegen Patentverletzung in Anspruch Genommene sich auch gegenüber dem Unterlassungsbegehren grundsätzlich darauf berufen kann, ihm stehe ein Anspruch auf Einräumung einer Lizenz am Klagepatent zu. Er kann damit jedoch nur dann Erfolg haben, wenn er konkret darlegt, dass der Patentinhaber ihn ohne sachlich gerechtfertigten Grund diskriminiert oder dass die Ablehnung eines von ihr unterbreiteten Angebots zum Abschluss eines Lizenzvertrags zu bestimmten Bedingungen ihn unbillig behindert.

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

OLG Hamburg: Inanspruchnahme Minderjähriger Internet-Nutzer wegen Urheberrechtsverletzung
Beschl. v. 13.09.2006 – 5 U 161/05
UrhG § 97 Abs. 1

1. Auch minderjährigen Internet-Nutzern ist bewusst, dass dieses Medium nicht dazu berechtigt, sich unerlaubt und gegen den Willen des Berechtigten fremde Güter anzueignen und daraus unbefugt Gewinn zu erzielen. Das verbreitet im Internet anzutreffende (konkludente) Einverständnis des Berechtigten mit einer kostenfreien Nutzung bezieht sich - sofern nichts Gegenteiliges erklärt ist - ausschließlich auf einen privaten Gebrauch.
2. Bei aus einer "anonymen Tauschbörse" herunter geladenen Prominenten-Lichtbildern erschließt sich auch jugendlichen Nutzern ohne große Mühe, dass mit den erhaltenen Gütern selbst dann ohne Einwilligung keine Geschäfte gemacht bzw. versucht werden dürfen, wenn ein ausdrücklicher "Copyright"-Vermerk nicht angebracht ist.

OLG Karlsruhe: Eingeschränkte Geltung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht
Urt. v. 25.10.2006 – 6 U 174/05
UrhG §§ 34, 35; BGB § 138 Abs. 1

1. Ist ein Vertrag zwischen einem ausübenden Künstler (Popmusiker) und einem Musikproduzenten als wucherähnliches Geschäft nach § 138 I BGB nichtig, kann dies die Nichtigkeit des zur Erfüllung des Vertrags erfolgten Verfügung (Einräumung von Nutzungsrechten) zur Folge haben. In diesem Fall ist auch ein Tonträgerhersteller, der sich auf einen Vertrag mit dem Musikproduzenten stützt, nicht befugt, Tonträger mit den Werken des Künstlers zu vertreiben. Der Tonträgerhersteller handelt grundsätzlich nicht schuldhaft, solange er keine Kenntnis davon hat, dass der Künstler die Nichtigkeit des Vertrags mit dem Musikproduzenten geltend macht; ein Verschulden kann nicht schon darin gesehen werden, dass er es unterlässt, den Vertrag zwischen Künstler und Musikproduzenten auf seine Angemessenheit zu prüfen.
2. Zur eingeschränkten Geltung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 199; NJOZ 2007, 2089

OLG München: Auskunfts- und Vergütungsansprüche der GEMA gegen eine Werbeagentur
Urt. v. 16.11.2006 - 29 U 3486/06
WahrnG § 6 Abs. 1; UrhG §§ 9, 19a, 32 Abs. 3, 97; GG Art. 12 Abs. 1

Zu Auskunfts- und Vergütungsansprüchen der GEMA gegen eine Werbeagentur im Hinblick auf die Benutzung von Musikwerken als Bestandteil von Arbeitsergebnissen der Werbeagentur, nämlich von (Fernseh-)Werbespots, die die Werbeagentur für ihre Kunden konzipiert und realisiert und mit denen sie im Internet auf ihrer Website als Referenz für die Art und Qualität ihrer eigenen Leistungen wirbt (Eigenwerbung mit Arbeitsergebnissen).

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 139

OLG Hamburg: BetriebsratsCheck
Beschl. v. 09.01.2007 - 5 W 147/06
UrhG §§ 13, 101a Abs. 1, Abs. 3; ZPO §§ 269 Abs. 3, 935

1. Der Auskunftsanspruch aus § 101a Abs. 1 UrhG erfasst auch urheberpersönlichkeitsrechtliche Ansprüche, sofern diese mit der Vervielfältigung bzw. Verbreitung des Werks in Zusammenhang stehen.
2. Eine Anspruchsdurchsetzung im Wege der einstweiligen Verfügung setzt voraus, dass neben der in § 101a Abs. 3 UrhG genannten „offensichtlichen Rechtsverletzung" ebenfalls die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO erfüllt sind, insbesondere eine Eilbedürftigkeit besteht und dargelegt ist.
3. Lehnt es das erstinstanzliche Gericht ab, die Wirkungslosigkeit einer Entscheidung i.S.v. § 269 Abs. 3 ZPO durch Beschluss ausdrücklich auszusprechen, fehlt einer hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerde die erforderliche Beschwer, wenn die Wirkungslosigkeit zwischen den Parteien nicht streitig ist und auch ansonsten keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine ausdrückliche Feststellung erfordern könnten.

OLG Köln: Einräumung von Nutzungsrechten an einem Film
Urt. v. 19.01.2007 – 6 U 163/06
UrhG §§ 31 Abs. 5, 94, 97, 126, 128

1. Die Notwendigkeit, ausländisches Recht anwenden zu müssen, rechtfertigt es nicht, einstweiligen Rechtsschutz schlechthin zu versagen, weil die Sache für ein summarisches Verfahren ungeeignet sei.
2a. Nutzungsrecht an einer (deutsch) untertitelten Originalfassung eines Films und an der (deutschen) Synchron-/Voiceover-Fassung können getrennt und verschiedenen Berechtigten eingeräumt werden.
2b. Die vom Urheber erhaltene Berechtigung, den Originalfilm in jeder beliebigen Sprache mit Untertiteln zu versehen, enthält ohne weitere Anhaltspunkte nicht die Befugnis, den Film auch zu synchronisieren.

Fundstelle: ZUM 2007, 401

LG Düsseldorf: Vervielfältigung einer Seminarpräsentation zum Nachweis einer Patentverletzung in einem Gerichtsverfahren
Urt. v. 23.01.2007 - 4a O 521/05
UrhG § 45 Abs. 1

Die Herstellung und die Vorlage einzelner Vervielfältigungsstücke einer Seminarpräsentation zum Nachweis der Verletzung eines Patents in einem Gerichtsverfahren sind zulässig, auch wenn es sich bei der Präsentation um ein zu Gunsten des Beklagten urheberrechtlich geschütztes Werk handelt und die Herstellung der Vervielfältigungsstücke vor Einreichung der Klage erfolgt ist.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 193

LG Mannheim: Störerhaftung des Inhabers eines Internetanschlusses für Urheberrechtsverletzungen
Beschl. v. 25.01.2007 - 7 O 65/06
UrhG § 97 Abs. 1

Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich als Störer für von diesem Anschluss aus begangenen Urheberrechtsverletzungen auf Unterlassung, falls er durch ein unverschlüsseltes Funknetz (WLAN) gegenüber jedermann den Zugang zum Internet eröffnet.

OLG Köln: Kontorsionistische Darbietungen als Werke der Tanzkunst
Urt. v. 02.02.2007 – 6 U 117/06

UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 97 Abs. 1; MarkenG § 14 Abs. 2, Abs. 6

Kontorsionistische Darbietungen können Werke der Tanzkunst i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 3 UrhG sein. Die erforderliche Schöpfungshöhe wird aber nur erreicht, wenn die Darstellung über bloß akrobatische Leistungen hinausgeht und sich in den Bewegungen ein besonders künstlerischer Ausdruck manifestiert.

Fundstelle: ZUM 2007, 399

OLG Frankfurt: Identifizierende Bildberichterstattung über die Haftentlassung eines Straftäters

Urt. v. 06.02.2007 – 11 U 51/06

BGB §§ 823, 1004; KUG § 22

1. Der Einwand der missbräuchlichen Mehrfachverfolgung greift gegenüber Ansprüchen wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts am eigenen Bild (§ 22 KUG) grundsätzlich nicht ein.
2. Das Persönlichkeitsrecht eines Straftäters genießt mehr als 15 Jahre nach der Tat auch dann Vorrang vor dem öffentlichen Informationsinteresse und der Pressefreiheit, wenn es sich bei der Straftat um einen aufsehenerregenden Mord an einem bekannten Schauspieler gehandelt hat.
3. Eine identifizierende Bildberichterstattung über seine bevorstehende Haftentlassung ist deshalb in aller Regel unzulässig.

LG München: Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen

Urt. v. 15.03.2007 - 7 O 7061/06

UrhG §§ 97 Abs. 1 S. 1, 31 Abs. 3, 69c Nr. 1, Nr. 3, 16 Abs. 1, 44a, 17 Abs. 2, 34 Abs. 1 S. 1; BGB § 433

1. Erklärt ein Anbieter von Software in seinen Lizenzbestimmungen, dass an der per Download überlassenen Software nur einfache, nicht weiter abtretbare Nutzungsrechte eingeräumt werden, so stellt dies eine zulässige, dinglich wirkende Beschränkung der eingeräumten Nutzungsbefugnis dar. Der Erwerber dieser Rechte kann diese daher nicht an Dritte weiter übertragen und darf Dritte nicht ermuntern, sich die Software vom Hersteller herunterzuladen.
2. Der sog. Erschöpfungsgrundsatz, der es dem Hersteller verbietet, den Weiterverkauf einmal in Verkehr gebrachter körperlicher Datenträger zu untersagen, greift bei Lizenzen, die nur zum Download von Software berechtigen, nicht.

Fundstelle: MMR 2007, 328

OLG Hamburg: stay tuned

Beschl. v. 07.05.2007 - 5 W 23/07

ZPO § 253 Abs. 2; UrhG § 97 Abs. 1

1. Ein Verfügungsantrag bzw. ein Verbotstenor, der lediglich die Namen von Musikalben bestimmter Künstler bezeichnet, kann mangels hinreichender Bestimmtheit nicht Vollstreckungsgrundlage für einen Bestrafungsantrag sein, mit dem ein Verhalten des Verletzers sanktioniert werden soll, der die auf den Musikalben enthaltenen Einzeltitel ohne konkrete Verbindung zu einem bestimmten Musikalbum weiter rechtsverletzend nutzt.
2. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die von dem jeweiligen Musikalbum umfassten Einzeltitel weder in dem Verbotstenor noch in dem Verfügungsantrag bzw. der Antragsschrift (namentlich) konkretisiert und die Titel in dem rechtsverletzenden Angebot über den Künstlernamen in alphabetischer Reihenfolge erschlossen worden sind.

3. Marken- und Kennzeichenrecht

OLG Köln: Markenmäßige Benutzung bei einer Handtasche; wettbewerbliche Eigenart

Urt. v. 28.04.2006 – 6 U 121/05

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2; UWG § 4 Nr. 9a

1. Die Behauptung, in der Form einer an sich bekannten Handtasche (hier: Kelly-Bag) erkenne der Verkehr nach einer Überschwemmung mit Imitaten keinen Herkunftshinweis mehr, kann angesichts der sich im Modebereich rasch ändernden Verkehrsauffassung nicht mit Imitatverkäufen belegt werden, die zehn bis fünfzehn Jahre vor der Markeneintragung stattgefunden haben. Hinsichtlich der aktuellen Lage sind Angaben zu Verkaufsstückzahlen in Relation zum Ge-

samtabsatz im Marktsegment erforderlich.
2. Bei der Ermittlung des Schutzumfangs einer Registermarke ist bei Abweichungen zwischen der angemeldeten und der eingetragenen Markengestaltung die eingetragene Gestaltung zu Grunde zu legen (im Anschluss an BGHZ 164, 139 = GRUR 2005, 1044 = NJW-RR 2006, 114 = WRP 2005, 1521 [1523] - Dentale Abformmasse).
3. Ist im Eintragungsverfahren einer die äußere Form einer Damenhandtasche aufweisenden dreidimensionalen Marke der besonderen Ausgestaltung eines Vorhängeschlosses entscheidende Bedeutung zur Überwindung der Eintragungshindernisse beigemessen worden, die aber in der veröffentlichten Eintragung nicht auszumachen ist, so kann im Verletzungsprozess auf diese Besonderheiten des Vorhängeschlosses nicht abgestellt werden. Das gilt auch bei der Ermittlung der Zeichenähnlichkeit.
4. Die Gefahr einer Herkunftstäuschung i.S. des § 4 Nr. 9a UWG besteht nicht, wenn dem Verkehr die gleichzeitige Existenz vom Original und dessen Kopien (hier: Handtasche Birkin) bekannt ist, er deshalb an eine sorgfältige Prüfung der Herkunft bei der Kaufentscheidung gewohnt ist und überdies das Original nur in besonders gekennzeichneten Verkaufsstätten erhältlich ist.
5. Die - nahezu - identische Nachahmung eines Luxusprodukts, das den Ruf eines besonderen modischen Prestigeobjekts genießt, stellt eine unangemessene Ausnutzung seiner Wertschätzung (§ 4 Nr. 9b UWG) dar, wenn das das Imitat wahrnehmende Publikum über dessen Echtheit getäuscht werden kann und der Kaufinteressent dadurch zu einem Kauf des Imitats verleitet wird.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 149 (Leitsatz)

OLG Köln: Zur Bekanntheit eines Unternehmens i.S.d. § 15 Abs. 3 MarkenG
Urt. v. 14.07.2006 – 6 U 26/06
MarkenG §§ 14, 15; UWG § 4 Nr. 10; BGB § 12

1. Auf die Bekanntheit eines Unternehmens i.S.d. § 15 Abs. 3 MarkenG lässt allein die Anzahl der Internetbesucher auf der mit dem Firmenschlagwort bezeichneten Homepage jedenfalls dann nicht schließen, wenn die Firmenbezeichnung auch eine generische Bedeutung (hier: „International Connection") hat. Dann sind auch die Positionen, unter denen die Website in den gängigen Suchmaschinen erscheint, allein nicht ausschlaggebend.
2. Eine schutzwürdige Interessen des Namensträgers i.S.d. § 12 BGB verletzende Domainbezeichnung ist zu verneinen, wenn eine anfänglich denkbare Verwirrung über die Identität des Domainbetreibers beim Öffnen der Homepage sofort beseitigt wird und der Träger des aus zwei selbständigen Worten bestehenden Namens über eine Domain „internationalconnection" in Zusammenschreibung verfügt, während die angegriffene Domain als „internationalconnection" registriert ist.

Fundstelle: MMR 2007, 326

OLG Köln: Kein Erwerb einer Benutzungsmarke bei einem grafisch nicht darstellbaren Zeichen
Urt. v. 13.10.2006 - 6 U 59/06
MarkenG §§ 3, 4 Nr. 2, 8 Abs. 1, Abs. 3; UWG § 4 Nr. 9a, Nr. 9b

1. Eine Farbzusammenstellung, die aus zwei Grundfarben besteht und in jedweder Kombination der beiden Farben unter Schutz gestellt werden soll mit der einzigen Ausnahme, dass der Anteil einer (schwächeren) Farbe unter 50% zu bleiben hat, kann nicht als Marke eingetragen werden (im Anschluss an EuGH, GRUR 2004, 858 - Heidelberger Bauchemie GmbH; gegen BGH, GRUR 1999, 491 - Farbmarke gelb/schwarz; Abgrenzung zu BPatG, GRUR 2005, 1056 - zweifarbige Kombination dunkelblau/hellblau).
2. Ein grafisch nicht darstellbares Zeichen, das nach § 8 I MarkenG von der Eintragung ausgeschlossen ist, kann nicht nach § 4 Nr. 2 MarkenG als Benutzungsmarke erworben werden.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 100

OLG München: Zur Störerhaftung eines Diensteanbieters i.S.d. § 11 TDG bei einer Schutzrechtsverletzung
Urt. v. 21.12.2006 - 29 U 4407/06

TDG § 11 TDG; MarkenG § 14 Abs. 2, Abs. 5; EGRL 31/2000Art 14 Abs. 1; EGRL 48/2004 Art. 8 Abs. 1

1. Die Prüfungspflichten eines Diensteanbieters im Sinne von § 11 TDG zur Vermeidung einer Haftung aus einer durch Dritte begangenen Schutzrechtsverletzung (hier: nach dem Markengesetz) aus dem Gesichtspunkt der Störerhaftung stehen unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit und dürfen nicht dazu führen, das Geschäftsmodell des Diensteanbieters in Frage zu stellen (vgl. BGHZ 158, 236, 250 – Internet-Versteigerung).
2. Einem Diensteanbieter im Sinne von § 11 TDG, dessen Geschäftsmodell darauf ausgerichtet ist, seine Dienstleistungen ausschließlich im Wege der elektronischen Datenübermittlung zu erbringen, kann daher grundsätzlich nicht auferlegt werden, eigenes Personal mit der händischen Überprüfung von Angebotsinhalten dritter Anbieter auf mögliche Schutzrechtsverletzungen hin zu beauftragen.
3. Zur Frage, ob aus Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG ein Auskunftsanspruch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach derzeitiger Rechtslage hergeleitet werden kann.

OLG Hamburg: automobil OFFROAD
Urt. v. 31.01.2007 – 5 U 110/06
MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5, 23 Nr. 2

1. Bei dem Begriff „Offroad" handelt es sich um eine mittlerweile eingedeutschte englischsprachige Bezeichnung für alles, was mit geländegängigen Fahrzeugen und damit zusammenhängenden sportlichen Aktivitäten jenseits befestigter Straßen zu tun hat. Der Begriff besitzt beschreibende Anklänge für eine Zeitschrift für Geländewagen, ist aber nicht glatt beschreibend.
2. Die Rechtssätze des EuGH in der Entscheidung THOMSEN LIFE (EuGH GRUR 2005, 1042) sind auch dann anzuwenden, wenn nicht eine Unternehmensbezeichnung mit der älteren Marke in ein Gesamtzeichen aufgenommen worden ist, sondern die ältere Marke mit einem Serien- oder Dachzeichen zu einem Gesamtzeichen verbunden wird. Das Serien- oder Dachzeichen hat aus der Sicht des Verbrauchers einen ähnlichen Hinweischarakter und damit eine ähnliche Funktion wie eine Unternehmensbezeichnung.
3. Sofern die mit dem prioritätsälteren Klagezeichen und dem Verletzungszeichen identische Produkte bezeichnet werden, erfordern die „anständigen Gepflogenheiten im in Gewerbe und Handel", dass ein deutlicher Abstand zu dem prioritätsälteren Zeichen einzuhalten ist.

Fundstellen: WRP 2007, 690 (Leitsatz)

OLG Frankfurt: Örtliche Zuständigkeit einer Markenlöschungsklage
Urt. v. 01.02.2007 - 6 U 63/06
KredWG §§ 39 Abs. 2, 43 Abs. 2; MarkenG §§ 14, 15, 51

1. Die örtliche Zuständigkeit einer Marken-Löschungsklage bestimmt sich nicht nach § 32 ZPO.
2. Keine Verwechslungsgefahr zwischen den Kollektivmarken "Volksbank" / "VR Volksbank Raiffeisenbank" und der Marke "DRSB Deutsche Volksbank".

Fundstellen: WRP 2007, 671; MarkenR 2007, 224

OLG Oldenburg: Zur Abwerbung des bei einem Konkurrenten vertraglich gebundenen Mitarbeiters
Urt. v. 15.02.2007 – 1 U 97/06
UWG § 4 Nr. 10; ZPO § 938

1. Auch die gezielt und planmäßig betriebene Abwerbung des bei einem Konkurrenten vertraglich gebundenen Mitarbeiters erfüllt nicht ohne weiteres des Tatbestand der unzulässigen Behinderung i.S.d. § 4 Nr. 10 UWG.
2. Das Verleiten zum Vertragsbruch kann nur dann als unzulässige Behinderung eines Konkurrenten gewertet werden, wenn er eine spezifische und wettbewerbswidrige Eigenart aufweist, die im Wertungszusammenhang der Regelbeispiele unlauteren Wettbewerbs der §§ 4 und 5 UWG einen Gleichklang mit den gesetzlichen Tatbeständen aufweist.
3. Gegenüber einem Konkurrenten wird die Grenze zu einem nicht mehr lauteren Verhalten nach den grundlegenden Wertungen der §§ 4 und 5 UWG erst überschritten, wenn nicht mehr der eigenen Wettbewerbsvorteil, sondern die

Schädigung des Konkurrenten im Vordergrund steht.

OLG Hamburg: Einfach mal abhängen
Urt. v. 21.02.2007 - 5 U 6/06
MarkenG §§ 5 Abs. 3, 15 Abs. 2; UWG § 4 Nr. 9

1. Bücher und Lesezeichen gehören kennzeichenrechtlich bei der Beurteilung eines Werktitelschutzes unterschiedlichen Werkkategorien an. Gleichwohl kann zwischen diesen unterschiedlichen Waren wettbewerbsrechtlich die Gefahr einer Herkunftstäuschung bestehen.
2. Eine wettbewerbsrechtlich unlautere Nachahmung i.S.v. § 4 Nr. 9 UWG liegt auch dann vor, wenn der Verletzer zwar ausschließlich von gängigen (gemeinfreien) Gestaltungselementen Gebrauch macht, diese aber in einer Art und Weise gestalterisch miteinander kombiniert, die die angesprochenen Verkehrskreise konkret auf die (vermeintliche) Herkunft aus einem anderen Unternehmen hinzuweisen geeignet sind.

OLG Hamburg: Verwendung der für ein (länderübergreifendes) Forschungsprojekt gewählten Projektbezeichnung erfolgt nicht im geschäftlichen Verkehr (INMAS)
Urt. v. 18.04.2007 – 5 U 128/06
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

1. Die Verwendung der für ein (länderübergreifendes) Forschungsprojekt gewählten Projektbezeichnung erfolgt im wissenschaftlichen Bereich und damit in der Regel (noch) nicht im geschäftlichen Verkehr, so dass markenrechtliche Ansprüche ausscheiden. Dies gilt auch dann, wenn die Projektbezeichnung in einer Presseerklärung optisch herausgestellt ist.
2. Die Tatsache, dass Forschungsprojekte nicht selten in eine kommerzielle Vermarktung und Kennzeichnung eines Produkts unter der Projektbezeichnung münden, rechtfertig in der Forschungsphase ohne das Hinzutreten weiterer Umstände ebenso wenig eine markenrechtliche Begehungsgefahr in Bezug auf den verwendeten "Arbeitstitel" wie der Umstand, dass gerade bei dem konkret beteiligten Forschungsinstitut frühere Forschungsvorhaben eine kommerzielle Marktreife erlangt haben.
3. Ein als Verletzer abgemahntes Unternehmen setzt nicht bereits dann markenrechtliche Erstbegehungsgefahr, wenn es selbst - zum Zeichen seiner Einigungsbereitschaft und seines Verständnisses für die Befürchtungen des Verletzten - in der Erwiderung in allgemeiner Form auf die Möglichkeit rechtsverletzender Verwendungen hinweist, so lange keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, der Abgemahnte werde sich in auch dieser Weise verhalten. In jedem Fall wäre eine etwaige Erstbegehungsgefahr in solchen Fällen dadurch ausgeräumt, dass der Abgemahnte dem Abmahnenden ankündigt, er werde die beanstandete Bezeichnung abändern und auch entsprechend verfährt.

OLG Nürnberg: Zum Gegenstandswert in Markenverletzungsverfahren
Beschl. v. 19.04.2007 – 3 W 485/07
ZPO § 3

Die Rechtsprechung des BGH zum regelmäßigen Gegenstandswert in Markenlöschungsverfahren (vgl. GRUR 2006, 704) ist auf Markenverletzungsverfahren nicht übertragbar.

KG: Markenschutz für „Titel“ von bespielten Tonträgern
Beschl. v. 29.05.2007 – 5 U 162/04
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

1. "Titel" von bespielten Tonträgern sind dem Markenschutz zugänglich. Der Verkehr ist hier daran gewöhnt, zwischen dem Tonträger als Ware und den (einzelnen) darauf enthaltenen Musikstücken (und deren Werktitel) zu unterscheiden.
2. Die Kennzeichnung eines bespielten Tonträgers "Das Omen ..." kann als markenmäßiger Gebrauch die für bespielte Tonträger eingetragene Wortmarke "Omen" verletzen (Bestätigung von Kammergericht, GRUR-RR 2004, 137).

4. Wettbewerbsrecht

OLG Köln: Werbung mit Spitzenstellungsbehauptungen
Urt. v. 05.05.2006 – 6 U 211/05
UWG §§ 5 Abs. 1, Abs. 2, 6 Abs. 2

1. Nimmt ein kostenlos verteiltes Anzeigenblatt bei einem Auflagenvergleich mit herkömmlichen Tageszeitungen eine Spitzenstellung in Anspruch, muss zur Vermeidung einer Irreführung klargestellt werden, dass es sich bei dem beworbenen Spitzenprodukt um eine Gratiszeitung handelt.
2. Eine Werbung mit Spitzenstellungsbehauptungen muss einer Überprüfung auf ihre sachliche Richtigkeit hin zugänglich sein. Das bedeutet aber nicht, dass bereits in der Werbung selbst die Quellen, aus der die Spitzenstellungsbehauptung hergeleitet wird, immer genannt werden müssen (Abgrenzung zu BGH, NJW-RR 1991, 1135 = GRUR 1991, 679 - Fundstellenangabe).

Fundstelle: NJOZ 2007, 1638

OLG Köln: Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG bei Durchführung eines Krankentransports ohne Genehmigung
Urt. v. 07.07.2006 – 6 U 35/06
UWG §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 Nr. 11; RettG NRW §§ 6, 13, 14, 17, 18 ff.; BayRDG Art. 13

1. Die Vorschriften des Landesrettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen betreffend die - begrenzte - Zulassung privater Unternehmen zu Notfallrettung und Krankentransport bezwecken den Schutz der öffentlichen Rettungsdienste vor privater Konkurrenz. Da die öffentlichen Rettungsdienste ausschließlich hoheitlich handeln, sind sie bei Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben keine "Marktteilnehmer" i.S.d. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 Nr. 11 UWG.
2. Die Auswirkungen der Vorschriften des LRettG auf den Wettbewerb der zum Krankentransport zugelassenen privaten Unternehmer sind nur ein Reflex der öffentlich-rechtlichen Regelungen. Die Durchführung eines Transportes ohne die erforderliche Genehmigung kann daher nicht mit einer auf § 4 Nr. 11 UWG gestützten Klage beanstandet werden (a.A. OLG Hamm, Urt. v. 17.11.2005 - 4 U 105/05).

Fundstelle: OLGR 2007, 93 (Leitsatz)

OLG Köln: Keine Irreführung bei Verwendung einer in Großbuchstaben geschriebenen, auf die Buchstaben „AG“ endenden Unternehmensbezeichnung („WISAG“)
Urt. v. 14.07.2006 – 6 U 226/05
UWG § 5 Abs. 2 Nr. 3; HGB § 18 Abs. 2; MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 2

1. Die Zeichen „W. I. S.“ und „WISAG“ sind sich bildlich und klanglich so wenig ähnlich, dass trotz Dienstleistungsidentität bei durchschnittlicher Kennzeichnungskraft des Angriffszeichens eine markenrechtliche Verwechslungsgefahr zu verneinen ist.
2. Auf Grund einer in einem Wort durchgängig in Großbuchstaben geschriebenen, auf die Buchstaben „AG“ endenden Unternehmensbezeichnung wird der Verkehr ohne weitere Anhaltspunkte nicht annehmen, das Unternehmen werde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben (Abgrenzung zu BGHZ 22, 88 = GRUR 1957, 195 = NJW 1956, 1873 - INDROHAG).

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 163; DStR 2007, 267; WRP 2007, 346

OLG Hamburg: Höhere Preisangabe im Online-Katalog des Versandhändlers gegenüber einer Preissuchmaschine
Beschl. v. 11.09.2006 – 3 W 152/06
UWG §§ 3, 5

Wird vom Versandhändler in seinem Online-Katalog ein TV-Gerät zu einem geringfügig höheren Preis angeboten als in einer sog. Preissuchmaschine verzeichnet, so handelt der Versandhändler jedenfalls dann nicht unlauter, wenn die Preissuchmaschine ihre Daten zweimal täglich aktualisiert und die Preisdifferenz nur wenige Stunden bestand.

OLG Hamburg: Keine zögerliche vorprozessuale Anspruchsdurchsetzung bei Wunsch einer Partei, eine wertvolle Geschäftsbeziehung nicht unnötig durch den Vorwurf einer Rechtsverletzung zu belasten
Beschl. v. 07.11.2006 – 5 W 156/06
UWG § 12 Abs. 2 UWG; ZPO §§ 935,

940

1. Der Wunsch einer Partei, eine wertvolle Geschäftsbeziehung nicht unnötig durch den Vorwurf einer Rechtsverletzung zu belasten, kann im Rahmen von § 12 Abs. 2 UWG eine zögerliche vorprozessuale Anspruchsdurchsetzung nicht rechtfertigen. Das Bestreben einer möglichst einverständlichen Streitbeilegung und die Notwendigkeit einer nachhaltigen gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung sind dabei häufig nicht miteinander in Einklang zu bringen. Wiederholte Abmahnungen und Vergleichsverhandlungen sind in diesem Rahmen nur in dem Umfang dringlichkeitsschädlich, wie sie der gebotenen zügigen Rechtsverfolgung dienen.
2. Wählt der Verletzte den Weg einer allgemeinen, umfassenden vorprozessualen Beanstandung einer bestimmten Produktgestaltung, so ist er unter Dringlichkeitsgesichtspunkten gehindert, seine Beanstandung später auf konkrete Einzelprodukte zu stützen, wenn er durch sein zögerliches vorprozessuales Verhalten die Voraussetzungen für ein Eilverfahren im Hinblick auf die Gesamtbeanstandung verloren hat. Der Aspekt einer Intensivierung/Erneuerung der (späteren) Verletzungshandlung ist insoweit ohne Relevanz.

OLG Karlsruhe: Darlegungs- und Beweislast bei der Werbung mit herabgesetzten Preisen
Urt. v. 08.11.2006 – 6 U 227/05
UWG §§ 3, 4, 5 Abs. 1

1. Ist bei der Werbung mit herabgesetzten Preisen streitig, ob und in welchem Zeitraum der bisherige Preis gefordert worden ist, trifft denjenigen, der mit der Preisherabsetzung geworben hat, nicht nur die Beweislast, sondern auch die Darlegungslast.
2. Zum Umfang des Unterlassungsanspruchs, wenn ein bestimmter Preisvorteil für "alle Produkte" beworben wird, dieser jedoch bei einigen Produkten in Wirklichkeit geringer ist.
3. Zur Konkretisierung des Verbotsausspruchs bei der Werbung mit herabgesetzten Preisen, wenn der bisherige Preis nur für eine "unangemessen kurze Zeit" gefordert worden ist.

OLG Hamburg: Pflicht zur nachdrücklichen Verfolgung des Anspruchs im Rahmen von § 12 Abs. 2 UWG
Beschl. v. 23.11.2006 – 5 W 167/06
UWG § 12 Abs. 2; ZPO §§ 935, 940

1. Für die im Rahmen von § 12 Abs. 2 UWG zu beantwortende Frage, ob der Verletzte seine Ansprüche mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt hat, bedarf es einer zusammenfassenden Würdigung aller maßgeblichen Umstände. Dabei kann eine Rechtsdurchsetzung auch dann zögerlich - und damit dringlichkeitsschädlich - sein, wenn zwar weder die einzelnen Maßnahmen noch die jeweils hierfür gesetzten Fristen isoliert betrachtet zu beanstanden sind, diese im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aber erkennen lassen, dass dem Verletzten die Durchsetzung seiner Rechte nicht wirklich eilig ist.
2. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verletzte selbst z.B. durch ein nicht auf das Tagesende, sondern nach Stunden auf die Tagesmitte gelegtes Fristende („12.00 Uhr") dem Verletzer den Eindruck vermittelt, selbst bei einer geringfügige Fristüberschreitung könnten die angedrohten gerichtlichen Maßnahmen unter Umständen noch am selben Tag eingeleitet werden.

OLG Hamburg: Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis wegen rechtsmissbräuchlichem „forum-shopping"
Urt. v. 06.12.2006 – 5 U 67/06
UWG § 12 Abs. 2

1. Macht der Verletzte einen Verfügungsantrag bei einem Landgericht anhängig, nimmt diesen jedoch kurze Zeit darauf wieder zurück, nachdem Verhandlungstermin anberaumt worden ist, kann einem sodann vor einem anderen Gericht gestellten inhaltsgleichem Verfügungsantrag wegen rechtsmissbräuchlichem „forum-shopping" das erforderliche besondere Rechtsschutzbedürfnis der §§ 12 Abs. 2 UWG, 935, 940 ZPO fehlen.
2. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verletzte hierdurch erkennbar eine vorgesehene Beteiligung des Prozess-

gegners an der Entscheidungsfindung vereiteln will. Das Interesse, eine gerichtliche Eilentscheidung nur ohne die Gewährung rechtlichen Gehörs des Prozessgegners erlangen zu wollen, ist rechtlich nicht schutzfähig.
3. In derartigen Fällen ist die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG durch das eigene Verhalten des Verletzten selbst dann widerlegt, wenn die erneute Einreichung des Verfügungsantrags vor dem zweiten Gericht innerhalb eines Zeitraums erfolgt, der für sich genommen noch nicht dringlichkeitsschädlich ist.

OLG Hamburg: Handydesign
Urt. v. 20.12.2006 – 5 U 135/06
GeschmMG §§ 38 Abs. 2, 42 Abs. 1; UWG §§ 3, 4 Nr. 9

1. Für die Frage, ob ein aufgrund eines Geschmacksmusterrechts angegriffenes Produkt beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck erweckt oder nicht, ist das Geschmacksmuster - nicht das auf dem Geschmacksmuster beruhende Produkt - dem angegriffenen Produkt im unmittelbaren Vergleich gegenüberzustellen. Es geht - anders als im Markenrecht - nicht um eine Verwechslungsgefahr aus dem undeutlichen Erinnerungsbild des durchschnittlich informierten, verständigen und situationsangemessen aufmerksamen Verbrauchers. Daher können die Ergebnisse von Verkehrsbefragungen, bei denen den befragten Personen ein auf dem Geschmacksmuster beruhendes Produkt und das Verletzungsmuster nicht gleichzeitig, sondern nacheinander vorgelegt worden sind, für die musterrechtliche Beurteilung allenfalls indizielle Bedeutung haben. Auch kann der „informierte Benutzer" im Sinne des Geschmacksmusterrechts Designunterschiede feststellen, die dem gewöhnlichen Verbraucher entgehen würden.
2. Ist die Verletzung eines Geschmacksmusterrechts zu verneinen, weil das Verletzungsmuster einen anderen Gesamteindruck hervorruft, kommen Ansprüche aus wettbewerblichem Leistungsschutz nur in Betracht, wenn über die noch zulässige Nachahmung hinausgehende unlautere Begleitumstände vorliegen.

OLG Hamburg: Der beste Preis der Stadt
Urt. v. 24.01.2007 – 5 U 204/05
UWG § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3

1. Nimmt ein Unternehmen für ein bestimmtes Produkt die Spitzenstellungsbehauptung „Der beste Preis der Stadt" für sich in Anspruch, erwartet der Verkehr, dass sich der Werbende zuvor zumindest über die Preisgestaltung des fraglichen Produkts bei seinen Hauptkonkurrenten sowie denjenigen Anbietern in dem relevanten Einzugsgebiet informiert hat, die in der Vergangenheit in der Regel die günstigsten Preise angeboten haben.
2. Zwar trägt grundsätzlich der angreifende Konkurrent die volle Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit einer Spitzenstellungsbehauptung. Bei einer Berühmung dieser Art obliegen aber zunächst dem werbenden Unternehmen zumindest gewisse Darlegungsobliegenheiten dergestalt, irgendwelche Angaben dazu zu machen, auf Grund welcher konkreten Umstände/Marktkenntnisse es sich hierzu subjektiv für berechtigt hält. Geschieht dies nicht, ist es dem Angreifer in der Regel weder möglich noch zumutbar, eine derart umfassende Behauptung konkret zu widerlegen.
3. Angesichts des schnellen Wechsels sowie der Vielfalt nach Preis, Leistung sowie Preis-Leistungs-Verhältnis unterschiedlicher Produktangebote bei dem Angebot von Handys mit Netzkartenverträgen bedürfen die für die Zulässigkeit einer Spitzenstellungsberühmung relevanten Kriterien eines „deutlichen Vorsprungs" und einer „gewissen Stetigkeit" in diesem Bereich einer sorgfältigen Darlegung.

OLG Hamburg: Werbung eines Unternehmens mit seinem „Umsatz"
Urt. v. 31.01.2007 – 5 U 47/06
UWG §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 6 Abs. 1

1. Weist ein Unternehmen in einem (vergleichenden) werblichen Zusammen-

hang auf seine Größe/Marktstellung/Bedeutung unter Hinweis auf die - objektiv mehrdeutige - Bezugsgröße "Umsatz" hin, so hat es den relevanten Begriff zur Vermeidung irrtumsbedingter Fehlvorstellungen klarzustellen, wenn die Werbebehauptung allein in Bezug auf die Netto-Umsätze zutreffend, in Bezug auf die Brutto-Umsätze hingegen falsch ist.
2. Diese Verpflichtung gilt in besonderer Weise dann, wenn der Werbende in seiner Selbstdarstellung auf der eigenen Internetseite sowohl den Netto-Umsatz als auch den Brutto-Umsatz als Vergleichsgröße verwendet.

OLG Frankfurt: Informationspflichten zu einem Gewinnspiel
Urt. v. 01.02.2007 – 6 U 108/06
UWG § 4 Nr. 5

Ermöglicht die Ankündigung eines Gewinnspiels im Rahmen eines Fernsehspots noch nicht die Teilnahme an dem Gewinnspiel, reicht zur Erfüllung der Informationspflichten ein Hinweis auf eine leicht zugängliche Informationsquelle wie "Teilnahmekarten sind separat im Handel erhältlich" grundsätzlich aus.

Fundstelle: WRP 2007, 668

OLG Hamburg: Zur Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung
Beschl. v. 12.02.2007 – 5 U 189/06
ZPO §§ 935, 940; UWG § 12 Abs. 2

1. Bei der Beurteilung einer etwaigen Selbstwiderlegung der Dringlichkeitsvermutung nach § 12 Abs. 2 UWG bedarf es einer umfassenden Abwägung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalles, bei der die Ausnutzung bestimmter fristen ein wesentlicher Gesichtspunkt sein kann, aber nicht stets sein muss.
2. Bei einer massiven werblichen Gestaltung der Titelseite, die es dem Betrachter letztlich unmöglich macht, seinen Blick der streitgegenständlichen Bewerbung zu entziehen, kann der Rechtsschutz in Anspruch nehmende Mitbewerber im Einzelfall nicht mit dem Argument gehört werden, ihm seien diese Wettbewerbsverstöße nicht bei dem Erwerb des Heftes zur Kenntnis gelangt.
3. Entscheidend für die dringlichkeitsschädliche Kenntnis von der Werbung ist allein der Zeitpunkt, zu dem die maßgeblichen Tatsachen bekannt geworden sind. Unerheblich ist, ob hieraus auch bereits die zutreffenden rechtlichen Schlüsse gezogen worden sind.
4. Dringlichkeitsschädlich kann sein, nach Kenntnisnahme der Werbung über 6 Wochen untätig zu bleiben und erst nach eigener wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahme zum Aufbau einer Gegenposition einen Anwalt mit der rechtlichen Prüfung der Werbung zu beauftragen, die sodann ohne vorherige Abmahnung zur Einreichung eines Verfügungsantrages führt.

KG: Bagatellverstoß bei Tragstuhlwagentransporten mittels Krankentransportwagen
Beschl. v. 13.02.2007 – 5 W 35/07
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; PBefG §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 49 Abs. 4; RDG Berlin §§ 3 Abs. 1, 16 Abs. 1

1. Hinsichtlich des Transports von Personen mit einer ärztlichen Verordnung „Tragstuhlwagen" durch zugelassene Krankentransportwagen liegt - soweit der Genehmigungsvorbehalt nach § 2 I Nr. 4 PBefG die Qualität der Beförderungsleistung sichern soll - nur ein Bagatellverstoß i.S. des § 3 UWG vor: Im Übrigen fehlt es an einem hinreichenden Lauterkeitsbezug dieses Genehmigungsvorbehalts, soweit auch öffentliche Verkehrsinteressen gewahrt werden sollen.
2. Sammelfahrten bei Tragstuhlwagentransporten verletzen grundsätzlich allenfalls formal-rechtlich § 49 IV PBefG; dieser Gesetzesverstoß unterfällt damit in der Regel der Bagatellgrenze des § 3 UWG.

Fundstelle: GRUR 2007, 515

OLG Frankfurt: Handel mit DAX-bezogenen Optionsscheinen
Urt. v. 13.02.2007 - 11 U 40/06
UWG §§ 3, 4 Nr. 9; MarkenG §§ 14 Abs. 2, Abs. 5, 23

1. Die Deutsche Börse kann einer Bank nicht untersagen, mit auf den DAX bezogenen Optionsscheinen zu handeln.
2. Eine Bank verhält sich beim Handel mit DAX-bezogenen Optionsscheinen nicht wettbewerbswidrig, weil hierduch

nicht der DAX oder ein sonstiger Index zum Zwecke der Rufausbeutung übernommen wird. Es handelt sich vielmehr um eine zulässige Bezugnahme auf eine veröffentlichte und frei zugängliche Information.
3. Dabei darf in sachlicher und beschreibender Form auch darauf hingewiesen werden, dass Bezugsgröße der Wertpapiere der DAX ist. Nicht gestattet ist dagegen eine Verwendung des Begriffs DAX im Sinne einer Marke.

Fundstelle: GRUR-RR 2007, 104

OLG Hamburg: Hinweis auf Nichtannahme unfrei zurückgesandter Ware beim Fernabsatzgeschäft
Beschl. v. 14.02.2007 – 5 W 15/07
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8; BGB §§ 257 Abs. 2, 307

1. Der von einem Internetshop im Rahmen seines Internetauftrittes unter dem Abschnitt „Widerrufs- und Rückgaberecht" gegebene Hinweis, dass unfreie Ware bzw. Pakete nicht angenommen werden, versteht der interessierte Verbraucher dahin, dass das Widerrufs- und Rückgaberecht unter der Bedingung der Frankierung der Sendung und somit der Vorleistungspflicht des Verbrauchers steht. Dieses widerspricht der Regelung in § 357 Abs. 2 Satz 2 BGB, nach der die Kosten der Rücksendung bei Widerruf und Rückgabe der Unternehmer zu tragen hat.
2. Der in dieser Regelung liegende Wettbewerbsverstoß ist geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil der Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.
3. § 307 BGB stellt jedenfalls in Zusammenhang mit den in AGB geregelten Umständen des Vertragsschlusses eine das Marktverhalten regelnde Norm im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar.

Fundstellen: WRP 2007, 674

OLG Stuttgart: Erstattungsfähigkeit der durch ein Abschlussschreiben entstandenen Rechtsanwaltskosten
Urt. v. 22.02.2007 – 2 U 173/06
UWG § 12 Abs. 1 S. 2; BGB §§ 670, 683 S. 1

1. Zu Bedeutung und notwendigen Erklärungsgehalt einer Abschlusserklärung nach durchgeführten Verfügungsverfahren.
2. Die durch das Abschlussschreiben eines Rechtsanwaltes entstandenen Kosten sind grundsätzlich erstattungsfähig. Ausnahmen hiervon gelten dann, wenn in einem durchschnittlichen Fall der Gläubiger über eine eigene Rechtsabteilung verfügt oder wenn das Abschlussschreiben nicht erforderlich war. Letzteres ist der Fall, wenn der Schuldner sich bereits zuvor unterworfen oder eine Abschlusserklärung abgegeben hatte.Die Erforderlichkeit fehlt außerdem dann, wenn der Gläubiger dem Schuldner nicht angemessen Gelegenheit gegeben hat, von sich aus eine Abschlusserklärung abzugeben, wobei i.d.R. 1 Monat Wartefrist ab Zugang der einstweiligen Verfügung und 2 Wochen ab Zugang eines Abschlussschreibens als angemessen angesehen werden können.

OLG Hamburg: Keine isolierte Betrachtung einzelner Angaben in einer Werbeaussage (Surfen ohne Zeitlimit)
Urt. v. 07.03.2007 – 5 U 75/06
UWG §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2

1. Enthält eine Werbeaussage mehrere Äußerungen, die erkennbar mit einander verbunden sind und zueinander in Beziehung stehen, so ist eine isolierte Betrachtung einzelner Angaben in der Regel wettbewerbsrechtlich nicht zulässig. Auch wenn in diesem Zusammenhang einzelne Angaben optisch herausgestellt sind, gilt nichts anderes, wenn diese in einen einheitlichen Äußerungszusammenhang eingebunden sind.
2. Wirbt ein Unternehmen mit einer optisch herausgestellten, aber nur bei bestimmten Nutzungsgewohnheiten zutreffenden "Beispielrechnung" für sein Produkt, so stellt sich dieses Verhalten dann nicht als wettbewerbsrechtlich unzulässig dar, wenn auch auf die ansonsten entstehenden zusätzlichen Kosten in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang hingewiesen wird.

OLG Oldenburg: Notwendige Angaben bei der Durchführung eines Räumungsverkaufs

Urt. v. 15.03.2007 – 1 U 109/06
UWG §§ 4 Nr. 4, 5 Abs. 2 S. 2, 8 Abs. 2

1. Eine Preisreduktion bis 70 % im Rahmen eines Räumungsverkaufs stellt eine Verkaufsförderungsmaßnahme im Sinne des § 4 Nr. 4 UWG dar.
Die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Verkaufsförderungsmaßnahme sind dabei grundsätzlich bereits in der Werbung hierfür anzugeben.
2. Ein Hinweis auf den Beginn eines Räumungsverkaufs ist nach §§ 4 Nr. 4, 5 Abs. 2 S. 2 UWG nicht erforderlich, wenn für die Adressaten der Werbung aus den ersichtlichen Umständen zu entnehmen ist, dass der Räumungsverkauf im Zeitpunkt der Werbung bereits begonnen hat.
3. Das Ende eines wegen eines geplanten Umbaus durchgeführten Räumungsverkaufs muss vom Werbenden jedenfalls dann angegeben werden, wenn der Räumungsverkauf in die Umbauplanung einbezogen ist und hinsichtlich der Umbauplanung konkrete zeitliche Vorgaben bestehen.
4. Zu den Voraussetzungen einer persönlichen Inanspruchnahme eines Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH auf Unterlassung wegen wettbewerbswidrigen Handels bei der GmbH & Co. KG.

OLG Frankfurt: Keine analoge Anwendung des § 8 IV UWG bei der Verfolgung von Schutzrechtsansprüchen
Beschl. v. 20.03.2007 – 6 W 168/06
BGB § 242; UWG § 8 Abs. 4; ZPO § 93

1. Zur fehlenden Klageveranlassung, wenn der Gläubiger eines Schutzrechtsanspruchs das Hauptsacheverfahren anstrengt, ohne abzuwarten, ob in der einen Tag später stattfindenden Berufungsverhandlung im Eilverfahren die beantragte einstweilige Verfügung erlassen wird.
2. Keine analoge Anwendung des § 8 IV UWG bei der Verfolgung von Schutzrechtsansprüchen.

Fundstelle: WRP 2007, 556

KG: Regelungen zur AGB-Kontrolle sind als Marktverhaltensregelungen
Urt. v. 03.04.2007 – 5 W 73/07
UWG § 4 Nr. 11; BGB § 308 Abs. 1 Nr. 1

1. Die Lieferfristangabe in Allgemeinen Geschäftsbedingungen "in der Regel..." ist nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 308 Abs. 1 Nr. 1 BGB.
2. Gesetzliche Regelungen zur AGB-Kontrolle sind zumindest dann Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG, wenn sie eine hinreichende Transparenz gewährleisten sollen.

LG Bonn: Ermittlung des Endpreises durch Verknüpfung von Einzelangaben
Urt. v. 10.04.2007 - 11 O 165/06
UWG §§ 4 Nr. 11, 5 Abs. 2 Nr. 2; PAngV § 1 Abs. 6

Im Internethandel können Endpreise auf Grund einfacher Verknüpfung festgestellt werden, wenn der Interessent zusammengehörige Angaben durch Anklicken von mehreren nach geschalteten Links in einem beworbenen Kopplungsangebot kombiniert und auf Grund seiner Auswahl zu dem Endpreis gelangt.

OLG Karlsruhe: Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung
Urt. v. 25.04.2007 – 6 U 43/07
UWG § 12 Abs. 2

Die Dringlichkeitsvermutung (§ 12 Abs. 2 UWG) ist im Regelfall widerlegt, wenn der Unterlassungsgläubiger länger als einen Monat seit Kenntnis der beanstandeten Wettbewerbshandlung und des Verletzers zuwartet, bevor er den Verfügungsantrag stellt.

OLG Frankfurt: Verwendung unwirksamer AGB-Klauseln
Beschl. v. 09.05.2007 – 6 W 61/07
BGB §§ 305, 307, 308, 312c, 475

In der Verwendung unwirksamer AGB-Klauseln kann, auch wenn diese die Vertragsabwicklung betreffen, eine Wettbewerbshandlung mit dem Ziel liegen, planmäßig den Kunden zu übervorteilen.

OLG Karlsruhe: Werbung mit einem

Rabatt von 19 %
Urt. v. 09.05.2007 – 6 U 52/07
UWG § 4 Nr. 4, 5

Bewirbt ein Elektronik-Discounter einen Rabatt von 19 %, beschränkt auf einen bestimmten Tag, für Kameras, so ist weder zur Sicherung einer klaren und eindeutigen Angabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme des Rabatts noch zur Vermeidung einer Irreführung der ausdrückliche Hinweis geboten, dass der Rabatt nur auf Kameras gewährt wird, die am Tage der Aktion im Ladengeschäft vorrätig sind.

OLG Stuttgart: Beteiligung eines Arztes an einer GbR, die ihrerseits einen Geschäftsfanteil an einer Labormedizin-GmbH hält
Urt. v. 10.05.2007 - 2 U 176/06
UWG § 4 Nr. 11; ÄBerufsO BW § 31

1. Die Beteiligung eines Arztes an einer GbR, die ihrerseits einen Geschäftsfanteil an einer Labormedizin-GmbH hält, stellt einen Verstoß gegen das Verbot der Vorteilsannahme i.S.d. § 31 Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg nicht nur in dem Fall dar, dass die Gewinnzuteilung an die GbR-Gesellschafter sich an deren Volumen an Laborbeauftragungen ausrichtet, sondern auch dann, wenn sie sich nach der Höhe/Menge der GbR-Anteile des Arztes bestimmt.
2. § 31 Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat marktverhaltensregulierenden Charakter i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG.

KG: Kein wettbewerbrechtlich erheblicher Verstoß bei einer Verletzung der PAngV
Beschl. v. 11.05.2007 – 5 W 116/07
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; BGB § 312c Abs. 1 S. 1; PAngV § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1

1. Die Angabe einer Anbieterkennzeichnung bei einem Internetauftritt, die von der Angebotsseite aus über einen Link "mich" erreichbar ist, genügt den Anforderungen der §§ 5 TMG, § 55 RStV, 312c Abs. 1 Satz 1 BGB.
2. Stellt ein Unternehmer beim Fernabsatz von Waren in seinem hierfür werbenden Internetauftritt entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2 PAngV den dort enthaltenen Preisangaben nicht den jeweils eindeutig zugeordneten Hinweis zur Seite, dass die geforderten Preise die Umsatzsteuer enthalten, so ist dieser Verstoß in der Regel nicht geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber und der Verbraucher mehr als nur unerheblich i.S. von § 3 UWG zu beeinträchtigen.

OLG Oldenburg: Zur Werbung eines Erdgaslieferanten mit der Aussage "Wer auf Erdgas umstellt, spart"
Urt. v. 24.05.2007 – 1 U 106/06
UWG §§ 5, 6 Abs. 1

1. Ein Erdgaslieferant, der unter Hinweis auf eine von ihm in Auftrag gegebene Untersuchung des TÜV mit der Aussage "Wer auf Erdgas umstellt, spart" für den Einsatz von Erdgas statt Heizöl zum Heizen wirbt, unterliegt mangels erkennbarer Bezugnahme auf einen oder mehrere konkrete Mitbewerber nicht den aus § 6 UWG sich ergebenden wettbewerbsrechtlichen Schranken der vergleichenden Werbung.
2. Eine solche Werbung kann jedoch nach § 5 UWG irreführend sein, wenn die für die Verbraucherentscheidung relevante Kostenstruktur und Berechnungsweise, die der Werbeaussage zugrunde liegt, im Rahmen der Werbung nicht hinreichend aufgedeckt oder der nur begrenzte Aussagewert der vorgenommenen abstrakten Berechnung für den Werbeadressaten nicht hinreichend erkennbar gemacht wird.
Eine Irreführung ist insbesondere anzunehmen, wenn die generelle Aussage "Wer auf Erdgas umgestellt, spart (stets)" in einigen Fallgestaltungen nicht zutrifft und die Beantwortung der Frage, ob überhaupt, von welchem Zeitpunkt an und ggf. in welcher Höhe eine Einsparung erzielt werden kann, letztlich von den jeweiligen individuellen Verhältnissen des Verbrauchers abhängt.
Dann ist jedenfalls eine generelle Werbeaussage der genannten Art wettbewerbswidrig und zu unterlassen.

5. Kartellrecht

OLG Köln: Ermöglichung des Zugangs zu einem Schilderpräger durch die Behörde
Urt. v. 13.10.2006 – 6 U 153/06
GWB § 20; BGB §§ 823 Abs. 1, 903; GG Art. 14

Eine Kommune, die eine Straßenverkehrszulassungsstelle betreibt und auf ihrem eigenen Grundstück - wo sich die Zulassungsstelle befindet - Flächen an einige Schilderprägerunternehmer vermietet hat, ist verpflichtet, auf die Belange in der Nachbarschaft angesiedelter Schilderpräger Rücksicht zu nehmen. Sie darf daher nicht ohne triftigen Grund die Grenze zu einem Nachbargrundstück so schließen, dass der dort ansässige Schilderpräger vom Grundstück der Zulassungsstelle nicht mehr unmittelbar erreicht werden kann (Ergänzung zu BGH, GRUR 1999, 278 = NJW 1998, 3778 - Schilderpräger im Landratsamt; GRUR 2003, 167 = NJW 2003, 752 - Kommunaler Schilderprägebetrieb; GRUR 2006, 608 = NJW 2006, 1979 - Hinweis in Zulassungsstelle).

Fundstelle: GRUR 2007, 349

OLG Nürnberg: Zur Zuständigkeit bei Beschwerden gegen Entscheidungen von Regulierungsbehörden
Beschl. v. 09.03.2007 - 4 W 2561/06
EnWG §§ 75 Abs. 4, 106 Abs. 2; GWB §§ 92, 93; GZVJU § 22 Abs. 2

Ist durch Landesverordnung gerichtsübergreifend bei einem Oberlandesgericht ein bestimmter Senat für Kartellsachen zuständig, so entscheidet dieser Senat als "EnWG-Senat" auch über Beschwerden gegen Entscheidungen von Regulierungsbehörden, die ihren Sitz im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts haben.

OLG Düsseldorf: Vorwurf des Behinderungsmissbrauchs gegen einen Abfüller von Kohlensäurezylinder
Beschl. v. 14.03.2007 - VI-Kart 5/06 (V)
EG Art. 82; GWB § 19, 32 Abs. 1, Abs. 2

1. Für den Vorwurf des Behinderungsmissbrauchs gegen einen Abfüller von Kohlensäurezylinder, die in Besprudelungsgeräten zur Eigenherstellung von Mineralwasser eingesetzt werden, ist in sachlicher Hinsicht ausschließlich auf den Befüllmarkt abzustellen. Der Produktmarkt für verkaufsfertiges Mineralwasser ist auch dann nicht in den relevanten Markt einzubeziehen, wenn aus der Sicht des Letztverbrauchers selbst hergestelltes und verkaufsfertiges Mineralwasser denselben Bedarf decken und deshalb funktional austauschbar sind.
2. Überlässt ein Befüllunternehmen seinen Kunden die Kohlensäurezylinder nur deshalb mietweise, um eine Fremdbefüllung seiner Zylinder mit dem Argument der Eigentumsbeeinträchtigung abzuwehren und auf diesem Weg den Wettbewerb auf dem Befüllmarkt zu beschränken, kann die Kartellbehörde auch dann eine Abstellverfügung erlassen, wenn ihre Befolgung zum Verlust des Eigentums an den Mietzylindern führt oder führen kann.
3. Die von einem Mietzylindersystem ausgehende Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Befüllmarkt ist nicht unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Systemmarge - d.h. deshalb, weil der betreffende Anbieter auf dem vorgelagerten Markt für den Vertrieb von Besprudelungsgeräten in einem Wettbewerb mit den Produzenten von verkaufsfertigem Mineralwasser steht und seine Geräte zu nicht mehr kostendeckenden Preisen verkaufen muss - zu tolerieren.

OLG Naumburg: Bundesnetzagentur keine Beteiligte im energiewirtschaftlichen Beschwerdeverfahren nach § 23a EnWG
Beschl. v. 27.03.2007 - 1 W 25/06 (EnWG) (1)
EnWG §§ 23a, 79 Abs. 2

1. In energiewirtschaftlichen Beschwerdeverfahren, deren Gegenstand eine Entscheidung der Landesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas im Verfahren nach § 23a EnWG ist, ist die Bundesnetzagentur weder in unmittelbarer Anwendung von § 79 Abs. 2 EnWG noch in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift Beteiligte kraft Gesetzes.
2. Die fehlende ausdrückliche Regelung zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

an solchen Beschwerdeverfahren stellt keine planwidrige Gesetzeslücke dar.

OLG Düsseldorf: Zur Kontrolle eines Zusammenschlusses von Krankenhäusern
Beschl. v. 11.04.2007 - VI-Kart 6/05 (V)
SGB V §§ 69, 108

1. Die Kontrolle eines Zusammenschlusses von Krankenhäusern, die gemäß § 108 SGB V zur Krankenhausbehandlung zugelassen sind, wird weder durch § 69 SGB V noch durch das öffentlich-rechtliche Krankenhausrecht ausgeschlossen.
2. Auf dem für die Zusammenschlusskontrolle sachlich relevanten Markt stehen sich der Patient bzw. der einweisende Arzt als sein Disponent als Nachfrager und die Krankenhäuser als Anbieter der erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung gegenüber, wobei eine Unterteilung des Marktes für Krankenhausdienstleistungen nach medizinischen Fachbereichen in Betracht zu ziehen ist.
3. Bei der Marktabgrenzung ist auf das Verhalten des potentiellen Nachfragers abzustellen. Dieses kann - sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorhanden sind - aus dem Nachfrageverhalten in der Vergangenheit abgeleitet werden.
4. Die Grundsätze der sog. Sanierungsfusion sind auf kommunale Krankenhausträger nicht anzuwenden, soweit sie im Rahmen ihres landesgesetzlich geregelten Sicherstellungsauftrages verpflichtet sind, in der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten.

OLG Saarbrücken: Einseitige Verlängerungsoption in einem Mietvertrag
Urt. v. 03.05.2007 - 8 U 253/06
BGB § 134; GWB § 20 Abs. 1

Räumt der marktbeherrschende Vermieter in einem die Vermietung nur in begrenzter Zahl zur Verfügung stehender Gewerbeflächen betreffenden Mietvertrag dem Mieter über die Grundmietzeit von fünf Jahren hinaus eine einseitige Verlängerungsoption ein, so verstößt dies gegen das Verbot unbilliger Behinderung gemäß § 20 Abs. 1 GWB, was die Nichtigkeit der Klausel nach § 134 BGB zur Folge hat.

6. Sonstiges

OLG Naumburg: Beweislast für den Nichtzugang des Abmahnschreibens
Beschl. v. 13.11.2006 - 10 W 52/05
ZPO § 93

Wegen des Ausnahmecharakters des § 93 ZPO obliegt dem Beklagten die Beweislast für die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass er keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat. Im wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsrechtsstreit obliegt dem abgemahnten Schuldner die Beweislast für den Nichtzugang des Abmahnschreibens.

OLG Hamburg: Keine einstweilige Verfügung bei nicht (mehr) mit einer Homepage verknüpften Rechtsverletzung
Urt. v. 23.11.2006 – 5 W 168/06
ZPO §§ 935, 940

1. Eine gegenwärtig nicht (mehr) mit einer Homepage verknüpfte Rechtsverletzung durch das Vorhalten einer im Außenverhältnis nicht genutzten urheberrechtswidrigen Bilddatei, auf die der Verletzte stößt, indem er im Internet auch "tiefer liegende Seiten" auf Web-Servern und deren Unterverzeichnissen systematisch nach Rechtsverletzungen "durchkämmt", rechtfertigt im Regelfall keine Anspruchsdurchsetzung im Wege des Verfahrens der einstweiligen Verfügung gem. §§ 935, 940 ZPO.
2. Es fehlt in diesem Fall an einer aktuellen Rechtsbeeinträchtigung, zu deren Behebung die Rechte des Verletzten ohne Erlass einer einstweiligen Verfügung vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnten, wenn die rechtsverletzenden Verletzungsstücke unbeteiligten Dritten nicht zugänglich sind.

OLG Hamburg: Dem Schuldner obliegende Pflichten zur Verwirklichung einer von ihm übernommenen Unterlassungsverpflichtung
Urt. v. 29.11.2006 – 5 U 99/06
BGB §§ 276, 339

1. Zur Verwirklichung einer von ihm übernommenen Unterlassungsverpflichtung ist der Schuldner verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Störungsquelle nachhaltig beseitigt wird und bleibt. Bedient sich der Unterlassungsschuldner zur Umsetzung dieser Verpflichtung selbständiger Dritter, deren Handeln in seinem Einflussbereich liegt und das ihm wirtschaftlich zugute kommt, so hat er auf diese - in Abhängigkeit von den Besonderheiten des Einzelfalls - wirksam und nachhaltig einzuwirken, um die Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung zu gewährleisten. Er ist weiterhin verpflichtet, die Einhaltung des Verbots zu überwachen.
2. Hat der Hersteller gegenüber dem Zwischen- bzw. Einzelhandel sein Produkt unter Hinweis auf bestimmte Eigenschaften offensiv kommuniziert, so muss er entsprechend nachhaltig auch auf eine Veränderung der Produktbezeichnung bzw. -beschreibung hinweisen, um sicherzustellen, dass der Handel z.B. altes Werbematerial zukünftig nicht mehr verwendet. Dies gilt besonders dann, wenn die gebotene Veränderung zwar in ihren rechtlichen Wirkungen erheblich, optisch aber eher geringfügig und unauffällig ist und deshalb zu befürchten ist, dass die Veränderung ohne einen nachhaltigen Hinweis nicht hinreichend zur Kenntnis genommen und weiterhin das veralte - rechtsverletzende - Werbematerial verwendet werden wird.

OLG Hamburg: Zur Zulässigkeit von Parteischriftsätzen in einem Anwaltsprozess
Urt. v. 14.02.2007 – 5 U 134/06
ZPO §§ 78 Abs. 1, 130 Nr. 6, 927 Abs. 1

1. In einem Anwaltsprozess sind Parteischriftsätze nur dann zulässig, wenn deren Inhalt von dem Prozessbevollmächtigten verantwortet wird. Dies ist nicht bereits deshalb der Fall, weil ein Rechtsanwalt den von seiner Partei selbst verfassten Schriftsatz in der mündlichen Verhandlung dem Gericht ohne Abgabe von Erklärungen überreicht. Von einer inhaltlichen Billigung und Verantwortung kann jedenfalls dann nicht ausgegangen werden, wenn der Rechtsanwalt kurze Zeit zuvor selbst einen Schriftsatz verfasst hatte, der nicht unterzeichnete Schriftsatz der Partei keine Anhaltspunkte für eine Kenntnisnahme/Billigung durch den Prozessbevollmächtigten erkennen lässt und der über 130 Seiten umfassende Schriftsatz inhaltlich ein schwer durchschaubares Konglomerat aus materiell-rechtlichen Ausführungen sowie zum Teil offensichtlich formunwirksamer prozessualer Erklärungen enthält.
2. Veränderte Gründe i.S.v. § 927 Abs. 1 ZPO, die die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung rechtfertigen können, erfordern bei dem Vorwurf einer urheberrechtswidrigen Bewerbung eines Produkts jedenfalls die Abstandnahme von einer weiteren Beeinträchtigung der Rechte des Urhebers. Ist auf Grund konkreter Anhaltspunkte weder erkennbar noch zu erwarten, dass der Störer künftig bereit sein könnte, die berechtigten Interessen des Verletzten nunmehr zu respektieren, kommt eine Aufhebung der einstweiligen Verfügung nicht in betracht.

V. Hinweis

Links zu Gerichten im Internet
Einige der Entscheidungen sind zum Teil im Volltext über die Internetseiten der Gerichte abrufbar.

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
  http://curia.eu.int/
- Bundesgerichtshof
  http://www.bundesgerichtshof.de
- Bundespatentgericht
  http://www.bundespatentgericht.de

B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

- neu in die Auswertung aufgenommen:
  * ZEuP

- ausgewertete Ausgaben: 183
- aufgeführte Literaturnachweise: 280

I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Arnold, Bernhard / Tellmann, Cordula
Kein Vernichtungsanspruch bei mittelbarer Patentverletzung? Zugleich Anmerkung zu BGH, GRUR 2006, 570 – extracoronales Geschiebe
GRUR 2007, 353 (Heft 5)

Berlit, Wolfgang
Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Patentrecht
WRP 2007, 732 (Heft 7)

Canty, Thomas
Aktuelles zum US-Patentrecht: Accelerated Examination Procedure at the USPTO: Earlier Patent Issuance Comes at a Cost
Mitt. 2007, 253 (Heft 6)

Cordes, Christoph
Die Grenzbeschlagnahme in Patentsachen
GRUR 2007, 483 (Heft 6)

Ganea, Peter
Anmerkung zu Oberstes Volksgericht China, Entsch. v. 29.09.2005 - Rechtliches Gehör im Patentnichtigkeitsverfahren; Anforderungen an die Beschreibung einer Erfindung; Korrosionsvermeidung
GRURInt 2007, 454 (Heft 5)

Kubis, Sebastian
Patentverletzungen im europäischen Prozessrecht – Ausschließliche Zuständigkeit kraft Einrede?
Mitt. 2007, 220 (Heft 5)

Link, Klaus-Ulrich
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.12.2006 - X ZR 131/02 - Keine Auslegung des Patentanspruchs unterhalb des Sinngehalts des Wortlauts („Schussfädentransport")
jurisPR-WettbR 6/2007 Anm. 6

Lipfert, Stephan / Ostler, Juliane / Peters, Boris
Patentauktionen - ein geeignetes Mittel zur Entwicklung eines Marktes für gewerbliche Schutzrechte?
Mitt. 2007, 212 (Heft 5)

Loum, N'deye Fatou
Current Judicial Practice Concerning Additional Remuneration for Employee Inventors and Inventions by Trainees Under French Patent Law
IIC 2007, 328 (Heft 3)

Nassall, Wendt
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 13.02.2007 - X ZR 74/05 - Zur Bedeutung sachverständiger Erkenntnisse für die Auslegung eines Patentanspruchs („Kettenradanordnung")
jurisPR-BGHZivilR 17/2007 Anm. 3

Pfaff, Esther
Bolar Exemptions - A Threat to the Research Tool Industry in the U.S. and the EU?
IIC 2007, 258 (Heft 3)

Plehwe, Thomas von
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 25.10.2005 - X ZR 136/03 - Sinngehalt des Patentanspruchs und Patentverletzung in abgewandelter Ausführung („Baumscheibenabdeckung")
jurisPR-WettbR 4/2007 Anm. 1

Riederer, Melanie
Anmeldungen und Patente auf Geschäftsmethoden – Statistischer Vergleich USA, EP und DE für den Zeitraum von 1995-2006
GRURInt 2007, 402 (Heft 5)

Rößler, Matthias
The Court of Jurisdiction for Joint Parties in International Patent Disputes
IIC 2007, 380 (Heft 4)

Schnyder, Frank / Ehrler, Lorenz
Das Patentrecht als Mittel zur Umgehung der internationalen Erschöpfung
sic! 2007, 397 (Heft 5)

Trimborn, Michael
Erfindungen beim Betriebsübergang
Mitt. 2007, 208 (Heft 5)

Walter, Doris
Harmonisierung und angemessene Anspruchsbreite bei der Gensequenzpatentierung
GRURInt 2007, 284 (Heft 4)

Winterfeldt, Volker / Engels, Rainer
Aus der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts im Jahre 2006 - Teil II: Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und Geschmacksmusterrecht
GRUR 2007, 449 (Heft 6)

II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

Asein, John O.
Redefinition of First Ownership Under Nigerian Copyright Law - Lessons from an Inchoate Mutation
IIC 2007, 299 (Heft 3)

Beardwood, John P. / Kee, Jason J.
Taking Sides with Media Neutrality. Interpreting the principle of media neutrality and other key developments in Canadian copyright law
CRi 2007, 33 (Heft 2)

Berberich, Matthias
Anmerkung zu LG Erfurt, Urt. v. 15.03.2007 - 3 O 1108/05 – Zulässige Wiedergabe von Thumbnails in Bildersuchmaschine
CR 2007, 393 (Heft 6)

Castendyk, Oliver / Schwarzbart, Patrick
Die Rechte des Fernsehshow-Regisseurs aus dem Urheberrecht
UFITA 2007, 33 (Heft 1)

Dieselhorst, Jochen
Anmerkung zu LG München I, Urt. v. 15.03.2007 - 7 O 7061/06 - Unzulässige Weiterübertragung der Nutzungsrechte an per Download überlassener Software
CR 2007, 361 (Heft 6)

Dougherty, F. Jay
RIP, MIX and Burn: Bemerkungen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich des digitalen Sampling nach US-amerikanischem und internationalem Recht
GRURInt 2007, 481 (Heft 6)

Egloff, Willi
Exklusivrechte und Zwang zur Kollektivverwertung – Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Zürcher Obergerichts
sic! 2007 (Heft 6)

Ernst, Stefan
Anmerkung zu LG Berlin 16. Zivilkammer, Urt. v. 28.11.2006 - 16 O 240/05 - Entstellung eines Werkes ohne Zustimmung des Urhebers („Berlin Hbf")
jurisPR-WettbR 5/2007 Anm. 5

Ernst, Stefan
Anmerkung zu FG Köln, Urt. v. 18.10.2006 - 4 K 3006/04 - Ermäßigter Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG für Leistungen eines freien Mitarbeiters eines Rundfunksenders
jurisPR-WettbR 6/2007 Anm. 5

Ewert, Jonas / Hartz, Nikolaus v.
Die Abmahnung im Urheberrecht auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit?
ZUM 2007, 450 (Heft 6)

Fricke, Michael
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 10.04.2007 - 7 U 141/07, 7 U 142/07, 7 U 143/07, 7 U144/07 - Filmische Darstellung des Falles »Contergan«
ZUM 2007, 488 (Heft 6)

Geiger, Christophe
The New French Law on Copyright and Neighbouring Rights of 1 August 2006 - An Adaptation to the Needs of the Information Society?
IIC 2007, 401 (Heft 4)

Götting, Horst-Peter
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.03.2007 – VI ZR 13/06 – Abgestuftes Schutzkonzept und BGH, Urt. v. 06.03.2007 – VI ZR 51/06 – Winterurlaub
GRUR 2007, 530 (Heft 6)

Hanewinkel, Ingo Karsten
Urheber versus Verleger - Zur Problematik des § 63a S. 2 UrhG und dessen geplanter Änderung im Zweiten Korb
GRUR 2007, 373 (Heft 5)

Hansen, Gerd / Schmidt-Bischoffshausen, Albrecht
Ökonomische Funktionen von Verwertungsgesellschaften – Kollektive Wahrnehmung im Lichte von Transaktionskosten- und Informationsökonomik
GRURInt 2007, 461 (Heft 6)

Haupt, Stefan
Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 19.01.2007 - 6 U 163/06 - Reichweite des Rechts zur Herstellung einer synchronisierten Film-Fassung
jurisPR-WettbR 6/2007 Anm. 4

Klass, Nadine
Das Urheberkollisionsrecht der ersten Inhaberschaft - Plädoyer für einen universalen Ansatz
GRURInt 2007, 373 (Heft 5)

Klickermann, Paul H.
Sendearchive im Fokus unbekannter Nutzungsarten
MMR 2007, 221 (Heft 4)

Linß, Kirstin
Anmerkung zu BSG, Urt. v. 07.12.2006 - B 3 KR 2/06 R - Keine Versicherungspflicht einer Übersetzerin von Broschüren und Bedienungsanleitungen für technische Anlagen
jurisPR-WettbR 4/2007 Anm. 6

Manna, Luigi
Anmerkung zu Court of Cassation (Italien) v. 10.10.2006 - 33945 - Linking As Copyright Crime
CRi 2007, 60 (Heft 2)

Omsels, Hermann-Josef
Anmerkung zu LG Mannheim, Urt. v. 15.12.2006 - 7 O 129/06 - Keine Rechtsvermutung zugunsten des Inhabers abgeleiteter Leistungsschutzrechte
jurisPR-WettbR 5/2007 Anm. 4

Ott, Stephan
Anmerkung zu LG München I, Urt. v. 10.01.2007 - 21 O 20028/05 - Urheberrechtswidriges Framing
MMR 2007, 263 (Heft 4)

Pahlow, Louis
Wie klein darf die "kleine Münze" sein?
WRP 2007, 739 (Heft 7)

Peifer, Karl-Nikolaus / Dörre, Tanja
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.03.2007 - VI ZR 13/06 - Bildberichterstattung über Alltagstätigkeiten Prominenter in der Öffentlichkeit
jurisPR-WettbR 6/2007 Anm. 2

Poll, Günter
Neue internetbasierte Nutzungsformen - Das Recht der Zugänglichmachung auf Abruf (§ 19a UrhG) und seine Abgrenzung zum Senderecht (§§ 20, 20b UrhG)
GRUR 2007, 476 (Heft 6)

Quodbach, Martin
Mittelbarer Gebrauchsmusterschutz für Verfahren?
GRUR 2007, 357 (Heft 5)

Reber, Nikolaus
Die Schutzdauer des postmortalen Persönlichkeitsrechts in Deutschland und den USA (von Marlene Dietrich über Klaus Kinsky zu Marily Monroe) – ein Irrweg des Bundesgerichtshofs?
GRURInt 2007, 492 (Heft 6)

Röthlisberger, Ernst
Das Plagiat
UFITA 2007, 135 (Heft 1)

Roggenkamp, Jan Dirk
Anmerkung zu LG Erfurt, Urt. v. 15.03.2007 - 3 O 1108/05 – Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildanzeige in Suchmaschinen
K&R 2007, 328 (Heft 6)

Schmid, Katharina
Anmerkung zu OGH, Entsch v. 14.02.2006 – 4 Ob 177/05 s - Voraussetzungen für die Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (Baustellenwerbung II)
ÖBl 2007, 140 (Heft 3)

Schrader, Paul T./Rautenstrauch, Birthe
Geltung des Erschöpfungsgrundsatzes beim Online-Erwerb durch unkörperliche Übertragung urheberrechtlich geschützter Werke
K&R 2007, 251 (Heft 5)

Solmecke, Christian
Anmerkung zu LG Mannheim, Urt. v. 29.09.2006 - 7 O 76/06 – Keine Störerhaftung der Eltern bei Urheberrechtsverletzung ihrer erwachsenen Kinder
MMR 2007, 268 (Heft 4)

Sosnitza, Olaf
Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 06.02.2007 - 11 U 51/06 - Persönlichkeitsverletzung durch identifizierende Presseberichterstattung über einen inhaftierten Straftäter
jurisPR-WettbR 5/2007 Anm. 3

Stallberg, Christian G.
Ist das Urheberrecht das moralische Recht des Urhebers? Eine Kritik der populären Arbeits- und Persönlichkeitsrhetoriken als Rechtfertigungsbasis des Urheberrechts
UFITA 2007, 109 (Heft 1)

Teichmann, Christoph
Abschied von der absoluten Person der Zeitgeschichte
NJW 2007, 1917 (Heft 27)

Ullmann, Loy
Anmerkung zu LG Mannheim, Urt. v. 14.07.2006 - 7 S 2/03 - Bedeutung der Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing
jurisPR-WettbR 5/2007 Anm. 6

Wandtke, Artur-Axel
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 05.10.2006 - I ZR 247/03 - EuGH-Vorlage zur Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke im Sinne der Informationsgesellschafts-Richtlinie
EWiR 2007, 189 (Heft 6); EWiR Art. 4 RL 2001/29/EG 1/07, 189

Wandtke, Artur/Schunke, Sebastian
Einheitliche Lizenzierung der Klingeltöne - eine rechtliche Notwendigkeit?
UFITA 2007, 61 (Heft 1)

Wündisch, Sebastian
Die Mär vom New Yorker Gralsraub - Aspekte des internationalen Schutzes des Aufführungsrechts im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert
GRURInt 2007, 302 (Heft 4)

Wolff, Christian
Anmerkung zu LG München I, Urt. v. 10.01.2007 - 21 O 20028/05 - Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Inhalte durch Framing
ITRB 2007, 107 (Heft 5)

III. Marken- und Kennzeichenrecht

Bender, Achim
Die Gemeinschaftsmarke verliert die Form und gewinnt an Kontur – Die Entwicklung in Rechtsprechung und Praxis im Jahr 2006, Teil 2: Die relativen Schutzversagungsgründe
MarkenR 2007, 93 (Heft 3)

Bender, Achim
Das weite Ermessen des HABM bei der Behandlung verspäteten Vorbringens - Das Urteil des EuGH zu ARCOL / CAPOL und die Konsequenzen
MarkenR 2007, 198 (Heft 5)

Berlit, Wolfgang
Die grafisch nicht darstellbare abstrakte Farbmarke als Benutzungsmarke i.S. von § 4 Nr. 2 MarkenG - Anmerkung zu OLG Köln, GRUR-RR 2007, 100
GRUR-RR 2007, 97 (Heft 4)

Berlit, Wolfgang
Aktueller Blick auf die Schranken des Markenrechts
MarkenR 2007, 141 (Heft 4)

Boecker, Dominik
Der Löschungsanspruch in der registerkennzeichenrechtlich motivierten Domainstreitigkeit
GRUR 2007, 370 (Heft 5)

Büchel, Helmut
Anmerkung zu OLG Hamm, Beschl. v. 28.11.2006 - 15 W 424/05 - Beschwerdebefugnis eines Dritten
MarkenR 2007, 235 (Heft 5)

Bugdahl, Volker
Das deutsche Markenschwein, eine Beschau im Jahr des Schweins 2007
Mitt. 2007, 268 (Heft 6)

Denis-Leroy, Laurence
Liability for Adwords Services in France. How French case law tackles the issue of trademark infringement
CRi 2007, 65 (Heft 3)

Dörre, Marko / Jüngst, Jochen
Aktuelle Entwicklungen der Ad-Word-Rechtsprechung
K&R 2007, 239 (Heft 5)

Eisenführ, Günther
THOMSON LIFE und die Verpackungsform oder: Die Enteignung nationaler Markenrechte
MarkenR 2007, 189 (Heft 5)

Elteste, Thomas
Anmerkung zu OLG Braunschweig, B. v. 05.12.2006 - 2 W 23/06 - Markenverletzung durch AdWord-Impuls
ITRB 2007, 110 (Heft 5)

Engels, Rainer
Gedanken zum BGH-Urteil "Ichthyol 2". Neubewertung der "Integrationsfrage" im markenrechtlichen Kollisionsverfahren?
GRUR 2007, 363 (Heft 5)

Erdmann, Willi
Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.01.2007 - I-20 U 79/06 - Google-AdWord
MarkenR 2007, 140 (Heft 3)

Erdmann, Willi
Anmerkung zu Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 02.03.2007 - 6 U 214/06 - Ohne Dich ist alles doof
MarkenR 2007, 283 (Heft 6)

Fezer, Karl-Heinz
Kennzeichenschutz des Sponsoring - Der Weg nach WM 2006 – Zur Eintragungsfähigkeit von Veranstaltungsdienstleistungsmarken und Veranstaltungswarenmarken
Mitt. 2007, 193 (Heft 5)

Gamerith, Helmut
Anmerkung zu OGH, Entsch. v. 21.11.2006 – 4 Ob 154/06 k - Aufnahme einer fremden Wortmarke in die eigene Marke (Amadeo by living dimension)
ÖBl 2007, 136 (Heft 3)

Gasser, Christoph
«Dyson Christoph Ltd. / Registrar of Trade Marks»: Kein Markenschutz für Konzepte
sic! 2007 (Heft 5)

Geiger, Christophe
Trade Marks and Freedom of Expression - The Proportionality of Criticism
IIC 2007, 317 (Heft 3)

Hansen, Hauke / Wolff-Rojczyk, Oliver
Effiziente Schadenswiedergutmachung für geschädigte Unternehmen der Marken- und Produktpiraterie
GRUR 2007, 468 (Heft 6)

Heermann, Peter W.
Kennzeichenschutz von sportlichen Großveranstaltungen im deutschen und europäischen Recht
ZEuP 2007, 535 (Heft 2)

Höller-Prantner, Mario
Anmerkung zu OGH, Entsch. v. 21.11.2006 – 4 Ob 165/06 b - Verwechslungsgefahr bei Aufnahme einer Marke in ein fremdes Zeichen (Leberkäse)
ÖBl 2007, 133 (Heft 3)

Holzer, Simon
Zankapfel Budweiser
sic! 2007 (Heft 6)

Horak, Michael
Die Platzierung von nicht sichtbaren Keywords zwecks Bewerbung von Leistungen als Markenverletzung am Beispiel der Keywords in Google AdWords
MarkenR 2007, 240 (Heft 6)

Hüsch, Moritz
Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.01.2007 - I-20 U 79/06 - Google-AdWords als Markenrechtsverletzung
MMR 2007, 249 (Heft 4)

Hüsch, Moritz / Meuser, Julia
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 07.02.2007 - 5 U 140/06 - Werbung für gebrauchte Softwarelizenzen nicht irreführend
MMR 2007, 318 (Heft 5)

Kazemi, Robert
Rechtswirkungen der Registereintragungen im Marken- und Geschmacksmusterrecht - Fiktion oder gesetzliche Vermutung der Rechtsinhaberschaft?
MarkenR 2007, 149 (Heft 4)

Knaak, Roland
Internationale Zuständigkeiten und Möglichkeiten des forum shopping in Gemeinschaftsmarkensachen - Auswirkungen der EuGH-Urteile Roche Niederlande und GAT/LUK auf das Gemeinschaftsmarkenrecht
GRURInt 2007, 386 (Heft 5)

Körber, Thomas C. / Lee, U-Ju Tomy
Rechtliche Bewertung der Markenbenutzung in Computerspielen nach dem Opel-Blitz-Urteil des EuGH
WRP 2007, 609 (Heft 6)

Lehmann, Philipp
Namensrechtlicher oder markengesetzlicher Schutz für das Kloster Andechs?
MarkenR 2007, 245 (Heft 6)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu EuG, Urt. v. 14.12.2006 - Rs. T-81/03 – Jägermeister
MarkenR 2007, 188 (Heft 4)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu EuG, Urt. v. 14.12.2006 - Rs. T-477/04 – TDK
MarkenR 2007, 188 (Heft 4)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu EuG, Urt. v. 22.03.2007 - Rs. T-215/03 – VIPS
MarkenR 2007, 236 (Heft 5)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu Anmerkung zu OLG Saarland, Urt. v. 17.01.2007 - 1 U 131/06-37 - Protein 5K
MarkenR 2007, 281 (Heft 6)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 31.01.2007 - 5 U 110/06 - OFF ROAD
MarkenR 2007, 282 (Heft 6)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu Anmerkung zu OLG Zweibrücken, Urt. v. 22.02.2007 - 4 U 122/05 – Agentenmarke
MarkenR 2007, 283 (Heft 6)

Loschelder, Michael
Anmerkung zu Anmerkung zu BPatG, Beschl. v. 10.04.2007 - 26 W (pat) 27/06 – Post
MarkenR 2007, 284 (Heft 6)

Müller, Paola
Die Markenschutz-Strategie der FIFA. Ein Bericht aus der Praxis am Beispiel der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006
ZEuP 2007, 586 (Heft 2)

Netzle, Stephan
Braucht die Schweiz ein Gesetz gegen Ambush Marketing?
ZEuP 2007, 599 (Heft 2)

Pflüger, Almut
Demoskopie im Markenrecht – Normative Anforderungen an den demoskopischen Nachweis der Verkehrsdurchsetzung
Mitt. 2007, 259 (Heft 6)

Psczolla, Jan-Peter
Abstrakter Farbmarkenschutz im Licht aktueller Rechtsprechung zur grafischen Darstellbarkeit von Register- und Benutzungsfarbmarken
MarkenR 2007, 193 (Heft 5)

Ramirez-Montes, César J.
Trade Mark Dilution in Mexico - The Untrodden Path for Mexican Courts
IIC 2007, 429 (Heft 4)

Remmertz, Frank René
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 05.10.2006 - I ZB 73/05 - Markenfähigkeit der Tastmarke ("Tastmarke")
EWiR 2007, 315 (Heft 10); EWiR § 3 MarkenG 1/07, 315

Schanda, Reinhard
Anmerkung zu OGH, Beschl. v. 19.12.2005 - 4 Ob 204/05m – Juwel
MarkenR 2007, 137 (Heft 3)

Schirmbacher, Martin
Metatags und Keyword-Advertising. Zulässigkeit von Metatags und Keywords in der Onlinewerbung
ITRB 2007, 117 (Heft 5)

Seiler, David
Anmerkung zu OLG Frankfurt, U. v. 13.02.2007 - 11 U 40/06 (Kart) - Emission von Wertpapieren und Index-Lizenzpflicht
WuB 2007, 352 (Heft 6)

Sosnitza, Olaf
Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Recht zum Schutz geografischer Herkunftsangaben in Deutschland
GRUR 2007, 462 (Heft 6)

Stumpf, Karin / Spies, R. Peter
US-Markenrecht mit Kurzvergleich zum kanadischen Recht, (Teil 2)
MarkenR 2007, 106 (Heft 3)

Thouvenin, Florent
Massstabgetreue Modellautos mit Markenlogo: Kein juristisches Kinderspiel
sic! 2007 (Heft 4)

Wittneben, Mirko
Kennzeichenschutz von Sportgroßveranstaltungen und Spielräume für zulässige lizenzfreie Werbung durch Nichtsponsoren
ZEuP 2007, 593 (Heft 2)

IV. Wettbewerbsrecht

Antoine, Ludwig
Anmerkung zu LG Hof, Urt. v. 26.01.2007 - 24 O 12/07 - Keine Angabe von Grundpreisen bei Internetauktionen
ITRB 2007, 133 (Heft 6)

Antoine, Ludwig / Conrad, Isabell
Anmerkung zu OLG Bamberg, Urt. v. 06.09.2006 - 3 U 363/05 – Keine mutmaßliche Einwilligung in E-Mail-Werbung aufgrund gewerblicher Tätigkeit
ITRB 2007, 112 (Heft 5)

Armbrüster, Christian
Anmerkung zu BGH, U. v. 13.07.2006 - I ZR 241/03 - Grenzen des Werbeverbots für Prostitution
JZ 2007, 479 (Heft 9)

Bergmann, Joachim / Hartwig, Stefanie
Irreführungsaspekte der aktuellen Anti-Zucker-Werbung. Erläutert anhand des Beispiels der werblichen Auslobung "ohne Kristallzucker"
ZLR 2007, 201 (Heft 2)

Dembowski, Jürgen
Anmerkung zu OLG Stuttgart, Urt. v. 29.03.2007 - 2 U 122/06 - Umfang der Informationspflicht des Veranstalters eines Räumungsverkaufs
jurisPR-WettbR 5/2007 Anm. 1

Dittmer, Stefan
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 12.12.2006 - VI UR 175/05 – Keine Erstattung der Anwaltskosten für Abmahnung in einfach gelagerten Fällen auch außerhalb des Wettbewerbsrechts
EWiR 2007, 355 (Heft 12); EWiR § 249 BGB 3/07, 355

Döring, Reinhard
Die aufschiebend befristet abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung nach einem Wettbewerbsverstoß
WRP 2007, 728 (Heft 7)

Donle, Christian
Schadensberechnung und Gewinnabschöpfung
MarkenR 2007, 237 (Heft 6)

Emmerich, Volker
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 19.09.2006 - Rs. C-356/04 - Vergleichende Werbung; Zulässigkeitsvoraussetzungen; Preisvergleich; Sortimentsvergleich; Vergleich des Preisniveaus mehrerer Supermarktketten; Lidl Belgium / Colruyth
JuS 2007, 599 (Heft 6)

Emmerich, Volker
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 26.10.2006 - I ZR 13/04 – Gefühlsbetonte Werbung, Krombacher-Regenwaldprojekt
JuS 2007, 696 (Heft 7)

Erdmann, Willi
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 15.11.2006 - 5 U 185/05 - Deutsches-Handwerk.de
MarkenR 2007, 139 (Heft 3)

Frenz, Walter
Neue Wettbewerbsordnung für die Rücknahme und Entsorgung von Verkaufsverpackungen durch die 5. Novelle der Verpackungsverordnung
WRP 2007, 762 (Heft 7)

Gamerith, Helmut
Anmerkung zu OGH, Entsch. v. 17.10.2006 – 4 Ob 164/06 f – Ausnützen der sozialen Hilfsbereitschaft (Hilf uns helfen!)
ÖBl 2007, 120 (Heft 3)

Gamerith, Helmut
Anmerkung zu OGH, Entsch. v. 16.01.2007 – 4 Ob 222/06 k – Zum Begriff der „Spürbarkeit" durch eine nicht unerhebliche Nachfrageverlagerung
ÖBl 2007, 122 (Heft 3)

Gamerith, Helmut / Schmidt, Helmut
Anmerkung zu OGH, Entsch. v. 21.11.2006 – 4 Ob 166/06 z – Satirische Kritik zwischen Medienunternehmen (Lord Schaumloeffel)
ÖBl 2007, 126 (Heft 3)

Hess, Gangolf
Anmerkung zu OLG Frankfurt, Urt. v. 14.12.2006 - 6 U 129/06 - Widerrufsbelehrung im Internet
jurisPR-WettbR 4/2007 Anm. 3

Horn, Claus-Hendrik
Anwaltliche Werbung mit dem Titel "Mediator"
NJW 2007, 1413 (Heft 20)

Kessler, Jürgen
Lauterkeitsschutz und Wettbewerbsordnung - zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken in Deutschland und Österreich
WRP 2007, 714 (Heft 7)

Köhler, Helmut
Rechtsprechungsbericht zum Recht des unlauteren Wettbewerbs VII
GRUR-RR 2007, 129 (Heft 5)

Müller-Bidinger, Ralph
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 19.04.2007 - C-381/05 - Vergleichende Werbung von Waren mit und ohne Ursprungsbezeichnung („De Landtsheer Emmanuel")
jurisPR-WettbR 6/2007 Anm. 1

Musiol, Christinan
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 09.02.2006 - I ZR 73/02 - Telefonische Direktansprache am Arbeitsplatz zu Abwerbungszwecken auch auf dienstlichen Mobiltelefonen ("Direktansprache am Arbeitsplatz II")
EWiR 2007, 253 (Heft 8); EWiR § 3 UWG 2/07, 253

Oechsler, Jürgen
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.07.2006 - I ZR 145/03 - Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Laienwerbung
JA 2007, 386 (Heft 5)

Peifer, Karl-Nikolaus
Die Zukunft subjektiver Kriterien im UWG - "Atemtest" und objektives Marktverhaltensrecht
Mitt. 2007, 200 (Heft 5)

Rath-Glawatz, Michael
Rechtsfragen der Haushaltswerbung (Briefkastenwerbung) – Dargestellt anhand der Rechtsprechung zur Markteinführung von "Einkauf Aktuell"
K&R 2007, 295 (Heft 6)

Rippert, Stephan / Weimer, Katharina A.
Vergleichende Werbung - eine Gegenüberstellung der Regeln in Deutschland und den USA
K&R 2007, 302 (Heft 6)

Rössel, Markus
Anmerkung zu OLG Hamburg, Urt. v. 07.02.2007 - 5 U 140/06 - Zulässige Werbung für Gebrauchtsoftware ohne Originaldatenträger
ITRB 2007, 105 (Heft 5)

Sack, Rolf
Notwendige Differenzierungen bei unbegründeten Abnehmerverwarnungen
WRP 2007, 708 (Heft 7)

Scherer, Inge
Die "unsachliche" Beeinflussung in § 4 Nr. 1 UWG
WRP 2007, 723 (Heft 7)

Schmidt, Christof
Anmerkung zu KG Berlin, Beschl. v. 12.09.2006 - 9 U 167/06 - Streitwert einer Klage auf Unterlassung von Telefonwerbung
jurisPR-WettbR 4/2007 Anm. 5

Schulz, Andreas
Schubladenverfügung und die Kosten der nachgeschobenen Abmahnung
WRP 2007, 589 (Heft 6)

Seichter, Dirk
Anmerkung zu OLG Stuttgart, Urt. v. 08.02.2007 - 2 U 136/06 - Werbung mit befristeten Preissenkungen
jurisPR-WettbR 4/2007 Anm. 4

Seichter, Dirk / Witzmann, Jan
Die Einwilligung in die Telefonwerbung
WRP 2007, 699 (Heft 7)

Teufer, Tobias
Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 08.12.2006 - 6 U 145/06 - "Aminosäuren"
ZLR 2007, 236 (Heft 2)

Wehlau, Andreas
Anmerkung zu OLG Hamm, Urt. v. 19.10.2006 - 4 U 83/06 - "Alcopops in Pulverform"
ZLR 2007, 228 (Heft 2)

Weisert, Daniel
Rechtsprobleme der Schubladenverfügung
WRP 2007, 504 (Heft 5)

Wolff, Christian
Anmerkung zu AG Frankfurt, Urt. v. 08.01.2007 - 32 C 1115/06-22 - Marktforschungsanrufe ohne Einwilligung
ITRB 2007, 133 (Heft 6)

Zentek, Sabine
Präsentationsschutz - Von der Vorlagenfreibeuterei bis zu Individualvereinbarungen gegen eigenmächtige Verwertungen ungeschützter Entwürfe
WRP 2007, 507 (Heft 5)

V. KARTELLRECHT

Christian Alexander
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 07.02.2006 – KZR 33/04 – Probeabonnement; Die Probeabonnement-Entscheidung des BGH - Schnittbereich kartellrechtlicher, lauterkeitsrechtlicher und medienrechtlicher Aspekte
ZWeR 2007, 239 (Heft 2)

Bachour, Kirsten / Conte, Giuseppe / Eberl, Peter / Martini, Clémentine / Paolicchi, Alessandro / Ridondo, Philippe / Haasteren, Augustijn van / Wils, Geert
Gaz de France/Suez: Keeping energy markets in Belgium and France open and contestable through far-reaching remedies
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 83

Bangard, Annette
Krankenhausfusionskontrolle
ZWeR 2007, 183 (Heft 2)

Bechtold, Martin / Wuttke, Tobias
Anmerkung zu EuGH, U. v. 23.11.2006 - Rs. C-238/05 – Anonyme Marktinformationsverfahren als Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 81 Abs. 1 EG
WuB 2007, 353 (Heft 6)

Benini, Fabrizia / Bermig, Carsten
Milestones in maritime transport: EU ends exceptions
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 20

Berg, Werner / Schwerdtfeger, Angela
Zur anstehenden Revision der Zusagenpraxis in der europäischen Fusionskontrolle
Europarecht 2007, 112 (Heft 1)

Berger-Kögler, Ulrike E.
Regulierung des Auslandsroaming-Marktes
MMR 2007, 294 (Heft 5)

Blomme, Eric
State Action as a Defence Against 81 and 82 EC
World Competition 2007, 243 (Heft 2)

Böse, Martin
Der Grundsatz "ne bis in idem" im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und Art. 54 SDÜ
EWS 2007, 202 (Heft 5)

Broms, Téa Katarina / Lageard, Susanne
Commission re-adopts cartel decisions in the steel sector
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 74

Burgi, Martin
Energierecht und Vergaberecht
RdE 2007, 145 (Heft 6)

Caprioli, Elena / Graeper, Elke / Malczewska, Agata / panava, Tanya / Allix, Jean / Janecsko, Andras / McGhee, Paul / Repa, Lukas / Teixeira, Antonio Carlos
Sector Inquiry Identifies Widespread Competition Barriers in Retail Banking
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 60

Cengiz, Firat
US Federal Merger Regime from the Network Management Perspective
World Competition 2007, 307 (Heft 2)

Conte, Giuseppe CONTE / Parplies, Kay / Verouden, Vincent
Commission launches public consultation on draft Non-Horizontal Merger Guidelines
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 16

Cultrera, Concetta / Emsbach, Christoph / Haddad, Mourad / Teixeira, Antonio Carlos
Sector Inquiry into Business Insurance — Commission seeks comments on Interim Report
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 62

Dabbah, Maher M.
The Development of Sound Competition Law and Policy in China: An (Im)possible Dream?
World Competition 2007, 341 (Heft 2)

Däuper, Olaf / Schwarrer, Jörg
Leitungswettbewerb in der Gaswirtschaft - der Regelungsinhalt des § 3 Abs. 2 GasNEV und sein europarechtlicher Kontext
ZNER 2007, 18 (Heft 1)

Demataki, Glykeria / Wessely, Rainer
Commission fines copper fittings producers € 314.7 million for price fixing cartel
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 65

Denzel, Ulrich Stefan / Hermann, Maximilian
Der Leitlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Bewertung nichthorizontaler Zusammenschlüsse: Post-Chicago-Ansätze in Brüssel?
WuW 2007, 566 (Heft 6)

Durand, Benoît / Pesaresi, Enrico
Empirical estimation of a discrete choice model for filler calcium carbonates in the paper industry
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 92

Dörr, Dieter
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 08.11.2005 – KZR 37/03 – Vergütung für Radioberichterstattung aus Fußballstadien; „Hörfunkrechte" an Fußballspielen; Kostenloses Berichterstattungsrecht; Rundfunkfreiheit; Berufsfreiheit; Verwertungsrechte
JuS 2007, 479 (Heft 5)

Dreher, Meinrad / Schmidt, Johannes
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 07.11.2006 - KVR 39/05 - Gemeinsamer beherrschender Einfluss zweier Gesellschafter trotz satzungsmäßigen Stichentscheids durch Dritten bei Meinungsverschiedenheiten ("Radio TON Regional")
EWiR 2007, 241 (Heft 8); EWiR § 36 GWB 1/07, 241

Eilmansberger, Thomas
The Green Paper on Damages Actions for Breach Of The EC Antitrust Rules and Beyond: Reflections on the Utility and Feasibility of Stimulating Private Enforcement Through Legislative Action
Common Market Law Review 2007, 431 (Heft 2)

Emmerich, Volker
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 13.07.2006 – C 74/04 P - Kommission / VW; Rabattbegrenzung durch Hersteller (VW)
JuS 2007, 494 (Heft 5)

Emmerich, Volker
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 14.12.2006 - Rs. C-217/05 - Europäisches Kartellverbot; Handelsvertreterprivileg; Voraussetzungen und Rechtsfolgen; Anwendung auf Tankstellenpächter; Confederación /CEPSA
JuS 2007, 598 (Heft 6)

Engelsing, Felix
Die Bußgeldleitlinien der Europäischen Kommission von 2006
WuW 2007, 470 (Heft 5)

Furse, Mark
Competition Law Choice in China
World Competition 2007, 323 (Heft 2)

Gauer, Céline / Jaspers, Maria
ECN Model Leniency Programme — a first step towards a harmonised leniency policy in the EU
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 35

Gehring, Stefan / Fort, Paul
Die Field of Use-Klausel - Verwendungsbeschränkung im europäischen Kartellrecht
EWS 2007, 160 (Heft 4)

Glöckner, Jochen
Individualschutz und Funktionsschutz in der privaten Durchsetzung des Kartellrechts. Der Zweck heiligt die Mittel nicht; er bestimmt sie!
WRP 2007, 490 (Heft 5)

Götz, Florian von
50 Jahre GWB - Die Geburt des GWB und der amerikanische Einfluss auf das Entstehen einer neuen Wettbewerbsordnung in der Bundesrepublik
WRP 2007, 741 (Heft 7)

Grün, Anselm / Jasper, Maren
Die Regulierung des Bahnstroms im Spannungsfeld zwischen Eisenbahnrecht und Energierecht
N&R 2007, 46 (Heft 2)

Gurpegui, Iratxe / Kordasiewicz, Przemyslaw
Solving problems at the sources: why telecommunications regulation should focus on wholesale, not on retail, markets
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 49

Haslinger, Sebastian
Grundrechtsverletzungen durch Ownership unbundling?
WuW 2007, 343 (Heft 4)

Hellmann, Wolfgang
Bedeutende Änderungen des australischen Fusionskontroll- und Kartellrechts
WuW 2007, 368 (Heft 4)

Hertneck, Danielle
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 06.03.2007 - Rs. C-338/04 - Absicherung des Monopols für Online-Glücksspiel
CR 2007, 326 (Heft 5)

Heun, Sven-Erik / Jenny, Valerian
Keine Entgeltregulierung für Mobilfunknetzbetreiber? Das Dilemma der Urteile des VG Köln zur Aufhebung der von der BNetzA an Mobilfunknetzbetreibern nach § 30 Abs. 1 TKG auferlegten Entgeltgenehmigungspflicht
CR 2007, 287 (Heft 5)

Holzinger, Martin
Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 15.03.2007 - Rs. C-95/04 P - Missbrauch einer Monopolstellung durch unterschiedliche Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen (British Airways / Kommission u.a.)
EuZW 2007, 313 (Heft 10)

Jung, Peter
Kartelle als Gegengift bei krisenbedingtem Ausscheidungswettbewerb - Eine vergleichende Betrachtung des deutschen, europäischen und US-amerikanischen Kartellrechts
ZWeR 2007, 141 (Heft 2)

Kasten, Boris
Abkehr vom Per-se Verbot vertikaler Mindest- und Festpreisvereinbarungen im U.S.-Kartellrecht?
RIW 2007, 419 (Heft 6)

Klees, Andreas
Anmerkung zu LG Düsseldorf, Urt. v. 21.2.2007 - 34 O (Kart) 147/05 - Prozessführungsbefugnis einer ausländischen Kapitalgesellschaft für ihr abgetretene Forderungen wegen Kartellverstößen ("Zementhandel")
EWiR 2007, 239 (Heft 8); EWiR § 1 GWB 1/07, 239

Koenig, Christian / Singer, Marion
Methoden und Maßstäbe der ex ante-Entgeltregulierung nach dem TKG - Anwendung der Vergleichsmarktmethode im Vorabgenehmigungsverfahren
MMR 2007, 290 (Heft 5)

Köhler, Helmut
Schutzlücken bei der Verbandsklagebefugnis im Kartell- und Wettbewerbsrecht - eine Aufgabe für den Gesetzgeber
WRP 2007, 602 (Heft 6)

Körber, Torsten
Verweisungen nach Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5 FKVO 139/2004 - Erste praktische Erfahrungen und offene Fragen
WuW 2007, 330 (Heft 4)

Koppensteiner, Hans-Georg
Marktbezogene Unlauterkeit und Missbrauch von Marktmacht
WRP 2007, 475 (Heft 5)

Küper, Michael H.
Anmerkung zu OLG Dresden, Beschl. v. 17.10.2006 - W 1109/06 Kart – Zur Vereinbarkeit der Betriebsnetzprivilegierung gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG mit Gemeinschaftsrecht
RdE 2007, 129 (Heft 4/5)

Lang, Christoph G. / Jenny, Reto M.
Keine Wettbewerbsabreden im Konzern - Zum Konzernprivileg im schweizerischen Kartellrecht
sic! 2007, 299 (Heft 4)

Lévêque, François
UK Tractors, Paris Luxury Hotels and French Mobile Telephony Operators: Are All Oligopoly Information Exchanges Bad for Competition?
World Competition 2007, 231 (Heft 2)

Lettl, Tobias
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 07.11.2006 - KVR 39/05 - Zusammenschlusskontrolle; einheitliches Unternehmen; beherrschender Einfluss durch mehrere Unternehmen; Mehrmütterklausel
WuB 2007, 297 (Heft 5)

Leupold, Henning / Timmerbeil, Sven
Die zivilrechtlichen Auswirkungen fusionskontrollrechtlicher Vollzugsverbote auf deutschem Recht unterliegende M&ATransaktionen
EWS 2007, 155 (Heft 4)

Loughran, Mary / Gatti, John
Mergers — Main developments between 1 September and 31 December 2006
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 77

Lowe, Philip / Pucinskaite, Ingrida / Webster, William / Lindberg, Patrick
Effective unbundling of energy transmission networks: lessons from the Energy Sector Inquiry
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 23

Luca, Massimo de / List, Bjarke
Commission fines producers and traders of synthetic rubber € 519 million for price fixing and market sharing cartel
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 68

Möschel, Wernhard
Gesetzliche Krankenversicherung und das Kartellrecht
JZ 2007, 601 (Heft 12)

Möschel, Wernhard
Behördliche oder privatrechtliche Durchsetzung des Kartellrechts?
WuW 2007, 483 (Heft 5)

Mundt, Andreas
Die Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes
WuW 2007, 458 (Heft 5)

Nothhelfer, Wolfgang
Wann behindern konglomerate Fusionen den Wettbewerb?
EuZW 2007, 332 (Heft 11)

Nuijten, Jan / Barlingen, Bertus van
Commission fines fourteen undertakings a total of € 266 million for participating in a cartel for road pavement bitumen in the Netherlands
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 71

Pautke, Stephanie / Leupold, Henning
Rabatte - Haben marktbeherrschende Unternehmen nach dem British Airways-Urteil des EuGH endlich mehr Klarheit?
EWS 2007, 241 (Heft 6)

Peifer, Karl-Nikolaus
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 10.10.2006 - KZR 26/05 - Durchsetzung von Betreibervorauswahlvereinbarungen gegenüber marktbeherrschenden Netzbetreibern („Preselection")
jurisPR-WettbR 5/2007 Anm. 2

Pfeffer, Joachim / Wegner, Anne Caroline
Neue Bekanntmachungen des Bundeskartellamts zur zwischenbetrieblichen Kooperation - Bagatellbekanntmachung 2007 und Bekanntmachung KMU 2007
BB 2007, 1173 (Heft 22)

Podszun, Rupprecht
Wettbewerb im Buchhandel – Die Weiland-Entscheidung des Bundeskartellamts
GRURInt 2007, 485 (Heft 6)

Raass, Adrian
Verfehlte Beweislastumkehr in Kartellrechtsverfahren Im Zweifel für die Vertragsfreiheit
sic! 2007 (Heft 6)

Rädler, Peter
Anmerkung zu VG Köln, Urt. v. 25.01.2007 - 1 K 7668/04 - Entgeltregulierung für T-DSL-ZISP Basic
CR 2007, 374 (Heft 6)

Reidlinger, Axel / Kühnert, Heinrich Kühnert
The role of NCA competence under Art. 22 ECMR
ZWeR 2007, 129 (Heft 2)

Rheinländer, Peter
Belieferungsanspruch eines diskriminierten Händlers aus Art. 81 Abs. 2 EG
GRUR 2007, 383 (Heft 5)

Rheinländer, Peter
Schadensersatz bei diskriminierender Lieferverweigerung - Klage auf Zulassung zum Vertriebssystem bei Verstoß gegen Art. 81 EGV
WRP 2007, 501 (Heft 5)

Rittner, Fritz
Das EuG und das europäische Handelsvertreter-Kartellrecht - Anmerkung zu EuG, Urt. v. 14.12.2006 - Rs. T-217/05 - "Cepsa"
WuW 2007, 365 (Heft 4)

Rogojine, Stanislav
Das neue russische Wettbewerbsrecht
RIW 2007, 441 (Heft 6)

Sauerland, Thomas
Sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes über die Entgeltregulierung drittschützend?
RdE 2007, 153 (Heft 6)

Schalast, Christoph / Rößner, Sören
Beiladung und Beschwerdebefugnis nach der pepcom-Entscheidung des BGH - das GWB auf dem Weg nach Europa?
WuW 2007, 589 (Heft 6)

Schau, Götz-Friedrich
Die automatisierte Ausgestaltung des Stromnetzzugangs durch die Bundesnetzagentur - Bedeutung und Auswirkungen des Beschlusses BK6-06-009 vom 11.07.2006
ZNER 2007, 25 (Heft 1)

Seitz, Claudia
Verschärfung von Sanktionen bei Verstößen gegen Europäisches Kartellrecht
EuZW 2007, 304 (Heft 10)

Souza, Nadia de
Competition in Pharmaceuticals: the challenges ahead post AstraZeneca
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 39

Soltesz, Ulrich / Müller, Christoph
Querulanten vor den Gemeinschaftsgerichten? Das Rechtsschutzinteresse als Prozessvoraussetzung im Europäischen Wettbewerbsrecht
EuZW 2007, 200 (Heft 7)

Stenneken, Christian / Thomale, Hans-Christoph
Die neuen Netzanschlussverordnungen Strom und Gas
N&R 2007, 51 (Heft 2)

Storr, Stefan
Die Vorschläge der EU-Kommission zur Verschärfung der Unbundling-Vorschriften im Energiesektor
EuZW 2007, 232 (Heft 8)

Stulz-Herrnstadt, Michael
Aktuelle Entwicklungen im Postrecht 2006 - Ein Zwischenstandsbericht auf dem Weg zur vollständigen Marktliberalisierung
N&R 2007, 60 (Heft 2)

Suurnäkki, Sari / Terno Dentella, María Luisa
Commission adopts revised Leniency Notice to reward companies that report hard-core cartels
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 7

Ullmann, Eike
Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.03.2007 - VI-Kart 5/06 (V) - Beschränkung der Rechte zur Ausübung des Eigentums durch das Kartellrecht
jurisPR-WettbR 6/2007 Anm. 3

Vollmer, Christof
Die Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts
ZWeR 2007, 168 (Heft 2)

Wäktare, Eleonora / Kovács, Kristóf / Gee, Alexander
The Energy Sector Inquiry: conclusions and way forward
Competition Policy Newsletter 01/2007 (Spring), 55

Westermann, Kathrin
Beiladung und Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter in der deutschen Fusionskontrolle
WuW 2007, 577 (Heft 6)

Wils, Wouter P.J.
The European Commission's 2006 Guidelines on Antitrust Fines: A Legal and Economic Analysis
World Competition 2007, 197 (Heft 2)

Wilsher, Daniel
Achieving Better Decision-making in Competition Enforcement Cases: A Public Law Perspective on the Role of the Executive and the Courts
World Competition 2007, 263 (Heft 2)

Zurkinden, Philipp / Brück, Johann
Rechtsprechungsbericht zum Europäischen Kartellrecht 2005/2006
GPR 2007, 144 (Heft 3)

VI. Sonstiges

Albrecht, Stefanie / Gabriel, Ulrich
Die aktuelle Entwicklung im Glücksspielrecht
WRP 2007, 616 (Heft 6)

Aye, Lutz
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 05.10.2006 - I ZR 277/03 - Dauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts
WuB 2007, 238 (Heft 4)

Bahr, Martin
Glücks- und Gewinnspiele in den Medien - Die Entwicklung der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Jahre 2006 in Deutschland
K&R 2007, 307 (Heft 6)

Berneke, Wilhelm
Der enge Streitgegenstand von Unterlassungsklagen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts in der Praxis
WRP 2007, 579 (Heft 6)

Bisschop, Klaas
Aktuelles aus den Niederlanden – Cross Border lebt
Mitt. 2007, 247 (Heft 6)

Braunböck, Alexandra / Grötschl, Markus
Produktpiraten auf der Spur
ÖBl 2007, 106 (Heft 3)

Brelle, Jens O. / Grivokosta, Konstantina
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.03.2007 - VI ZR 13/06 - Caroline von Hannover; Zum Verhältnis von Pressefreiheit und Privatsphäre
K&R 2007, 313 (Heft 6)

Buchner, Benedikt / Rehberg, Markus
Wann ist der Verbraucher ein "mündiger" Verbraucher? Zur Diskussion um die Nutrition & Health Claims-Verordnung der EU
GRURInt 2007, 394 (Heft 5)

Cornelius, Kai
Computer Fraud, Spam und Copyright Infringements - Ein Blick auf das US-amerikanische Computerstrafrecht
MMR 2007, 218 (Heft 4)

Gaffney, John / Gibson, Emily / O'Connell, Fiona
Competition Issues in Commercial Agreements
European Business Law Review 2007, 477 (Heft 3)

Grzeszick, Bernd
Geistiges Eigentum und Art. 14 GG
ZUM 2007, 344 (Heft 5)

Derclaye, Estelle
Intellecutal Property Rights on Information and Market Power - Comparing European and American Protection of Databases
IIC 2007, 275 (Heft 3)

Dieselhorst, Jochen
Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 23.06.2006 - 324 O 601/05 - Freigabeanspruch gegen Domaintreuhänder
ITRB 2007, 109 (Heft 5)

Ehmann, Horst
Zum kommerziellen Interesse an Politikerpersönlichkeiten - Aufgezeigt an den Fällen Oskar Lafontaine und Joschka Fischer
AfP 2007, 81 (Heft 2)

Eisenkolb, Julia
Die Enforcement-Richtlinie und ihre Wirkung - Ist die Enforcement-Richtline mit Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar wirksam?
GRUR 2007, 387 (Heft 5)

Enchelmaier, Stefan
The Inexhaustible Question - Free Movement of Goods and Intellectual Property in the European Court of Justice's Case Law, 2002-2006
IIC 2007, 453 (Heft 4)

Gärtner, Anette / Worm, Ulrich
Möglichkeiten zur Bekämpfung von Produktpiraterie (Teil I)
Mitt. 2007, 254 (Heft 6)

Hecht, Florian
Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 09.11.2006 - 1 BvR 675/06, 1 BvR 2699/06 - Kein verfassungsrechtlicher Anspruch für Wettbewerber auf Beiladung
ITRB 2007, 108 (Heft 5)

Helle, Jürgen
Privatautonomie und kommerzielles Persönlichkeitsrecht. Abschied von der "Herrenreiter-Doktrin" des BGH?
JZ 2007, 444 (Heft 9)

Hellriegel, Mathias / Reden-Lütcken, Konstantin von
Ist das neue deutsche Fördersystem »bankable«?
ZUM 2007, 364 (Heft 5)

Hirtz, Bernd
Anmerkung zu OLG Köln, Beschl. v. 11.12.2006 - 6 W 132/06 - Hinweispflicht der Vollstreckungsschuldnerin auf gerichtliche Werbeverbote gegenüber selbst installiertem ausländischen Marktnachfolger nach Einstellung des operativen Geschäfts
EWiR 2007, 383 (Heft 12); EWiR § 890 ZPO 1/07, 383

Hoeren, Thomas / Pfaff, Esther
Pflichtangaben im elektronischen Geschäftsverkehr aus juristischer und technischer Sicht
MMR 2007, 207 (Heft 4)

Jahn, Joachim
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.11.2006 - VI ZR 259/05 - Recht zur Nennung des Namens eines abberufenen Geschäftsführers einer der öffentlichen Hand gehörenden GmbH im Pressebericht bei legitimem Öffentlichkeitsinteresse an der Streitigkeit
EWiR 2007, 169 (Heft 6); EWiR § 823 BGB 2/07, 169

Junod, Valérie
An End to Parallel Imports of Medicines? Comments on the Judgment of the Court of First Instance in GlaxoWellcome
World Competition 2007, 291 (Heft 2)

Kitz, Volker
Das neue Recht der elektronischen Medien in Deutschland – sein Charme, seine Fallstricke
ZUM 2007, 368 (Heft 5)

Klees, Andreas / Hauser, Sebastian Max
Eigentumsrechtliche Entflechtung in der Energiewirtschaft als strukturelle Maßnahme i.S. des Art. 7 Abs. 1 S. 2 VO 1/2003?
WuW 2007, 596 (Heft 6)

Koenig, Christian / Ciszewski, Simon
Das Online-Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Lichte der Dienstleistungsfreiheit
K&R 2007, 257 (Heft 5)

Koenig, Christian / Müller, Eva Maria
Orphan Drug-Status trotz Zulassung? Die Anwendbarkeit der Designationsbestimmungen der Verordnung 141/2000/EG auf "Alt-Orphan Drugs"
GRURInt 2007, 294 (Heft 4)

Kramer, Birgit
Werbung oder Information? Zur Abgrenzungspraxis in der Arzneimittelwerbung
sic! 2007, 489 (Heft 6)

Leible, Stefan / Röder, Erik
Missbrauchskontrolle von Gerichtsstandsvereinbarungen im Europäischen Zivilprozessrecht
RIW 2007, 481 (Heft 7)

Locher, Felix
Zu den vermögensrechtlichen Folgen von Immaterialgüterrechtsverletzungen nach schweizerischem Recht vor dem Hintergrund neuerer Gerichtsentscheide
GRURInt 2007, 275 (Heft 4)

Loschelder, Michael
Rechtsfortbildung der Schadensberechnungsmethode: "Herausgabe des Verletzergewinns"
NJW 2007, 1503 (Heft 21)

Maierhöfer, Christian
Anmerkung zu EuGH, U. v. 12.12.2006 - Rs. C-380/03 - Bundesrepublik Deutschland / Europäisches Parlament und Rat der EU; Gemeinschaftsrechtliches Verbot der Tabakwerbung
JZ 2007, 463 (Heft 9)

Matthan, Rahul
Online-Hazards of Enforcement of Intellectual Property Rights - What challenges do rightholders encounter when enforcing their rights online?
CRi 2007, 39 (Heft 2)

Meyer, Sebastian
Google & Co. - Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen
K&R 2007, 177 (Heft 4)

Mietzel, Jan Gerd
Die ersten 200 ADR-Entscheidungen zu .eu-Domains - Im Spagat zwischen Recht und Gerechtigkeit
MMR 2007, 282 (Heft 5)

Koppensteiner, Hans-Georg
Kontrahierungszwang und Geschäftsverweigerung
ÖBl 2007, 100 (Heft 3)

Ott, Stephan
Erfüllung von Löschungspflichten bei Rechtsverletzungen im Internet
WRP 2007, 605 (Heft 6)

Reichert, Ronald / Winkelmüller, Michael
Anmerkung zu EuGH, U. v. 06.03.2007 - Rs. C-359/04 - Italiens Rechtsvorschriften über Sportwetten unvereinbar mit freiem Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit
EuZW 2007, 214 (Heft 7)

Rohnke, Christian
Die Preisangabenverordnung und die Erwartungen des Internetnutzers - Plädoyer für eine lebensnahe Handhabung
GRUR 2007, 381 (Heft 5)

Ruttig, Markus
Auf Gambelli folgt Placanica - und keine Liberalisierung der Glücksspielmärkte in Europa
WRP 2007, 621 (Heft 6)

Scherer, Inge
Verletzung der Menschenwürde durch Werbung
WRP 2007, 594 (Heft 6)

Scheuch, Silke
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 06.03.2007 - VI ZR 13/06 - Bildveröffentlichungen von Personen öffentlichen Interesses
jurisPR-BGHZivilR 23/2007 Anm. 3

Schuster, Fabian / Schütze, Marc / Schulze zur Wiesche, Jens / Kemper, Birgit / Salevic, Marc / Dierking, Laura
Entwicklung des Internet-, Multimedia- und Telekommunikationsrechts im Jahre 2006
Beilageheft zur MMR 2007 (enthalten im Heft 5/2007)

Shears, Peter
Overviewing the EU Unfair Commercial Practices Directive: Concentric Circles
European Business Law Review 2007, 781 (Heft 4)

Taeger, Jürgen / Rose, Edgar
Informationspflichten beim Klingeltonvertrieb im M-Commerce
K&R 2007, 233 (Heft 5)

Tilmann, Winfried
Schadensersatz bei der Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums
ZEuP 2007, 288 (Heft 1)

Ullmann, Eike
Anmerkung zu LG Mannheim, Urt. v. 23.02.2007 - 7 O 276/06 - Risikofreie vorprozessuale Berechtigungsanfrage
jurisPR-WettbR 4/2007 Anm. 2

Völker, Stefan
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.09.2006 - I ZR 210/03 - (Unberechtigte Namensanmaßung durch Verwendung des Namens einer Gebietskörperschaft ohne weitere Zusätze als Domain
WuB 2007, 216 (Heft 4)

Weigt, Hannes Von / Hirschhausen, Christian
Aktive Wettbewerbspolitik für effiziente Elektrizitätserzeugungsmärkte - Europäische Erfahrungen und wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen
ZNER 2007, 12 (Heft 1)

VII. Ausgewertete Zeitschriften

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 02/2007)
BB Betriebs-Berater (Heft 17 bis 28, 29/2007)
BGHR BGHReport (Heft 08 bis 13/2007)
Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (Heft 02 und 03/2007)
Competition Law Review (-)
Competition Policy Newsletter (Heft 01/2007)
CR Computer und Recht (Heft 05 und 06/2007)
CRi Computer law review international (Heft 02 und 03/2007)
DB Der Betrieb (Heft 16 bis 26/2007)
Europarecht (Heft 01 und 02/2007)
European Competition Journal (-)
European Business Law Review - *Kluwer Law International* (Heft 03 und 04/2007)
European Law Journal (-)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 07 bis 12/2007)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 06 bis 11/2007)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 04 bis 06/2007)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 02 und 03/2007)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 05 und 06/2007)
GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 04 bis 06/2007)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 04 bis 06/2007)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 03 und 04/2007)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 05 und 06/2007)
JA Juristische Arbeitsblätter (Heft 05 und 06/2007)
Jura Juristische Ausbildung (Heft 05 bis 07/2007)
jurisPR-BGHZivilR Juris-Praxisreport BGH Zivilrecht (Ausgabe 16 bis 25/2007)
jurisPR-WettbR Juris-Praxisreport Wettbewerbsrecht (Ausgabe 04 bis 06/2007)
JuS Juristische Schulung (Heft 05 bis 07/2007)
JZ Juristenzeitung (Heft 08 bis 12/2007)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 04 bis 06/2007)
The Law Quarterly Review (Ausgabe 2/2007 [April])
LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (-)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Hefte 03 bis 06/2007)

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 08/2006 bis 12/2007)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 05 und 06/2007)
MMR Multimedia und Recht (Heft 04 bis 06/2007)
The Modern Law Review (Heft 02/2007 [March] und 3/2007 [May])
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 16 bis 27/2007)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 02/2007)
ÖBl Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 03/2007)
RdE Recht der Energiewirtschaft (Heft 04,05 und 06/2007)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 05 bis 07/2007)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 04 bis 06/2007)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (Heft 01/2007)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 15 bis 26/2007)
World Competition – *Kluwer Law International* (Heft 02/2007)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 05 bis 07/2007)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 04 und 05/2007)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 04 bis 06/2007)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 01 und 02/2007)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 02/2007)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 01 und 02, 03/2006)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 15 bis 25, 26/2007)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 02/2007)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 01/2007)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 02/2007)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 05 und 06/2007)

C. Kurze Berichte

Freiburger Tagung zum Geistigen Eigentum 2007

Bericht von *Birthe Rautenstrauch*

Die Tagung „Freiburger Forum zum Geistigen Eigentum“ fand im letzten Jahr erstmals statt und hat sich mittlerweile als (Nachwuchs-) Tagung zum Geistigen Eigentum etabliert. So versammelten sich auch in diesem Jahr vom 31.5. bis zum 2.6.2007 ca. fünfzig Teilnehmer in Freiburg, um über aktuelle Fragen und Probleme aus dem Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes zu diskutieren. Die Ausrichtung und Leitung der Tagung wurde von deren Initiator Prof. Dr. Haedicke (Albrecht – Ludwigs – Universität Freiburg) übernommen. Die einzelnen Vorträge waren verschiedenen thematischen Panels zugeordnet, wobei am ersten Tag mit dem Verfahrensrecht im ersten und dem Marken- und Designrecht im zweiten Panel begonnen wurde. Darauf folgten die Panels zum Patent- Kartell- und Urheberrecht. Damit wurde im Rahmen der Tagung die gesamte Vielfalt des Gewerblichen Rechtsschutzes abgedeckt. Somit bestand die Gelegenheit, sich einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in solchen Teilbereichen zu verschaffen, mit denen man nicht täglich konfrontiert wird. Im Rahmen des vorangestellten Verfahrensrechts wurden beispielsweise grundlegende Probleme im Zusammenhang mit der noch umzusetzenden Enforcement – Richtlinie näher beleuchtet. Im Patentrecht ging es, unter anderem, um die Frage, ob das sog. „Patent Trolling“ rechtsmissbräuchlich ist. Als „Patent Troll“ wird ein Unternehmen bezeichnet, dass (zumeist alte) Patente von Erfindern aufkauft und anschließend hieraus gegen Dritte vorgeht, obwohl der frühere Patentinhaber die Handlungen des Dritten tolerierte. Der Schwerpunkt des kartellrechtlichen Panels lag diesmal im Schnittbereich zwischen dem Kartell- bzw. Pharmarecht und den Immaterialgüterrechten. In diesem Zusammenhang wurden die verschiedenen Aspekte des Parallelimportes von Arzneimitteln innerhalb des Europäischen Binnenmarktes aus Marken-, Paten-, und Kartellrechtlicher Sicht dargestellt. Der urheberrechtliche Teil enthielt neben technisch geprägten Vorträgen, wie der Darstellung des Softwareschnittstellenschutzes anhand des Urteils des EuG im Verfahren Microsoft, auch Grundsatzbezogene Fragestellungen. Ein Beispiel für letztere ist der Vortrag zum Thema einer möglichen Reform der Schrankenregelungen (der §§ 53 ff. UrhG) durch Einführung einer Schrankengeneralklausel (unter Umständen nach dem Beispiel der „fair - use – doctrine“ des amerikanischen Rechts).

Trotz der recht hohen Zahl der Vorträge blieb am Ende stets noch genügend Zeit zur regen Diskussion der aufgeworfenen Probleme. Hier war es besonders von Vorteil, dass das Teilnehmerfeld neben wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Doktoranden verschiedener Universitäten auch mit Praktikern besetzt war. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Vortrag des Vorsitzenden Richters am Bundespatentgericht, Dr. Albrecht, über die Schutzfähigkeit neuer Markenformen. So ergaben sich in der Diskussion verschiedene Blickwinkel auf ein Thema, die eine umfassende Erschließung der Problematik erst ermöglichten. Außerhalb des fachbezogenen Programms bot sich an den Abenden die Gelegenheit zum privaten kennen lernen der anderen Teilnehmer bei gemütlichen Abendessen in verschiedenen Freiburger Restaurants. Ein weiterer, besonderer Punkt im Rahmenprogramm war die Möglichkeit an einer historischen Führung durch die Freiburger Innenstadt teilzunehmen und so auch einen Eindruck von der allgemein als sehr sehenswert bekannten Stadt zu gewinnen. Abschließend bleibt festzustellen, dass es sich sowohl inhaltlich, als auch organisatorisch um eine äußerst gelungene Tagung handelt, von der wohl jeder Teilnehmer profitiert hat.

Impressum, Haftungsausschluss

Impressum:

Redaktion:
Prof. Dr. V. M. Jänich (Chefredakteur, verantwortlich)
Carsten T. Johne
Paul T. Schrader
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Laura Zentner

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.
Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte
zu unserer Internetseite

http://www.recht.uni-jena.de/z10/

Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf
"Abbestellen". Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank
entfernt.